



VIII, r.

2. 690^a



An
Ihre Kayserliche Majestät

von
Ihrer Churfürstl. Durchl.
zu Brandenburg /

wider
der Frau Abbatissin zu Quedlinburg
Fürstl. Durchl.

abgelassenes unterthäniges Schreiben vom 31. Martii 1699.

samt etlichen
auf gnädigsten Befehl höchstgedachter Frau Abbatissin
annectirten kurzen in Jure, Historia, Documentis antiquis,
& facto gegründeten Anmerkungen /

in welchen
der Grund ihrer bisherigen rechtmäßigen Klagen
sowohl bey

Kayserl. Majest. als dem Reichs-
Convent zu Regenspurg /

zusamt der
dem Stifft Quedlinburg / über die beyden Städte und gankes
Territorium, zustehenden

TERRITORIAL-SUPERIORITÆT

und anderer anlebenden Jurium,
Einem iedweden unpartheyischen Leser zur Gnüge vorgestellet /
und die

von dem Concipienten besagten Schreibens zu Colorirung /
der begangenen vielen Attentaten,
angeführte Scheingründe abgelehnet werden.

Bedruckt im Jahr 1699.



Im Namen Gottes Amen

Wir der Kaiserlichen Majestät

der Reichs Räte

Abgeordneten

aus dem Reich

an

der

Im Namen

dem

TERRITORIALE SUPERIORITÄT

und anderer

von dem

aus

am





Aller Durchlauchtigst = Großmächtigst = und
Unüberwindlichster Kayser/

Allergnädigster Herr/

W Als an Eu. Kayserl. Majest. des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Edn. sub dato den 31. Martii jüngsthin/unterthänigst gelangen lassen/ und darinnen die in meinem Stifft verübte viele Attenta justificiren/ und solche Schreiben nachgehends durch den Druck publicum machen wollen/ solches ist mir ohngefahr zu handten gediehen. Wie nun darinnen nicht alleine meine Stiffts Jura aus irrigen fundamentis gänzlich wollen üben Hauffen geworffen/ auch ich vor aller Welt von dem Concipienten an meiner Ehre touchiret werden/ So habe zu salvirung meiner Stiffts Jurium, auch Rettung meiner Unschuld/ nicht umhin gekant/ über besagtes Schreiben kurze in Jure, Historiis, Documentis, & facto gegründete Anmerkungen versertigen/ und sie hinwiederum zum Druck befördern zu lassen. Eu. Kayserl. Majest. aber habe solche hiermit allerunterthänigst offeriren/ und Sie demüthigst ersuchen wollen/ dergleichen ungegründetem Vorbringen und nimmermehr zuerweisen stehenden delationen/ keinen Glauben bezumessen/ sondern vielmehr/ indem zwar Dero ausgegangene allergerichteste Mandata, nicht allein nicht respectiret/ sondern attentata mit attentatis gehäuffet worden; inmassen dann das bereits überschickte Instrumentum Notar, darthut/ wie der so genandte Accise-Commissarius Victor Latermann/ (über welchen Stifft und Bürgerschaft seuffzet/) darwider hefftig gewüet und getöbet/ auch Eu. Kayserl. Majest. aufs höchststraffbarste beleidiget/ indem er der hiesigen getreuen Bürgerschaft verbothen/ Eu. Kayserl. Majest. allergerechtesten Befehl zu pariren/ mit angefügter Versicherung/ daß

22

sie

sie schon geschüzet werden solten: Den Notarium, so die Insinuation verrichtet/ hat er durch die Hächer auffsuchen/ und unschuldige Leute/ in Meynung/ als wenn der Notarius darunter sich befinde/ in die Voigtey bringen lassen. Mehr höchstgedachtes Mandat, haben die Seinige auf die Strasse geworffen/ Er aber denen Leuten/ so Eu. Käyserl. Maj. wegen der Accise pariret/ das Korn wegnehmen/ ja mein Taffel Korn selbst in meiner Mühlen versiegeln und arestiren lassen: wenn von des Churfürsten von Brandenburg Ebd. nach solcher Mandatorum geschehener Reproduction etwas wledriges einlangen solte / mich in causa hac summarissima & possessoria schleunigst darüber zu hören/ und mit einer baldigen paritoria Reichs- Väterlich zuerstreuen/ des Churfürsten von Brandenburg Ebn. hingegen mit denen ex temporibus Imperatorum Saxoniorum & antiquorum Episcoporum Halberstadensium (wenn dieselbe das arme und gegen dessen weitläufftige Länder gar nicht zu æstimirende Stiffe Spruchs und Forderung nicht erlassen wolte) hergenommenen prætensionibus ad Petitorium, wohin sie gehören/ zu verweisen. Ich verbleibe hingegen mit allerunterthänigstem respect

Eu. Käyserl. Majest.

Quedlinburg
den 31. Maji
1699.

allerdemüthigste

Anna Dorothea H. Z. S.

Inferat.

Auch Aller Durchlauchtigster Käyser und Herr/

Muß Eu. Käyserl. Majestät allerunterthänigst hinterbringen/ daß der von Stammer/ (welcher doch das prædicat eines Käyserlichen Reichs HofRaths führet/ und folglich um destomehr verbunden/ den Käyserl. allerhöchsten Respect aufs eyfrigste zusuchen/) sich unverantwortlich unternommen/ Eu. Käyserl. Majest. hochverpöentem Befehl und allen Reccessen und Verträgen zuwieder/ den alten und abgehenden StadtRath zu dimittiren/ hingegen den aufgehenden zu confirmiren/ nicht weniger einen neuen RathsCämmerer zu eligiren/ welches alles doch mir privativè zukommet. Und ob gleich einige gewissenhafte RathsCämmerer/ und zwar theils mit Thränen gebethen/ Sie mit solchen Neuerungen zuverschonen/ anertwogen/ die dimissio und confirma-

firma.

firmatio nicht dem Herkommen gemäß / vorgenommen! So hat doch solches nicht geholffen / sondern es sind vielmehr harte Bedrohungen von Ihm gehöret worden. Etlichen Rathsbliedern / welche sub lit. N. auf erfordern die Wahrheit ausgesaget / hat Er iedem 50. Thlr. Straffe dictiret / bloß zu dem Ende / damit die Wahrheit nicht an Tag kommen / und die Leute von dem mir schuldigen und geschwornen Gehorsam abgeleitet werden mögen. Vor wenig Tagen hat Er meinem Stadt Rath zumuthen wollen / ein contra veritatem lauffendes Attestat zu ertheilen. Ob Sie nun wohl Remonstracion gethan / daß Sie nicht anders / dann nach Anleitung des Protocollis attestiren könnten / So hat Er doch Ihnen vorgeschrieben / wie man die Attentata emolliren / und es nach seinem Willen einrichten könnte; Und weil der jetzt regierende Bürgemeister Sahlfeldt eine Geißel seines Vaterlandes / nehmlich ein Chur Brandenburgischer Accise Inspector allhier / geworden / ohngeachtet Er zu zweyen mahlen in seinem Rathseyde über der Städte löbliche Freyheit / und alt gut Herkommen zuhalten geschworen / auch der Syndicus D. Fiesemann das Prædicat eines Chur Brandenburg. Raths erhalten / und der von Stammer durch diese Personen und den Stadt Voigt / ohne Vorwissen der andern Rathsblieder / leicht zum præjudiz des Stiffts / ein nicht der Wahrheit conformes Attestat erschleichen könnte / in mehrer Erwegung die gesammten Rathscämmerer hiebevorn über den Mißbrauch des Raths Siegels schmerzlich geklaget. So will Eu. Kays. Maj. st. allerdemüthigst ersuchet haben / dergleichen vermeintem Rathsattestat keinen Glauben beyzumessen.

LITERÆ BRANDENBURGICÆ.

Aller Durchlauchtigster ꝛc.

Eu. Kays. Majestät gnädigstes Schreiben / de dato Wien / den 25. Junii a. p. ist mir im Monat Augusto darauf gebührend überreicht worden / woraus ich mit mehrerm ersehen / was bey Eu. Kays. Majest. von der Abbatissin zu Quedlinburg / und der Herzogen Albrechts / Wilhelm Ernstens / und Johann Georgens zu Sachsen / Ebn. Ebn. Ebn. wegen des zwischen des iezigen Königs in Pohlen Majestät / als Churfürsten zu Sachsen / Ebn. und Mir / der Erb. Voigtey Quedlinburg ꝛc. halben / erfolgten Kauff. Contracts, und einiger angegebenen Gewalt. Thaten / welche darauf von mir vorgenommen seyn sollen / klagen angebracht / und zuverfügen gebeten.



Gleichwie nun Eu. Kays. Majest. alsobald billig die allger-
 rechteste Vermuthung von mir geschöpffet / indem Dieselbe gnädigst
 darin declariret haben / wie Eu. Kays. Majestät der gänglichen Zu-
 versicht wären / es werde sich alles geklagter massen nicht finden / und
 dahero obiges alles mit dem Freund- Oheim- und gnädiglichen Er-
 mahnen an Mich eingeschlossen / daß Eu. Kays. Majestät Ich die
 wahre Bewandniß und Beschaffenheit der Sachen berichten und nichts
 fürnehmen wolle / was Deroselben und des Reichs Juribus, oder einem
 Dritten zu präjudiz gereichen könnte;

Also bedanke Ich mich dafür unterthänigst / und berichte dar-
 auf / jedoch keines weges mit klagender Abbatissin oder der mitklagen-
 den Herzoge zu Sachsen Edn. Edn. Edn. Edn. mich in einen Recht-
 lichen Process desfalls allhier einzulassen / sondern bloß Eu. Kays. Maj.
 zu schuldigstem Respect, daß sichs mit dieser Sache gar nicht also /
 a) wie gegenseits angebracht worden / * sondern vielmehr folgender gestalt
 verhalte:

Es finden sich in dem Quedlinburgischen Territorio drey Stüs-
 tke / woraus dasselbe eigentlich bestehet: nemlich / die Alte und Neu-
 stadt Quedlinburg / sambt ihren Vor-Städten / Westendorff und Neuens-
 wege; Zweytens das Kloster S. Servatii auf einem Berge über der
 Vor-Stadt Westendorff / mit seiner Zubehör / sonderlich auf dem daran
 liegenden Münzen-Berge / welchen man hiebevör Montem Sionis ge-
 nennet / und worauf ein Flecken oder Commun noch heutiges Tages
 gelegen / welches Zweyte genandt wird das Stifft Quedlinburg.

Und Drittens / einige in selbigem Territorio gelegene Schlösser /
 Nembter / Dörffer und dergleichen / welcher District den alten Grafen
 zu Rheinstein zugestanden / und dahero die alte Graffschafft Quedlin-
 b) burg genennet worden. * Dieses alles ist in Territorio Saxonico,
 c) * und / wie man vor Alters geredet / in Diocesi Halberstadiensis,
 d) * gelegen / wie solches mit Kays. Henrici Aucupis Leib-Bedings-
 Beschreibung de dato den XVI. Kal. Octobr. Anno 929. item Kays.
 Ottonis I. Foundation - Brieffe über gedachtes Kloster S. Servatii de
 dato den 10. Sept. 937. und desselben Donation - Brieffe de Anno
 961. VIII. Id. Aug. wie auch Kays. Ottonis II. Donation - Brieffe
 de anno 974. sonderlich aber aus denen Kays.lichen und Päbstlichen
 Documenten und Urkunden de Anno 1377. 1385. 1458. 1465. und 1515.
 in continenti zu verificiren stünde / wann solche der Abtissin Edn. nicht
 selbstem

selbsten durch öffentlichen Druck bey ihrer ungegründeten * Stifts, (e)
Deduction de Anno 1696. allbereit bekandt gemacht hätte.

Eu. Käyserl. Majest. ersehen nun hieraus gnädigst / wohin zu
förderst die Territorialis Superioritas von Alters her / und der ersten
Foundation nach / gehöre / und welchem Theil eigentlich dieselbe zu
stehe. *

Nächst diesem ist aus obigen der Sächsischen Käyser Foundation-
und Donation-Brieffen offenbahr / daß dieselbe sich darin den Special-
Erb-Schutz über das Stifft oder Closter S. Servatii ausdrücklich
mit klaren und durren Worten reserviret und vorbehalten; * Wiewohl (f)
auch ohne dem bey der Sächsischen Käyser Regierung der Gebrauch
gewesen / daß wann Fürsten / Grafen und Herren ihre eigene Lande und
Güter zu den Kirchen gestiftet / Sie Ihnen und Ihren Erben die
Gerechtigkeit der Voigten oder der Regierung darin vorbehalten / so
daß nicht allein Könige und Käyser / sondern auch andere Herren die
Advocacias bestellet und verwaltet / Krafft welcher præter Oecono-
miam & obventionum rationes denselben nicht allein civilis, son- (n)
dern auch criminalis jurisdictio zugestanden / * aus welcher observantz (h)
hernach die Publicisten folgende Regul formiret haben:

Plerumque Principibus in Cœnobia sub eorum districtu sita
competit Advocatia seu inspectio administrationis Justitiæ & tem-
poralium, ut sine horum consensu bona immobilia monasterii
alienari vel oppignorari nequeant.

Gleichwie nun Chur-Sachsen diese vorgedachte Territorial-und
Erb-Schutz Gerechtigkeit sambt andern darzu gehörenden Berech- (g)
tigungen / über das Stifft Quedlinburg / nicht beneficio investitu-
ræ einer zeitigen Abbatissin daselbst / sondern vielmehr jure proprio
foundationis * von langen Jahren her / ohne einzige derselben con- (i)
tradiction eressen / exerciret und hergebracht / also ist davon wohl zu
distinguiren und zu separiren / die Erb-Voigten / * welche das Chur- (k)
Haus Sachsen von einer zeitigen Abbatissin / ledoch ganz improprie
und irregulariter, * seiter Anno 1477. da dieselbe dem Stifft Halber- (l)
stadt durch gewaltsame Kriegs-occupation entzogen / und Quedlinburg
Jure belli eingenommen worden / wie hernach ausführlicher gedacht wer-
den soll / hat pflegen in Lehn zu empfangen.

Wegen solcher Erb-Voigten ist in des Stifts Quedlinburg ofen-
zogener sonst übel fundirten Deduction de Anno 1696. ein Dr- (m)
tum

tum sub Numero 27. befindlich/ woraus klärlich zuersehen/ daß Anno
 m) 1300. die Grafen zu Regenstein solche Voigtey besessen/ * und das Kloster
 S. Wiperti vor der Stadt Quedlinburg davon eximiret haben.

Was aber das Wort Voigtey eigentlich heisse und bedeute / da-
 von sind unter den Publicisten und Rechts-Lehrern diverse Meinungen.
 Viele gehen dahin/ daß solches keine special-signification habe/ oder
 etwas gewisses importire, sondern daß dasselbe/ nach Gelegenheit und
 Gebrauch oder Gewohnheit des Landes/ der Herren/ der Städte/ die
 es brauchen/ interpretiret und accommodiret werden müsse. An-
 dere vermeinen/ wann Voigtey so viel heisse/ als districtus quidam
 cum jurisdictione, so werde darunter verstanden/ Universalis juris-
 dictio civilis, Domino loci, dem Voigtey-Herrn competens, welches
 ich an seinen Ort gestellt seyn lasse/ und zu mehrer Erleuterung der Sa-
 che nur dieses anigo berühre / was gestalt von der alten Stadt Qued-
 linburg notorium, und in continenti mit klaren Documentis zu ve-
 rificiren ist/ daß sich dieselbe Anno 1326. auf ewig an das Stifft Hal-
 n)berstadt ergeben; * die Neustadt aber/ welche Anno 1335. Graf Albrecht
 o) zu Rheinstein durch Urtheil und Recht erhalten / * ist von demselben
 und seinem Bruder/ Graf Bernharden zu Rheinstein/ hernach Anno 1338.
 Bischoff Albrechten zu Halberstadt und seinen Nachkommen gänzlich
 cediret und eingeräumet/ selbigem Anno 1351. die Erb-Voigtey / sambt
 andern vielmehr Güthern/ Schlössern/ Dörffern/ Zehenden und deralei-
 chen/ tradiret und übergeben worden / außer dem aber beide Städte
 von oberwehntem Stifft Quedlinburg / als ein absonderlich Corpus,
 p) immer separiret * und in ihrem vorigen Statu geblieben sind/ immassen
 dann die Reichs-Acta bezeugen/ daß Sie zu denen Reichs- Steuern
 oder Türcken-Hülffen ihr besonders Contingent mit 6. zu Pferde
 i) und 12. zu Fuß beygetragen.

Es bezeugen auch die Acta und Documenta Imperii publica,
 daß die Bischöffe zu Halberstadt (Unter welchen Haymo das Kloster
 S. Wiperti an der Bude Anno 800. worzu Bischoff Volradus An-
 no 1301. den Brüel/ so ein klein Gehölze/ bey bemeldtem Kloster vor
 Quedlinburg gelegen/ geschencket: Bischoff Hermannus, Anno 1270.
 das Barfüßer Kloster: Und Bischoff Albertus das Augustiner-Lo-
 ster daselbst fundiret/) solche Voigtey würcklich besessen und ingehabt/
 gestalt dann Bischoff Ernst zu Halberstadt/ laut der Beylage lit. A.
 Anno 1396. dieselbe dem Nahte zu Quedlinburg für 200. Marck Sil-
 bers

bers von 3. zu 3. Jahren unterpfändlich verschrieben/und ist vorgedachte Erb-Boigtey nach solcher tradition und Übergabe mehr dann anderthalb hundert Jahr bey Halberstadt geblieben/wie ebenfals/wann es die Noth erforderte/mit Schuß- Brieffen de anno 1368. 1390. 1396. 1401. 1407. 1420. 1457. und mit Bündnissen de Anno 1328. 1343. 1412. 1414. und 1415. dociret werden kan. Nachdem aber Anno 1458. Churfürst Friedrichs des II. zu Sachsen Tochter / Hedwig, zur Abtey des Closters S. Servatii gelanget / und zwischen derselben und der Stadt allerhand Unwillen und Streitigkeit entstanden / sind deroselben Brüder / Churfürst Ernst / und Albrecht / Herzoge zu Sachsen / Anno 1477. mit einem grossen Krieger-Heer / vor die Stadt Quedlinburg gezogen / haben selbige belägert und eingenommen / und nach solcher erfolgten gewaltsamen Occupation das Stadt-wesen in einen ganz andern Stand / als derselbe zuvor gewesen / gesetzt / bey welcher Gelegenheit auch der Bischoff zu Halberstadt gezwungen worden / sich alles des / was Er und seine Vorfahren / Bischöffe an der Boigtey / den Gerichten und andern Obrigkeiten und Nutzungen im Stifte / den Städten Quedlinburg / und dem Dorffe Ditsfurth / und ihren Zugehörungen / gehabt und gehalten / verzeihen und begeben müssen ; * Darwieder sich aber nachgehends der Bischoff zu Halberstadt / als spoliatus, in Rota Romana, beklagt / * und am 30. April. Anno 1511. eine vollkommene restitutionis sententz, wovon das Original in meiner Hand ist / und dessen Copiam vidimatam ich sub lit. B. hiebey füge / erhalten / krafft deren bemeltes spolium gänzlich hinwieder cassiret und auffgehoben / und der Bischoff nebst seinem Capitul plenariè restituiret / auch diese sententz zu Quedlinburg und Halberstadt / in vim executionis, Anno 1511. und 1517. öffentlich affigiret worden / weil das committirte Spolium in notorietate bestanden / und kein Bischoff / ne quidem cum consensu Capituli, seiner geleisteten Pflicht zuwieder / dasselbe per pactum vi extortum convalidiren können ; Die vöilige Execution dieses Judicati aber ist / wegen des vom Chur-Hause Sachsen Anno 1519. vorgeschlagenen Merseburgischen Compromissi, * biß zum Westphälischen Friedensschluß / Anno 1648. in suspenso geblieben. Als nun die damahlige Röm. Käyserl. Majest. Glorwürdigster Gedächtniß / und das gesambte Reich / in letztgedachtem Friedensschluß meinem Chur-Hause unter andern auch das Stiff Halberstadt / mit allen Zugehörungen / Rechten und Gerechtigkeit / für desselben

ben/ zu Erhaltung des allgemeinen Friedens an die Erohn Schweden
 abgetretene Vor-Pommerische und andere Lande / unter dem Nahmen
 s) und Titul eines Fürstenthumbs / zu einem æquivalent zugeeignet / *
 und darauff meines numehr in Gott seeligst ruhenden Herrn Vaters /
 Churfürst Friederich Wilhelms zu Brandenburg/Branden/ die restitu-
 tion dessen / was Halberstadt zugehöret / von Chur-Sachsens Ebn.
 Freund-Betterlich gesucht / haben diese / und vbrnehmlich des izigen
 Königs in Pohlen Majest. als Churfürstens zu Sachsen Ebn. Mein Hal-
 w) berstädtisches Recht nicht ohne Grund befunden / * und dahero gütliche
 Tractaten und Handlung mit Mir gepflogen / die endlich mense Decem-
 bri vorigen Jahrs zu einer völligen Transaction und respective Cession
 gediehen / dergestalt und also / daß nicht allein die verwüsteten Schlöffer
 Lauenburg / Seckenberg und Gerstorff / mit aller ihrer Zubehör / desglei-
 chen die Erb-Boigten / mit allem ihrem Recht und Gericht an- in- und
 aufferhalb der Stadt und Stiffts Quedlinburg / vermöge des obange-
 regten alten Judicati, sondern auch alle dasjenige Recht / welches Sie
 oder höchstgedachter Sr. Majestät und Ebn. Vorfahren durch einer
 zeitigen Abbtiffin Investitur oder sonst an- in- oder auffer gedachter
 Stadt und Stifft Quedlinburg ehemahls acquiriret und gehabt / be-
 p) fessen und genüzet / oder haben besizen und genüzen können / sollen oder
 mögen / es habe Nahmen wie es wolle / nicht das geringste davon aus-
 geschlossen / vermöge dieser getroffenen Cession, bey moinem Fürstent-
 thum Halberstadt zu ewigen Zeiten Erb- und Eigenthumblich verbleiben
 sollen.

Von solcher getroffenen Handlung / wodurch vornehmlich mein
 vhralttes Halberstädtisch Recht in- an- und auf Quedlinburg / agnosci-
 ret / und mit dem Chur-Sächsischen combinirt / auch alles hinwieder in
 den Stand gesetzt worden / darin es vor Anno 1477. in welchem die de-
 fection geschehen / gewesen / habe ich der Abbtiffin Ebn. durch eine son-
 derliche Abschickung den 5. Januarii a. p. vollkommene Nachricht geben
 lassen ; Eben dergleichen ist auch / am 19. ejusdem, dem Stiffts-
 Hauptmann und dem Magistrat zu Quedlinburg wiederfahren / nicht
 weniger in damahliger Leipziger Neu-Jahrs Messe der Anfang mit
 Auszahlung der versprochenen und verglichenen Gelder / welche besage
 des Vergleichs doch eher nicht / als bey erfolgender würcklichen tradi-
 tion und Übergabe / haben bezahlet werden sollen / gemacht / gedachter
 Stiffts-Hauptmann aber aus der Chur-Sächsischen Regierung un-
 term

term Dato Dresden den 25. Jan. auf seinen dahin gethanen unterthänigsten Bericht beschieden worden / sich so stille / als immer möglich / zu halten / und daß Er keiner Sachen / so sonst in seine Ampts. Verrichtungen einlauffen / bis auf fernere Verordnung sich im geringsten nicht annehmen solle. Des folgenden Tages / nemlich den 26. Jan. ist an bemeldten Stiffts-Hauptmann anderweiter Befehl von Dresden ergangen / daß Er die Bedienten / Vasallen und Unterthanen zu Quedlinburg ihrer Pflicht erlassen / und hingegen Mir anweisen / die vorhandene Brieffschafften abfolgen und extradiren / und sich weiter keiner Gerichtbarkeit und Jurisdiction anmassen / sondern hierüber Mir / als über Mein Eigenthum / freye Hand lassen solle.

Bey so gestalten Sachen / und weil hingegen die Bewerckstellung der Solennen tradition sich etwas verweilet / ich auch / wie erwehnt / bemeldte Transaction durch Auszahlung der verglichenen considerablen Summe Geldes / allbereits demjenigen worzu ich verbunden gewesen / ein Genügen gethan / habe Ich / zu Meiner eigenen in allen Rechten erlaubten Versicherung / am 30. ejusdem dasjenige / so mir des Königs in Pohlen Majestät und Edn. zufolge des obangelegenen Instrumenti pacis, respectivè restituiret / cediret und eingeräumt / allen besorglichen und würcklich angedroheten turbationen und prejudizien / zuläßlich vorzukommen / in possession nehmen / und die Stadt Thore mit einiger Mannschafft besetzen lassen / womit der Stadt Rath seines Theils auch ganz wohl zufrieden gewesen / und Bilette zum Quartier für dieselbe ertheilet / dargegen der Abbatissin Edn. nicht nur den Stiffts-Haupt-Mann und dessen Leuten den Access zur Hauptmanney Wohnung / welches vorhin von keiner Abbatissin jemahls geschehen / aufm Stifte verweigert / sondern auch gar den Orth / worin das Chur-Sächßische Hauptmanney Archiv verwahret wird / zu Meiner nicht geringen Empfindung / versiegeln lassen / bis folgenden 9. Febr. da dieselbe sich eines bessern bedacht / und meinen allda befindlichen Befehlichshabern durch ihren Stiffts-Canzler zuentbieten lassen / daß Sie willig und bereit wäre / die Stiegel und Schloffer vor der Stiffts-Haupt-Manney-Ampts-Stube wieder wegnehmen zulassen / und das darinnen verwahrte Archiv Ihnen / sonst aber niemanden / zuüberliefern / wie Sie dann auch zwey Tage zuvor / nemlich den 7. Febr. dem Magistrat, laut der Beilage lit. C. schriftlich reprochiren lassen / daß derselbe ein Schreiben an Sie unter den vorigen Curialien: Zur

Churf. Sächs. Erb. Voigtey. verordnete Stadt. Voigt und
 Assessores, eingerichtet/ und Ihnen solches in Originali wieder zurück
 geben lassen/ auch anbey Sie zu besserer Circumspection angewiesen/
 in mehrerm Betracht/ des Königs von Pohlen Majestät und Edn. un-
 ter Dero hohen Hand und Siegel gethane Cession wegen der Erb-
 Voigtey und anderer Jurium, in Dero Hände gereicht/ auch Ich selb-
 sten Ihr Notification davon gethan hätte/ und also folglich sehr ina-
 pertinent heraus kommen würde/ diese Unfre beederseits Assurence
 und Versicherung in Zweifel zuziehen. Nachdem es nun hierauf
 den 5. Martii/ zur solennen tradition und Ubergabe kommen/ habe
 Ich auf des Königs in Pohlen Majestät und Edn. ersuchen/ die Ver-
 sehung gethan/ daß gemeldte Mannschafft solange außer der Stadt
 commandiret worden/ bis solcher Actus vollbracht/ damit es nicht das
 Ansehen gewinne/ als ob solcher gleichsam gezwungen und nicht frey-
 willig geschehen wäre.

Beu solchem Actu Traditionis hat mehr erwelter Abtiffin Edn.
 durch den Abtey Schösser die von der Abtey vor die Stifts-Haupt-
 Manney-Umbt-Stube de facto angedruckte Siegel von den Thüren
 wieder abgemacht/ und das vorgesteckte Schloß wieder abschliessen
 und wegnehmen lassen/ also daß Ich damit vollkommenlich zur geruh-
 gen possession des Meinigen gelanget; Nichts destominder hat Sie sich
 unterstanden/ den Predigern/ Meinen Unterthanen/ zu verbieten/ daß
 Sie mich und mein Chur- und Marggräfflich Haus/ nicht mit ins all-
 gemeine Kirchen- Gebet einschliessen sollen/ und ob Sie gleich nach-
 hero diesen begangenen Unfug erkant/ und mir die ausdrückliche Zusa-
 ge thun lassen/ daß Sie davon abstehen wolte/ ist Sie dennoch/ ihrer
 unanständigen Gewohnheit nach/ wiederum anders Sinnes worden/
 bis endlich am 8. und 20. hujus mir die solenne Erb-Zuldigung
 von allen Einwohnern in beeden Städten Quedlinburg und aufm Lande/
 Geist- und Weltlichen/ desgleichen auch von Ihren eigenen Abtey- und
 denen Capitals- Bedienten/ so wohl possessionirten als unbegüterten/
 ihres abermahl turbative gethanen nichtigen Verbots unerachtet/ nach
 beygefügter Notul, sub Lit. D. welche in allen puncten und sonder-
 lich wegen der Landes- Fürstlichen Hoheit/ Erbschutz- Herrlichkeit/ und
 Obrigkeit/ dem Herkommen ganz gemäß ist/ mit willigen und gehor-
 samen Herzen geleistet/ von den Predigern ihr begangener Fehler er-
 kant/ und das Kirchen- Gebet/ wie hergebracht/ vor mich und mein
 Chur

Ehur. Fürst und Marggräfflich Hauß Brandenburg verrichtet und ein-
geführt worden. *

Ob nun wohl aus diesem wenigen so bisher zu Eu. Kayserl. Ma-
jestät gründlichen information generaliter * præmittiret worden/ der
angbrachten Klage Ungrund zur satzamen Genüge erscheinet/ und ich
daher mit fernerer Wiederlegung derselben mich aufzuhalten wohlent-
übriget seyn könnte; Weil aber die Special consideration, über das
jenige/ was generaliter davon repräsentiret ist/ meiner gerechten Sa-
che noch ein mehrers Licht giebet/ So werden Eu. Kayserliche Maje-
stät diese verhoffentlich auch nicht mißfällig/ sondern vielmehr Dero
Kayserl. angebohrnen gnädigsten Huld und Gütigkeit/ auch meinem
unterthänigsten Vertrauen nach/ solche gerne distincte hören und ver-
nehmen. Die erste Klage ist bey Eu. Kayserlichen Majestät von be-
meldter Abtiffin Ebn. præsentiret worden/ den 27. Jan. die Andere den
25. Febr. die Dritte den 10. Martii; Herzog Albrechts/ Herzog Wils-
helm Ernsts/ und Herzog Johann Georgens/ zu Sachsen vermeinte
beschwerden aber beedersseits am 12. Maji a. p.

In der ersten Abteylichen aller unterthänigsten Supplic wird refe-
rirt/ (1.) wie Ich der Abtiffin am 5. Jan. a. c. notificiren lassen/ daß
des Königs in Pohlen Majestät und Ebn. als Ehurfürst zu Sachsen/ Mir
die Erb. Voigtey und jura Territorialia zu Quedlinburg überlassen:
(2.) Der König in Pohlen hätte iztbemeldte Erb. Voigtey zu rechtem
Mann. Lehn/ von Ihr und Ihrem Stiffte/ (3.) Es könnte dahero solche
ohne Ihr und Ihres Capituls Vorwissen und Consens an niemand
cediret werden/ (4.) Bey angemaster Übertragung der Jurium Ter-
ritorialium und Collectandi periclitirten so wohl die Kayserlichen und
des Heil. Römischen Reichs Standschafft und übrige Hoheiten und
Gerechtfame höchstens/ (5.) Bittet Sie um schleunigen Kayserlichen
Verhaltens. Befehl/ und mit der Kayserl. Confirmation eine Zeit-
lang anzustehen.

Hierwieder opponire ich derselben in genere, * daß Sie diese
Ihre Klagen ohne vorgehende Convocation des Capituls, auch ohne
deßfals gemachten Capitular. Schluß/ und also alles ganz nulliter und
praposterè vorgenommen/ bin auch gnugsam versichert/ daß das zeit-
hero von Ihr ziemlich gedruckte und gänzlich hindangesezte Capitul
sich mit derselben wieder mich das geringste vorzunehmen/ nimmermehr
vereinigen/ sondern vielmehr von Mir/ als Dero notorischen Erbschutz-

Herrn/ begehren werde/ Sie/ vermöge solches meines Erbschutz-Herrn
 Ampts / zu Ablegung gebührender Abtey- und Stiffts- Rechnungen /
 welche nun viel Jahr hero nicht abgelegt / und gleichwohl Jährlich in
 Gegenwart des Erbschutz-Herrn verordneten Stiffts-Hauptmanns/
 und mit Vorbehalt seiner dabey habenden Anmerckungen / dem Her-
 kommen nach/ hätten abgelegt werden sollen / item zu Bezahlung der
 gemachten vielen/ und/ dem Verlaut nach / über etliche tausend Thaler
 sich erstreckenden Schulden/ desgleichen zu haltung ihrer Capitulation,
 welche Sie zeithero im wenigsten oder wohl gar nicht observiret / auch
 wieder Herbeyschaffung der vereufferten Stiffts-Güter und pretiosen
 Sachen/ mit geziemendem Nachdruck zuvermögen; Und weil Sie mich
 dieses meines Erbschutz-Herrn-Ampts durch allerhand tergiverfationes
 und nicht leistende parition oder denegirung der darzu gehörigen effe-
 cten/ so für anders nichts als für offenbare turbationes zuachten / zu
 spoliiren trachtet/ so werde Ich/ ehe und bevor Sie davon abstehet/ mich
 z) mit derselben auf ihr ungereimtes Klagen nirgends einlassen / * son-
 dern iederzeit dem völligen Exercitio Meiner notorischen Jurium be-
 ständig inhaziren: indessen aber / meinem obliegenden Erbschutz-herr-
 lichen Ambt nach/ dafür gebührende Sorgfalt tragen / daß das Stifft
 nicht in Abnehmen gerathe/ und daß so wol Geist- als Weltlich Regi-
 ment / welches bey iesziger Abbatifin Zeiten bey dem Stifft ganz zer-
 aa) rüttet / * und in lauter Confusion, Uneinigkeit/ und Unruhe gebracht
 ist / hinführo bey dem Stiffte S. Severi (Denn mit dem übrigen hat der Lan-
 bb) des Fürst oder Landes Herr * zuthun und zulassen) recht geführet
 werde.

In specie aber auf vor specificirte 5. puncte zugelingen / ist
 cc) quoad 1. * aus deme/ so oben schon berichtet worden / klar zuersehen /
 daß die Erb-Boigtey zu Quedlinburg meinem Fürstenthum Halber-
 stadt von uralten Zeiten her quoad dominium zugestanden/ und daß
 solche/ als ein davon abgerissenes spolium, unter dem Nahmen dessel-
 ben pertinentien / Rechten und Gerechtigkeiten / per Instrumentum
 pacis Westphalicæ, von Eu. Kayserslichen Majestät höchstlöblichen Vor-
 fahren / und dem heiligen Römischen Reiche meinem Chur-Hause re-
 stituiret/ tradiret und übergeben worden; Ob nun wohl nicht ohne/
 daß Chur-Sachsen von einer zeitigen Abtiffin / causa spoliij adhuc
 pendente, sich damit beleihen lassen/ so præjudiciret doch solches keinem
 tertio, es hat auch Chur-Sachsen/ als vormahliger Dominus territorij,
 dasselbe

Dasselbe niemals für ein feudum proprium agnosciere/ sondern schlechter Dings pro feudo planè irregulari & improprio gehalten / und von selbigem/als des Stiffts Erbshuch-Herrn/ auch nicht anders estimiret werden können/ sintemahl nicht erweislich/ daß jemahls die sonsten gewöhnliche essentialia und naturalia feudi proprii darbey hergebracht/ wohl aber ist dieses notorium, daß Chur-Sachsen/ wann derselbe als Landes-Fürst die Huldigung zu Quedlinburg eingenommen/ ohne vorgehende Lehns-Ruthung/des folgenden Tages durch seine Abgeschickte & vollmächtige/ mehr nicht als ein Creditiv zur Lehns-Empfahung über die Erb-Boigtey und andere darzu gehörige expectanzen/ übergeben lassen/ welche als dann auf das Abtey-Hauß abgehohlet/ von der Abtiffin selbst in Person/ auf einen kurzen Vortrag/ ohne einzige weitere Ceremonie, mit Hand und Mund/ wie die formalia eigentlich lauten/ beliehen/ sonst aber weder promissio fidelitatis, vielweniger fidei & protectionis, am allerwenigsten aber eine Lehns-Pflicht/ oder andere Lehns-præstationes, weder gefordert noch præstiret und zugesaget worden: Wie nun bekant ist/ daß zu alienation dergleichen feudi improprii der possessor eben nicht obligiret ist consens zu suchen/ also hat es auch desselben hoc in casu umb so viel weniger bedurfft/ da die restitution vigore iudicati & Instrumenti Pacis ex capite spolii an mich und mein Chur-Hauß geschehen müssen.

So viel aber die Jura Territorialia & collectandi* anreicht/ (dd da bin ich niemals der intention und Meinung gewesen/ Eurer Kaiserlichen Majestät und dem Reiche/ oder der Abtiffin E. d. n. von demjenigen was einem jeden an seinen Rechten disfalls competiren und zustehen kan/ etwas zuentziehen/ iedoch mit Vorbehalt aller Rechten und præcipuorum, welche Mir so wol wegen der Chur-Sächsischen Cession, als auch wegen Meines Fürstenthums Halberstadt angehören und zukommen/ wie denn unlängbar und notorium, daß mir eine separate Huldigung/ und zwar/ welches wohl zu notiren/ als Landes-Fürsten/ Erb-Boigten und Obrigkeit von allen Geist- und Weltlichen/ Quedlinburgischen Unterthanen/ auch selbst von denen Bedienten der Abtiffin und ganzen Capituls, ohne Unterscheid ob Sie possessionirt oder nicht begütert seyn/ muß geleistet werden; Dahingegen einer zeitigen Abtiffin nach ihrer Introduction keine separate, sondern nur eine Gesambt-Huldigung nebenst dem Landes-Fürsten/ Erb-Boigt- und
Obrig.

Vorigen / auch selbiger nicht / als einer Landes-Fürstin / sondern nur als einer Erb-Frauen / wegen der wenigen Stücken / so derselben von Ebur-Sachsen der Erb- oder Unter-Berichte halber und sonst / seiter der Ebur-Sächsischen Anno 1477. geschenehen gewaltsamen Occupation der Städte Quedlinburg und der Erb-Boigtey / nach und nach gutwillig communiciret worden / geleistet zu werden pfleget; Wem nun als Landes-Fürsten allein gehuldiget wird / derselbe hat auch hauptsächlich Superioritatem territorialem, und werden unter diesem einzigen Actu, wie Jedermänniglich im Heil. Römischen Reiche bekant / alle andere actus universalis jurisdictionis, und also auch das Jus collectandi incontestabel und unwidersprechlich comprehendiret und begriffen / und lässet sich / welches jedoch nur obiter und incidenter mit berühret wird / von einem Befugniß / so dieser oder jener etwa ex conventione, pacto, consuetudine, vel praescriptione, wegen Einbringung der Reichs- und Erbs- Steuern hat / auf ein universale jus collectandi oder das Jus Superioritatis durchaus nicht argumentiren / was aber gedachte Reichs- und Erbs- Steuer anbelanget / da lieget am Tage / wie übel der Abtiffin Ebn. zeithero damit gebahret / indem Sie die von den armen Leuten eingehobenen Römer-Monathe mehrentheils ver- ee) griffen / * solche auf unnöthige Reisen / processu, und andere unnöthige Dinge verwendet / so / daß die militärische Execution Ihrem Schöpfer noch einige Monathe nach geschlossenem Frieden deshalb aufm Halse gelegen / und erst vor weniger Zeit durch Meine Vermittelung abgestellt werden müssen.

Das zweite gegenseitige Vorgeben belangend / da dienet nirgend zu / wenn Abteylicher Seiten vorgewendet worden / der König in Pohlen habe itzbemeldte Erb-Boigtey von einer zeitigen Abtiffin und ihrem Stifte zu rechtem Mann-Lehn gehabt / denn respectu Meiner ist solches res inter alios acta, woran ich im geringsten nicht gebunden / sondern mir ist genug / daß Halberstadt ein besser Recht als Sie beide zusammen daran gehabt / wie des Königs in Pohlen Majestät und Ebn. in dero an die zeitige Abtiffin abgelassenen Schreiben sub lit. E. * sehr nachdencklich gestanden / und Sie dahero von Ihrem unbefügten queruliren und andern unziemlichen Beginnen nachdrücklich dehortiret.

Über dieses / so müssen auch die Worte: Zu rechtem Mann-Lehn: nicht so crudè genommen / sondern aus der observantz, und wie es gg) die obangezeigte Natur eines feudi improprii zuläßet / interpretiret * wer

werden; Wiewohl ich mich hiermit vor meine Person ganz nicht aufzuhalten/ noch mich mit derselben darüber einzulassen/ die geringste Ursache habe.

Quoad tertium, daß nemlich die Erb-Boigtey ohne ihren und des Capituls Vorwissen und Consens nicht sollte können cediret werden/ solches hat gleicher gestalt keinen Grund; Erstlich/ weil natura feudi improprii dergleichen obligation vom Besizer nicht requiriret; hernach/ und in hypothesei von der Sache zu reden/ weil diese Erb-Boigtey nicht Ihr/ sondern Mir/ wegen meines Fürstenthums Halberstadt zustehet; * und drittens/ wann auch gleich dieses nicht wäre/ (hk sondern allenthalben termini habiles præsuponiret werden könnten/ weil Sie und das Capitul Mich längstens pro vero cessionario erkant und angenommen/ weswegen ich mich aniso schlechterdings auf obgedachten Bescheid/ welchen sie den 7. Febr. a. p. an den Magistrat zu Quedlinburg geben lassen/ beziehe/ welches gewißlich ein offenbares und unwidersprechliches argumentum des ertheilten Consensus seyn wolte/ wann sonst derselbe ex natura negotii hlerzu erfordert werden sollte/ welches Ich doch keines weges gestehe. * (ii

Von gleichmäßiger Beschaffenheit ist auch das 4te Vorwenden/ wann gesaget wird/ es periclitirten bey dieser an mich beschehenen Uebertragung der jurium territorialium und collectandi höchstens so wohl die Kayserslichen und des Heil. Röm. Reichs-Standschafft/ als übrige Hoheiten und Berechtigkeiten: * Denn erstlich ist solche Ueber- (kk tragung an keinen auswärtigen Potentaten/ sondern an einen gleichmäßigen Ehr-Fürsten des Reichs geschehen/ und begehre ich keiner zeitigen Abtiffin an ihrer immedietät/ so weit dieselbe wegen des Stiffts Quedlinburg/ nach Ausweisung der Foundation und alten Donation-Brieffen der Sächsischen Kaysers/ darzu berechtiget ist/ noch sonst an rechtmäßighabenden und wohlhergebrachten Stiffts-Berechtigkeiten im allergeringsten nicht zu præjudiciren; wann aber dieselbe weiter greiffen/ und ihre simbrias dahin extendiren will/ wohin sichs Vermöge der Foundation nicht gebühret/ * so habe Ich als Erbgehuldige (ll ter Landes-Fürst * zu Quedlinburg/ und als Erb-Schutz-Herr über (mm dieses Stifft/ derselben darin billig Einhalt zuthun/ und mich bey meinen juribus Superioritatis zu maintainiren und zu handhaben/ und werde mich deswegen mit ihr in keine processe oder weitläufftige Commissiones einlassen/ desuper quàm solennissimè protestando.

E

Gleich

Gleichwie nun quoad 5. Eu. Kayserlichen Majestät der Klagen Abtiffin den gesuchten und gebetenen Verhaltungs-Befehl/ umb dieser anderer gnädigst wohlbegriffenen Ursachen willen zuertheilen nicht unbillig Bedencken getragen/ welches mir gewiß zur Dancknehmigen Erkänntniß gereichet; Also zweiffle Ich auch nicht/ Eu. Kayserliche Majestät werden/ unerachtet solcher Abteylichen Zunüthigung und vergeblichen contradiction, Mir auf mein unterthänigstes Ansuchen Dero Kayserliche Confirmation über den getroffenen Transact und respective Cession gnädigst gern ertheilen/ gestalt ich dann dieselbe hiermit darumb Unterthänigst ersuche und bitte.

In der andern Abteylichen Supplic wird vornehmlich die auf meinen Befehl erfolgte Possessions Ergreifung/ so am 30. Jan. geschehen/ angefochten/ und vorgegeben/ daß meine Leute sich dabey fast gewaltthätig erwiesen/ der Regierende Bürgermeister wäre ihr Bürgermeister/ Sie wolte wegen der Thor-Schlüssel um das jus clavium gebracht werden/ das Stifft komme Eu. Kayserlichen Majestät zu/ Sie könte demselben Vermöge Ihrer theuer beschwornen Pflicht nichts vergeben/ und dann wird abermahl hinzugesetzt/ daß Ihres Stiffts Territorial-Berechtigkeit und Lehns-herrliche Befugniß höchstens periclitirten;

Das erste concerniret jus tertii, nemlich des Königs in Pohlen Majestät und Ebn. und gehet die zeltige Abtiffin nichts an/ wenn und wie die occupation oder possessions-Ergreifung geschehen/ *de juribus tertiorum enim neque agere neque excipere licet.* Nechst diesem habe Ich allbereit oben dargethan/ daß solche nicht allein mit Zulassung der Rechte/ sondern auch mit ausdrücklichem Consens und Approbation des Königs in Pohlen/ geschehen; *qui autem suo jure utitur nemini facit injuriam;* Und weil hochgedachter König/ sich keiner Gewaltthätigkeit jemahls beschweret/ So bin ich auch nicht schuldig einer zeitigen Abtiffin davon Red- und Antwort zugeben/ quoad illam namque liberas aedes possideo. So zeigt auch die phraseologia: sich ⁿⁿ⁾ fast * gewaltig erwiesen: daß dasjenige nicht einsten geschehen sey/ worüber Sie sich beschwehren wollen; *Verbum enim fast dubitan- tis est, qui autem dubitat, nihil affirmat,* und wann man saget/ *fere feci,* ist eben so viel/ als wenn einer spreche/ *non feci,* wie bewehrte Rechts-Lehrer davon mehr Nachricht geben. Daß ferner der Regierende Bürgermeister einer zeitigen Abtiffin Bürgermeister/ * und derselbe Mir nicht unterworffen seyn solle/ solches wird simpliciter negiret/

ret/ und weiset die separate Huldigungs-Pflicht/ so obiger Anzeigē nach/ dem Landes-Fürsten geleistet wird/ auch Mir sowol von dem Magistrat als gemeiner Bürgerschaft geleistet worden/ das contrarium.

Wegen der Thor-Schlüssel/ ist gleichergestalt außer Zweifel/ daß deren Verwahrung/ niemand anders/ als dem Landes-Fürsten/ welcher das Jus belli & pacis oder armorum & præsidii in einer Stadt hat/ competire, welches daß es Thur-Sachsen iederzeit undisputirlich zugestanden/ und krafft der getroffenen Cession und Ubergabe nunmehr Mir zustehet/ die izige Abtiffin selbst nicht in Abrede seyn kan/ also daß das angeführte jus clavium anders nichts als ein purum non-ens ist. *

Hingegen bin ich keiner Abrede/ daß das Stifft/ wie selbiges in seiner Foundation beschrieben wird/ Eu. Kays. Majestät und dem Reiche zustehet/ und von Derselben einer zeitigen Abtiffin verliehen werde/ es muß aber auch eine zeitige Abtiffin in solchem Stifft nicht mehr aus sich machen/ als selbige vermöge der fundation ist und seyn soll; Weniger muß Sie dasjenige/ was Mir gebühret und zukommet/ sich/ wie bißhero ganz unbefugter Weise geschehen/zuzueignen unterfangen.

So habe ich auch niemahls von ihrem Stiffte was begehret/ vielweniger dieses/ daß eine zeitige Abtiffin das geringste davon vergeben solle/ sondern ich werde als Erbschutz-Herr/ wie oben schon erwehnet/ allerdings dahin sehen/ damit dasselbe nicht in Abnehmen gerathet; Und wird also auch hieraus ieder männiglich/ wer sonst von der Sache ohnpassioniret urtheilen will/ leichtlich finden/ daß die zeitige Abtiffin noch zur Zeit/ an mir keinen Wiederpart habe/ und daß alles nur ein blosser prætext und Blendwerck sey/ was Sie von ihrer Obligation, Capitulation und Eydes-Pflicht wegen ihres unbefugten Klagens wieder mich angeführet. Bey solcher Bewantniß können auch bey einer zeitigen Abtiffin Ihre habende und rechtmäßig hergebrachte Jura und Befugnissen nicht periclitiren/ es hat sich auch keine einzige von Ihren Vorfahren solcher hoher Gerechtsame jemahlen gerühmet/ als die izige thut/ sondern vielmehr iederzeit selbst gestanden/ daß Sie nur geringe jura im Stifft hätten/ wie solches Thur-Sachsens Edn. derselben in einem Schreiben vom 30. Jun. 1694. * deutlich gnug (qq) fürgestellt/ und daß der Schluß/ welcher von der immedietät auf die Landes-Hoheit gezogen werden wolte/ im Reiche ganz ungültig sey/

E 2

und

und zumahl bey Fraulichen Stifftern seinen grossen Abfall zuwenden
 pflege/ ganz gründlich remonstriret; desgleichen auch dieses/ daß von
 eines Lehn-Brieffes Worten und disposition, auf den Besitz der Sa-
 che selbst/ ganz keine gewisse Folge zumachen/ und daß die in dem Käy-
 serlichen Lehn-Brieffen enthaltene restriction: Wie die von ihren
 Vorfahren von alters her auf Sie kommen sind/ und Ihr und dem
 selben Stifft Rechtlichen zugehören zc. gnugsame Mafse gebe/ was von
 solcher investitur vor consequentz zuschliessen.

Was aber die Belehnung mit der Erb-Boigtey betrifft/ So habe
 ich alsobald nach eingenommener Huldigung/ wiewohl/ in Confidera-
 tion Meiner Halberstädtischen Jurium, aus keiner Schuldigkeit/ son-
 dern bloß um mehrern Glimpffs willen / zu deren Empfangung / wie Her-
 kommens/ meine Rähte/ mit behörigem Creditiv an Sie abgefertiget /
 auch dem Capitul davon Nachricht gegeben; Sie hat sich aber/ ohne
 die geringste Nothwendigkeit/ absentiret / und mir dadurch die Belei-
 hung vorseßlich/ absque omni iusta & legitima causa, versaget; Und
 behalte Ich mir allen daher entstehenden Schaden/ sambt andern dieser
 wegen habenden interesse wider Sie und das Stifft protestando aus-
 rr) drücklich bevor. *

In der dritten Abtheyllichen Supplic ist Eu. Käyserlichen Maje-
 stät copia des zwischen des ieszigen Königs in Pohlen Majestät / als
 Churfürsten zu Sachsen/ und Mir / wegen Quedlinburg / getroffene
 Transaction und respectivè Cession eingeschicket/ und derselben auch
 copia eines Käyserlichen mandati, so am 21. Jul. 1688. an meine Hal-
 berstädtische Regierung ergangen seyn soll / heimlich (denn in dem Sup-
 plicato ist nichts davon enthalten/) beygeschoben/ worüber die falsche
 und ungereimte Überschrift sich befindet: **Durch dieses Käyserliche
 allergnädigste Mandat, werden die Chur-Brandenburgische
 Prætensiones überehauffen geworffen:** Zu allem diesem Unter-
 nehmen und Blendwercke aber / muß abermahl die geführte theure Ey-
 des-Pflicht den pretext herleihen.

Wiewohl mir nun die Einschickung der bemelten Abschrift ein in-
 different Werck ist / so ist doch hingegen das andere factum ein allzu-
 Kühnes und unverantwortliches Beginnen / welches sich mit keiner præ-
 rexirten Eydes-Pflicht entschuldigen läffet / denn ein blosses mandatum
 wirfft keine im Instrumento Pacis fundirte rechtmäßige Forderung
 überehauffen/ sondern es stehet demselbigen vielmehr das vitium sub-
 & ob-

& obreptionis zu ewigen Zeiten* im Wege / und solte sich eine zeitige^{ss} Abtiffin billig entsehen / ihre Pflicht zu dergleichen unjustificirlichen Händeln mißbrauchen zulassen / und das gute Stifft und dessen Capitul dadurch aus seiner Ruhe in solche hochschädliche Unruhe / Mißverstände und Unfriede zusetzen / welches Sie gewiß gegen Gott / Eu. Kaysersliche Majestät und besagtes Capitul schwehr wird zuverantworten haben.

So viel der übrigen Herzoge von der Sachsen-Ernestinischen Linie / benantlich Herzog Albrechts / Wilhelm Ernsts / und Johann Georgs Ebn. Ebn. Ebn. eingebrachte Klagten betrifft / dieselben haben sich noch weniger als eine zeitige Abtiffin zubeschwehren / weil ihrenthalben weder ratione der Mitbelehnenschaft / noch der eventual Erb-Huldigung halber / oder sonsten nicht das geringste verändert / sondern desfalls / besage obiger Huldigungs-Notul , alles in dem Statu gelassen worden / wie es vorhin damit gewesen ; Ihnen auch / so lange nach meinem Chur- und Marggräfflichen Hause / iemand von dem Albertinischen Mannstamm am Leben ist / keine Succession und action an Quedlinburg zukömmt / und consequenter ist dasjenige / was bisher von Ihren Ebn. Ebn. Ebn. vorgenommen worden / sehr intempestivè , præposterè und mithin planè nulliter & absque omni effectu , bloß ihrer Verwandtin / der zeitigen Abtiffin / zu willen und zum favor , hingegen aber zu meiner nicht geringen Empfindung / geschehen ; Bevorab / da Ich denselben durch Beybehaltung der Erb-Verbrüdereten Succession und eventual-Erb-Huldigung dasjenige von selbstem gutwillig zugestanden und eingeräumet / worzu mich eben kein Recht obligiret und verbunden hat / wie selbige und iederman aus obangeführten Umständen leicht begreifen und urtheilen können / wann man anders von der Sachen recht und ohne passion urtheilen will. Und hindert nicht / wann darwider gesagt werden wolte / es wäre doch gleichwohl dieses nicht ohne consideration , daß durch die Einschiegung meiner Chur-Fürstlichen und Marggräfflichen Famili Sie so weit postponirt würden / denn darauff dienet zur Antwort / daß erstlich intuitu meiner gegen Dero Ebn. Ebn. Ebn. alles aus gutem und ungezwungenen Willen geschehen ; Hernach / daß unter Erb-Verbrüdereten dieses nicht zu attendiren ; Und vors dritte / daß Sie von dem allerhöchsten Austheiler aller Reiche und Regimenten / keine Gewißheit haben / daß ihre Fürstliche Familie die Meinige oder die Chur-Sächsische Albertinische Linie überleben werde / über dergleichen futuris contingentibus aber zu litigiren / ist wohl billig für eine ganz

vergebliche Sache zuhalten/ absonderlich wo man ohne dem schon gnug
 tt) same provisionem vor sich hat. *

Wann denn Eu. Kaysertliche Majestät aus bissherigem allem die
 uu) wahre Bewantniß und Beschaffenheit der Sachen * gnädigst erken-
 nen/ und darbey handgreifflich spühren/ daß ich bey dieser getroffenen
 Transaction und respectivè Cession nicht das allergeringste vorge-
 nommen / was Eu. Kaysertlichen Majestät / und des Reichs Juribus,
 oder einem Dritten zum präjudiz gereichen könnte / hingegen aber der
 zeitigen Abtiffin zu Quedlinburg Verhalten/ gegen mich/ als Landes-
 Fürsten und Erbschutz-Herrn / wie auch das Stifftische Capitul, in kei-
 ne Wege zuverantworten stehet/ und Ich nicht zweiffle/ dieselbe werde
 Eu. Kaysertl. Majest. vor Einlangung dieses meines gründlichen und
 wahrhafften Gegenberichts/ (womit es sich über Verhoffen etwas ver-
 zogen/ weil Ich vorher alle fundamenta wohl habe examiniren lassen/)
 noch weiter mit allerhand unerfindlichen und ungegründeten querelen
 wider mich angelauffen und molestiret haben.

Als gelanget an Eu. Kaysertl. Majestät mein unterthänigstes Bit-
 ten/ Sie geruhen dieselbe/ und Dero Consorten Edn. Edn. Edn. bey so-
 ww) gestalten Sachen à limine judicii * mit allen ihren unnöthigen Klag-
 ten/ gänglich ab/ und dahin anzuweisen/ daß zuförderst Sie/ die Abtiffin/
 Mir in meinem Landes-Fürstlichen und Erbschutz herrlichen Ampt / in
 keinem Stück den geringsten Eintrag oder einzige weitere Verweige-
 rung thun / sondern sich in ihren Stiffts-Verrichtungen Capitulation-
 xx) mäßig * erweisen und verhalten/ ihre bishero unabgelegte Stiffts-
 oder Abtey-Rechnungen/ gebührend justificiren/ die gemachten Schul-
 den bezahlen / alle veralienirte Stiffts-Güter und Kleinodien wieder
 herbeschaffen / nichts / ohne zuvor gepflogene Capitular-deliberation
 und Capitular-Schluß / vornehmen / und sonstn insgemein / nach An-
 weisung der Stiffts-Fundation und ihrer beschwornen Capitulation,
 sich comportiren solle; Damit nicht nöthig sey / Inhalts der Rechte
 auf eine andere Art wider Sie zuverfahen; dessen ich eventualiter
 wann keine Aenderung und Besserung folgen sollte / zu endlicher tran-
 quillirung der Stiffts-Capitularium, nicht werde können geübriget
 seyn. Womit unter nochmaliger höchstfeyerlicher protestation, daß
 Ich mich mit derselben oder Dero Consorten Edn. Edn. Edn. im gering-
 sten nicht eingelassen haben will/ Eu. Kaysertl. Majest. der starcken Ob-
 hut des Allerhöchsten treulich empfehle / und nechst herzlicher Anwün-
 schung

§ (23) §

schung aller Käyserlichen Glückseligkeit und Wohlergehens mit unausgesetzlicher devotion Deroselben zu allen Unterthänigsten Dienst-Erweisungen stets geflossen verbleibe. Geben zu Cölln an der Spree / Den $\frac{21}{31}$ Mart. 1699.

Friederich.

(L.S.)

Paul von Sucko.

NOTATA AD LITERAS BRANDENB;
AD IMPERATOREM.

Der Frau Abbatissin zu Quedlinburg Hochfürstl. Durchl. beklagen von Herzen / daß Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und Dero Ministerium, sich durch übel gesinnte dahin bringen lassen / daß Sie nicht nur an Ihre Käyserl. Majest. etwas geschrieben / sondern auch in öffentlichen Druck publiciren lassen / welches weder in glaubwürdigen Historicis, noch alten Documentis, den geringsten Grund hat. Werden derowegen Seine Churfürstl. Durchl. / Ihrer angebohrnen Generosität nach / nicht übel deuten / daß der Frau Abbatissin Durchl. zu Rettung der Wahrheit / in nachfolgenden kurzen / aber in Historia & Documentis gegründeten Anmerckungen / des wohlbekanten und feindseligen / auch zu lauter Verwirrungen und unrechtmäßigen Reunionen inclinirenden Concipienten Fehler entdecken / und mithin auch einem jeden unpartheyischen Leser / den Sie darüber judiciren zulassen kein bedencken tragen / ihres Stiffts Gerechtsame vorstellen.

Es ist nicht genug / dergleichen distinction auf das Papier und zum fundamento der Decision, in einem so wichtigen Negotio, hinzusetzen / sondern sie muß auch aus bewährten Historicis und Documentis erwiesen werden : da dann wohl niemand jemahl einen Comitatum Quedlinburgensem in einem Historico wird angetroffen haben / und möchte man wohl informiret seyn / was denn vor Dero ter in diese Graffschafft gehöret / welche in denen Quedlinburgischen Donations-Brieffen nicht enthalten seyen / consequenter zum Stifft gehöret haben solten : vielweniger wird zuerweisen seyn / daß das Stifft Quedlinburg in dem blossen Stiffts-Hause und Kirchen St. Servatii, und dem gegen über liegenden Kloster Montis Sion, (an dessen Stelle
nun

nummehro etliche arme Hüttchen erbauet/ und dessen Einwohner Bettler und Tagelöhner sind:) bestehen / und die Städte Quedlinburg/ zusamt denen Vorstädten/ davon abgesondert seyn solten. Gewiß begehret der Concipient eine offenbahre Fallaciam, und moquirt sich der geringste Handwercks-Mann in Quedlinburg darüber / immassen Jung und Alt/ Arm und Reich/ die Sache besser wissen.

Das Gegentheil ist aus denen der Quedlinburgischen Stiffts Deduction beygefügeten Documentis klar zusehen/ da sub Numero III. dem Stifte ab Ottone I. & Successoribus, über vtele andere Güter/ doniret worden/ **Urbs Quedlingoburg**, Morselevo, (iezund die Wüstung und Feld Marsleben:) Orehun (iezund Wüstung und Feld grossen Oehrn:) Quernbeck (nunc die Wüstung und Feld Quernbeck:) Sub Numero IV. Cortis Quedlinga (soll der Ort seyn/ wo die Pfarr Egidii sich befindet:) Bieleresleba (iezund die Wüstung und Feld-Marck Ballersleben:) Sultham (nunc Sülzenfeld:) Gerwigesthorp (nunc Bersdorff:) Bicklingen/ Sub Numero V. Cortis Deotfurdi (nunc das Dorff Ditsfurth:) Sub Numero VIII. aber (B.) bekennet Innocentius III. quod Abbatissa iuste & pacifice possideat **Civitatem Quidelingebergen**, Numismatis percussuram, Tholoneum, & forum cum pertinentiis, Sub Numero XIII. belehnet die Abbatissin Imperator Wenceslaus mit der **Weltligkeit der Abtey und des Fürstenthums Quedlinburg**/ mit ihren Fürstl. und Herrlichen Rechten/ Gerichten/ Zöllen / Lehnen / Mannschafften/ Eigenschafften/ Städten/ Schlössern/ Länden/ Leuten/ Gütthern 2c. Es würde aber wohl ein schlechtes Fürstenthum seyn/ welches in einer Kirchen/ einem Hause/ und dem Kloster Montis Sion bestanden/ einfolglich nicht einen einzigen Unterthan gehabt hätte / aller Klaren folgenden/ in der Deduction sub Numeris XIV. usque XX. inclusive beygefügeten Kaysersl. Beleihungen/ zugeschweigen. Es wird dem Concipienten ex Jure publico bekant seyn/ daß ein ieder Fürst des Reichs sich mit Fürst-mäßigen Gütern qualificiren/ und sein contingent zur Reichs-Matricul geben muß: Wann nun die Frau Abbatissin nur über die Münzenberger Ihr Gouverno führen solte/ so wäre Sie Fürstin über die Bettler/ und würden keine Reichs- und Erays- Steuern mehr können abgeföhret werden; da doch dieses Stifft von anno 1683. über 100000, Thlr. aufbringen müssen. Und wem gehöret dann wohl die

die

die Stadt zu? Wer eligiret und confirmiret den Rath? Wer macht Polteey / Jagt / Schieß und andere Ordnungen? thut es nicht die Frau Abbatisin? werden Sie nicht in Dero hohem Nahmen publiciret? Singen nicht die Unterthanen. **Sib unsrer Fürstin** 2c. 2c.

Verstehe Saxoniorum Imperatorum, non modernorum, Ducum & Electorum Saxoniae, welches Territorium zu seiner Hauptstadt die Stadt Braunschweig und die Burg Tanqueroda, der Sächsischen Kaiser ordentliche Residentz, hatte / und Ober- und Nieder-Sachsen mit sehr vielen Provinzien / und unter denenselben auch Magdeburg und Halberstadt / (dessen Bischoff tempore Henrici Aucupis, noch keine territorial Jurisdiction hatte:) in sich begriffen / welche distinction inter Territorium Saxonicum vetus, & Territorium Saxonicum novum, wohl zu mercken / und sich per lusum, vel potius abusum, vocabulorum nicht verführen zu lassen / der günstige Leser fleißig gebeten wird.

Das Stifft Quedlinburg ist zwar in Diocesi Halberstadiensis gelegen / oder vielmehr mit derselben umgeben gewesen / es hat aber à tempore foundationis, usque ad tempora Reformationis, nicht ad Diocesin gehöret / sondern ist sub Pontifice immediatè gestanden / wie alle Päpstliche Bullen und Confirmationes, worvon etliche sub Numeris VI. VII. & seqq. zusamt dem von einer Abbatisin dem Pabste immediatè abgestatteten / und sub Numero X. bey der Stiffts Deduction befindlichen Jurament, zusamt einem Attestato Cardinalis Tuschulani, sub A. klar ausweisen; ja es sind zeitigen Abbatisinnen Lit. A. über ihre Exemtion und Geltliche Freyheit / so jaloux gewesen / daß da die Bischöffe von Halberstadt / etliche wenige und geringe Jura im Stifft Quedlinburg prætendirrt gehabt / sie sich bemühet / Ihnen dieselbe abzukauffen / wie aus dem sub B. beyliegenden und à Pontifice confirmirten Vergleich de anno 1228. welcher eine General Renunciation aller Jurium in sich begreiff / mit mehrerm zuersehen; Und gesetzt / es hätte Quedlinburg in Ecclesiasticis von dem Bischoff von Halberstadt dependiret / so würde ein grosser wieder den Religions-Frieden lauffender Solæcismus Juris publici seyn / wenn ein Evangelischer Reichs-Standt die suspendirte Jurisdictionem Episcopalem (als welche die anima Dioceseos ist:) gegen seinen protestirenden Mit-Standt resuscitiren / und daraus gewisse Jura erzwingen wolte: denn es würden Catholici gegen denselben der Regul: quod quisque juris

in alterum statuerit &c. &c. gebrauchen/und mit eben dem Rechte ihre vor dem Religions - Frieden zugestandene Jurisdictionem Episcopalem vel AtchEpiscopalem exerciren können.

(e) Es zeige der Conciipient den geringsten Ungrund/ vel in Jure vel in facto, so soll ihm begegnet werden/bißher ist dergleichen nicht geschehen.

(f) An Seiten des Stiffts kan man solches hieraus nicht sehen / es werden es auch weder Ihre Käyserl. Majest. noch ein Unpartheyischer Leser daraus schliessen können; denn von dem Jure Diocesano Halberstadiensis ad Jus territoriale Quedlinburgense zuschliessen/ giebet notoriè keine Folge / wird auch nimmermehr der Conciipient dahin reflectiret haben/ und wenn es schon folgete/ so ist es per deducta ungestanden/ und allenfalls per Pacem religiosam aufgehoben. Muß also die Folge bloß aus diesen Worten/ quod Quedlinburgum sit situm in Territorio Saxonico, hergenommen werden. Weil nun auf dieser assertion der Grund des ganzen Schreibens/so viel die Superioritatem territorialem betrifft/ beruhet/ wird der Mühe wohl lohnen/ es genauer zu beleuchten/ und in formam syllogisticam zu bringen; Er würde also lauten müssen.

Welcher Ort/ Stifft/ Landschaft/ Province in Territorio Saxonico, der alten Sächsischen Käyser gelegen gewesen / darüber haben die Chur-Fürsten zu Sachsen/ oder das iezige Haus Sachsen die Territorial Superiorität: Nun ist Quedlinburg in Territorio Saxonico der alten Sächsischen Käyser gelegen gewesen:

Derhalben hat Chur-Sachsen/ oder das iezige Haus Sachsen/ darüber die Territorial-Superiorität.

Allein man antwortet zuörderst (1.) per instantiam, Braunschweig/ Magdeburg/ Halle/ Halberstadt/ haben in territorio Imperatorum Saxonorum gelegen / E. gehöret Chur-Sachsen/ oder dem iezigen Hause Sachsen/ über alle diese Dertter die superioritas territorialis zu.

Was nun Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg selber/ und das Hoch-Fürstl. Haus Braunschweig/ antworten werden / will auch die Frau Abbatissin vor sich gelten lassen. Es würde aber diese Antwort wohl dahinaus lauffen/ daß weil Minor oder der Nachsatz ex Historia klar / man den Beweis des Vorsazes von dem Conciipienten würde fordern/ da ihm dann gar schwehr fallen wird/ (1.) zu zeigen / wie ex territorio tempore Henrici I. & Ottonis I. auf die Superioritatem

Terri-

Territorialem modernam könne gefolgert werden; anerwogen man der Zeit von diesem partu sequiorum seculorum Statibus Imperii competente nichts gewußt/ und dahero dieses damahlige non ens, ex tunc competenti Territorio, nicht schliessen können.

(2.) Müste er beweisen/ quo jure denn das iezige Chur- und Fürstliche Haus Sachsen zu denen den Sächsischen Käyfern zugestanden Juribus sich legitimiren wolle? der bloße Besitz des der Chur annectirten Herzogthums OberSachsen machet es nicht aus: denn die Quedlinburgische Erb-Boigtey notoriè, nachdem sie solche acquiriret/ dahin und zur Ernestinischen Linie nicht gehöret hat/ sondern bey der Anhaltischen Linie sich befunden: so lange er nun diese legitimation nicht beybringen kan/ bleibet sein argumentum unschlüssig/ und der gelegte Grund der Territorial-Superiorität ohne Grund. In der Abteyllichen Deduction ist aus denen Käyserlichen Belehungen ein festerer Grund darzu geleyet/ welcher so lange Recht recht ist/ unumstößig bleiben muß. Es hat auch die iezige Chur- und Fürstliche Sächsische vorhero Marggräfliche Meißnische/ Familie ab Anno 1001. da der Käyserl. Sächsische Stamm abgangen/ usque ad Annum 1477. da Sie die Investitur ab Abbatissa Hedvvice erhalten/ und also fast per quinque secula, sich keines Juris, es habe Nahmen wie es wolle/ im Stifft Quedlinburg angemasset: hätten sie nun eines gehabt/ wie nicht/ hätte es wohl per tota secula, und da die Advocatia dem Hause Anhalt-Brandenburg/ nachgehends Anhalt-Sachsen vom Stifft verliehen gewesen/ præscribiret werden müssen. Bey diesem passu müssen wir die Reservationem selber ansehen/ sie lautet also:

Et si aliquis Generationis nostræ in Francia & Saxonia regalem potestativa manu possideat sedem, in illius potestate sint ac defensione prænuncupatum Monasterium & sanctimoniales inibi in Dei servitio congregatæ. Si autem alter è populo eligatur Rex, ipse in eis suam regalem teneat Potestatem, sicut in ceteris catervis in obsequium Sanctæ Trinitatis simili modo congregatis. Nostræ namque Cognationis qui potentissimus fit, Advocatus habeatur & loci prædicti & ejusdem catervæ.

Bey welchen Worten denn (1.) wohl zu mercken/ daß die Worte: (g) habere in Defensione Erb-Schutz-Herr/ und esse Advo-

catum Erb-Boigt seyn / vom Imperatore Ottone vor einerley genommen / und hierunter kein Unterscheid gemacht werde / wie denn der Concipient selber in gegenwärtigem paragrapho den Erb-Schutz / Gerechtigkeit der Boigtey / und Advocatiam vor ein Ding hält ; die er doch nachgehends / um die Stifftische Belehnung zu vernichten / so anxiè, aber vergeblich / separiren will. (2.) Daß der Imperator die Quedlinburgische Advocatiam demjenigen / qui vel ex sua generatione Imperator, vel ex cognatione Potentissimus sit, reserviret hat ; Das erste quadriret gar nicht auf das iezige Hauß Sachsen / weil aus dessen Vorfahren keiner den Kayserslichen Thron bestiegen / bey dem zweyten aber mußte der Concipient insonderheit und mit bündigen Gründen beweisen / daß der bey dem Tode des Ottonis III. gelebte Anherr der iezigen Herrn Ehur-Fürsten und Herzoge von Sachsen sey (1.) Cognationis Ottonianæ, und zwar (2.) Potentissimus in illa cognatione, gewesen. Wann er dieses thun wird / will man ihn vor einen belesenen Historicum halten / und sich zum Gegen-Beweis anschicken ; beweiset er es aber nicht / wie er es denn in Ewigkeit nicht beweisen wird / So fällt sein ex fundatione & Reservatione Ottoniana genommenes Argument von sich selbst weg / und kan er das iezige Hauß Sachsen / ex fundatione Ottoniana, zur Erb-Schutz-Herrschaft gar nicht legitimiren.

(h) Was vor jura zur Advocatia ins gemein gehöret haben / kan generatim nicht determiniret werden / sondern es ist dieselbe per Fundationes, pacta conventa & investituras, verschiedentlich alteriret worden. So viel die Quedlinburgische Erb-Boigtey betrifft / gehören zwar die OberGerichte dem Stifftischen Erb-Boigte ; sie werden aber in dem Lehn-Briefe absonderlich verliehen / und von der Erb-Boigtey separiret / daß sie also nicht ex qualitate eines Erb-Boigts / sed ex speciali investiturâ, besessen werden. Hat also folglich der Schutz-Herr die OberGerichte beneficiô Abbatissæ.

(i) Daß Ehur-Sachsen nicht ex Investitura Abbatice, sondern jure proprio fundationis, den Erb-Schutz habe / ist ein assertum petens principium, da das Abteyliche Nein so viel und mehr gilt / als des Concipienten sein Ja / cum affirmanti incumbat probatio, den Beweis aber wird er per superius deducta & clarè demonstrata in Ewigkeit nicht beybringen können.

Daß

Das **ErbSchutz** (Jus defensionis,) und **ErbVoigtey** (Jus (k)
 Advocatiae armata,) wie insgemein in allen Stifftern/ (vid. Magerus
 & alii,) also auch im Stifft Quedlinburg/ ex fundatione Ottonis,
 einerley sey/ ist droben angeführet; daß diese aber auch nach der Zeit &
 post annum 1477. vor einerley gehalten/ solches ist klar. (1.) aus der
 Abbatissin Hedwigis ihrem Lehn-Briefe/ welcher sub Nro. XXXV.
 der Abteyllichen Deduction sehet/ daß die Fürsten des löblichen Hauses
 Sachsen/ des Stifftes Erb-Voigtey-Schutz-Herr/ Schirmer und
 Vertheidiger gewesen/ und solche Voigtey/ (worunter Sie nach den
 obigen Worten/ Schutz/ Schirm und Vertheydigung begreiffet/) vom
 Stiffte zu Lehn empfangen: da Sie denn durch das Haus Sachsen (n)
 von Alters her nicht verstehet das damahlige Haus Sachsen Weiskni-
 scher Linie/ als welches der Zeitraumb 50. Jahr das Herzogthum Sach-
 sen besessen/ die Erb-Voigtey aber noch niemahls inne gehabt hatte; son-
 dern das Haus Sachsen Anhaltischer Linie/ welches mit der Erb-
 Voigtey belehnet gewesen. (2.) Aus dem zwischen Churfürst Augu- (o)
 sto Glorwürdigsten Andenckens/ und der Abbatissin Elisabethen von
 Rheinstein/ in Anno 1574. gemachten Vergleich/ als in welchem (p)
 Nro. 5. § Weil sich auch 2c. klarlich enthalten: Daß die Abbatissin sich
 erbothen/ daß sie denen andern Herzogen zu Sachsen (Ernestinischer
 Linie/) auch den Landgraffen zu Hessen die Anwartsung an den Erb-
 Schutz/ Erb-Voigtey und davon habender Berechtigkeith und Lehn-
 schafft zum Mann-Lehn kräftiglich verschreiben und verleihen wol-
 le/ welches Seine Churfürstl. Durchl. also zu **Dancf** auf und ange-
 nommen. Wo bleibet hier das Jus proprium, ex fundatione, Saxo-
 nia Ducibus competens, es wird alles/ so wohl von dem Hause Sach-
 sen Anhaltischer Familie/ als Churfürst Augusto, zu Mannlehn erkant/
 und die Mitbelehnsschafft des ErbSchutzes nicht de jure gesucht/
 sondern als ein beneficium zu **Dancf** angenommen.

Man muß sich wohl verwundern/ daß der Concipient wieder die kla- (1)
 ren Sächsischen Reversalien dieses so dahin schreibt. Es ist die
 Quedlinburgische Erb-Voigtey Churfürst Ernesto und Herzog Al-
 berto und ihren Männlicher Leibes Erben/ zu einem rechten Lehn
 conferiret/ Sie haben sich auch reversiret/ diesem Lehn Rechte Folge
 zuthun/ welche Worte der Concipiente wird stehen lassen müssen/ der
 geneigte Leser aber von der proprietät und regularität dieses Lehns ju-
 diciren können.

- (m) Das die Grafen von Rheinstein die Vogtey besessen? ist in der Abteylichen Deduction eingestanden/ wird auch noch nicht gelaugnet; es ist aber dabey auch angeführet / 1. daß sie dieselbe nicht völlig gehabt/ sondern die Grafen von Falckenstein/ die Edlen von Dittfurth/ Marsleben/ und andere ein grosses davon participiret / 2. non pleno & allodiali sed feudali jure, als ein vom Chur-Hause Sachsen-Anhalt verliehenes NB. Subfeudum, und sich als sub-Vasallen gegen das Stifft anschicken müssen. Quo titulo haben sie nun diese zur Lehn gehabte Vogtey/ ohne Vorwissen ihres immediaten und Ober-Lehn-Herrens/ alieniren können? planè nullo. Man bringe doch ein einiges klares Documentum hiervon vor / so soll darauf geantwortet werden. Zu dem so hat es in der Stadt Willkühr nicht gestanden/ sich ihrer ordentlichen Landes-Frauen zuentziehen und einem andern zuergeben.
- (n) Probetur hoc, es wird sonst Abteylicher Seiten so leicht vernehet/ als von dem Concipienten bejahet.
- (p) Ist viel und wieder die Reichs notorietat geredet/ aber wenig erwiesen/ der Concipient zeige doch die Matriculas, worinn die Stadt NB. immer separatim angeschlagen? Man hat Abteylicher Seiten dieselbe fleißig nachgesuchet/ aber keine finden können/ als einzige welche in anno 1471. sub Friderico III. verfertiget worden / in dieser ist das Stifft gar nicht angeschlagen/ sondern bloß die Stadt Quedlinburg mit 6. zu Ross und 2. zu Fuß benennet; allein es ist geschehen zu der Zeit/ da die Stadt Quedlinburg sich ihrer Landes-Frauen widersetzt hatte. Es sind auch in dieser Matricul nicht bloß Reichs-Städte/ sondern viele Land-Städte/ als Lüneburg/ Stade/ Grypswalde &c. &c. wie bey dem Lehmanno in Chronico Spirensi lib. VII. cap. 112. zusehen ist/ mit begriffen/ die aber leynd alle ihren Landes-Herren contribuiren; Und was darff es viel disputirens / es wird ja dem Concipienten wissend seyn/ daß im Reich keine Matricul, als welche zu Wormbs in Anno 1521. errichtet worden / vor avthentiqu gehalten und angenommen werde / in dieser ist in dem Ober-Sächsischen Craysse das Stifft Quedlinburg/ und unter demselben die Stadt auf 1. zu Ross und 10. zu Fuß / oder an Gelde 52. Gl. angeschlagen/ auch dergestalt in der Nürnbergischen Repartition zun Schwedischen Satisfaction-Geldern einkommen/ bey welcher von mehr als 2. Seculis

lis her geschenehen incorporation zu Reichs- und Erantz- Steuern es auch wohl wird müssen sein Verbleiben haben.

Das die Bischöffe von Halberstadt die Voigtey besessen / das Sie sie dem Stadt-Rath verschrieben / ist zwar wahr ; es ist aber diese Possessio violenta und absque titulo gewesen / iedoch die Stadt / bis auf Hedwigen Saxoniam, nach Ausweis derer Documentorum lit. C. und D. in ihrer devotion und Homagial- Pflicht gegen eine zeitige Abbatissin blieben ; Als aber bey derselben Regierung die Bischöffe von ihren usurpationen nicht abstehen / die Stadt hingegen allen Gehorsam aussagen wollen / ist Sie bewogen worden / ad Imperatorem Fridericum III. sich allerunterthänigst zu wenden ; der sie denn nicht Hülffloß gelassen / sondern laut Beilage sub lit. E. an den damaligen Bischoff zu Halberstadt sehr scharff rescribiret hat / solche Beschwehrgung und unrechtes Inhaben gegen der genandten Abbatissin abzutun / und dieselben Güther und Gerechtigkeit / ihrem Stifte zugehörende / Gerichtlich und ungehindert wieder in ihre Gewalt sam kommen zulassen. Da aber besagter Bischoff von sothanem Kaiserl. Geboth nacher Rom an den Pabst / ganz unbefugter und nichtiger weise / appelliret / ist ihm solches Unternehmen nachdrücklich verwiesen / und von Röm. Kaiserl. Macht / bey Verliehrung der Bischoffl. Regalien und aller Gnaden und Privilegien / auch Entsetzung des Kaiserl. Schutzes und Schirmes / nachmahls ernstlich und festiglich geboten / solch unbillig Vornehmen mit der vermeinten Appellation und andern / so darauf geübt / und an ihm krafftloß und nichtig / binnen 15. Tagen abzustellen / und an den Enden / wohin er sie gezogen hatte / auf das förderlichste einzustellen / zuverschaffen / auch ferner darinn nicht zu handeln / noch zu verfahren / sondern sich Gerichts und Rechts solcher Sachen bey Kaiserl. Majest. und dem Heil. Reich / dahin sie gehören / genügen zu lassen / und hierinnen nicht anders zu thun / als lieb ihm sey Kaiserl. Majest. und des Reichs schwere Ungnade und Verliehrung der obbestimten Poen und anderen Straff / und Buß / die ihm und seinem Stifte zu Unfallen reichen würden / zu vermeiden 2c. 2c.

Wie nun durch diese Kaiserliche Inhibition alle Halberstädtische prateniones, usurpationes, Schutz-Brieff / Bündniß / Unterpands-Verschreibung der Voigtey Quedlinburg de anno 1396. welcher in der ersten Kaiserl. inhibition ausdrückliche Meldung geschlehet / niedergeleget / denenselben aber Halberstädtischer Seiten nicht

(9)

C. D.

E.

(2)

nicht nachgelebet worden/ So ist nicht unrecht gethan gewesen/ daß durch gebührende Zwangs- Mittel sie zur Execution, und so wohl der Bischoff zu Halberstadt/ als die Stadt Quedlinburg/ zur raison gebracht worden. Es lässet sich hieher wohl appliciren/ was 1. Maccab. cap. XV. vers. 33. und 34. der Simon dem Athenobio geantwortet: Das Land „ (Stadt- Voigtey und übriges:) das wir wieder erobert haben/ ist unser „ Väterlich Erbe/ und gehöret sonst niemand. Unsere Feinde aber ha- „ bens eine Zeitlang mit Gewalt und Unrecht inne gehabt; darum ha- „ ben wir jetzt das Unsere wider zu Uns bracht/ und Niemand das „ Seine genommen. Da nun hierauf/ nach denen bey der Quedlin- burgischen Deduction sub N. XXX. XXXI. XXXII. XXXIII. XXXIV. befindlichen Beylagen/ durch Mediation Herzog Wilhelms zu Braunschweig/ zwischen Eurfürst Ernesto, Herzog Alberto und Abbatisin Hedvige, an einem dem Bischoff Gebhardo von Halberstadt am andern/ und der Stadt Quedlinburg/ am dritten Theil errichteten Verträgen und Ausföhnung/ (welche respectivè von Kayser Carolo V. confirmiret/ und vom ganzen Capitul zu Halberstadt/ und denen Halberstädtischen Land- Ständen / placitiret:) alles zu Grunde verglichen und zur würcklichen Execution gebracht worden/ So müssen keine Jura Naturæ & Gentium in der Welt mehr vorhanden seyn/ oder es müssen/ nach Ausweise derselben/ die unter Vermittlung eines vornehmen Reichs- Standes zwischen Ehur- und Fürsten errichtete pacta gehalten werden.

(r) Es hat der Bischoff von Halberstadt/ als ein Reichs- Fürst/ wie der selne Pflicht gehandelt/ daß er diese Sache/ contra inhibitionem Imperatoris, Concordata Germaniæ, und andere viele hoch verpoente Reichs- Constitutiones an den Römischen Hof gezogen/ In dem der Pabst in dieser causa non Ecclesiasticâ notoriè incompetens Judex gewesen/ so gar/ daß die Beklagte nicht einmahl nöthig gehabt/ declinatoriam fori zu opponiren / ja es ist diese Bulla Papalis mit ihrer/ absque causæ cognitione à notoriè incompetente gesprochenen/ Urtheil/ von ganz keinem effect gewesen/ indem der angedrohetete Bann weder die Hedvigen Saxoniam, noch deren Nachfolgerinnen/ die Magdalenam Anhaltinam, noch Annam Stolbergicam betroffen/ sondern es sind diese beyde vielmehr ohne einige Hinderniß/ und zwar die letztere in anno 1515. à Pontifice confirmiret worden/ und mag der Concipient zusehen/ wie er verantworten wolle/ daß er einen hohen Reichs



Reichs Churfürsten verleite/ eines so nichtigen/wieder die Reichs fun-
damental. Satzungen und des Reichs höchste Jurisdiction und Au-
torität streitenden/ ohne dem wieder die Rechte lauffenden Päbstlichen
Urtheil/ sich zu bedienen/ und dadurch dergleichen Päbstliche Eingriffe
in Jura Imperii zu approbiren und gut zuheissen.

Von diesem Merseburgischen Compromiss ist im Stifftischen (s)
Archivo nichts zu befinden/ kömmt es zum Vorschein/ soll es beant-
wortet werden.

Das Instrumentum Pacis Westphalicæ giebet klare Maasse/ daß (t)
alle Geistliche Stiftungen und Monasteria bey denen Juribus & bo-
nis gelassen werden sollen/ wie Sie dieselben anno 1624. den 1. sten Ja-
nuarii besessen. Allermassen nun das Stifft Quedlinburg in diesem
1624. sten Jahre im Besitz der Reichs. Standschafft. Jurium, & Epi-
scopatum & Territorialium, auch des Dominii directi über den
Erb. Schutz und Erb. Voigtey gewesen: So kan ihm auch wohl ex
hoc principio, citra crimen fractæ Pacis, dieselbe nicht entzogen/ noch
die Erb. Voigtey absque præscitu & consensu alieniret werden.

Daß die so genandte Transaction und Cession non ex diffi- (u)
dientia causæ, sondern aus andern motiven hergestossen/ ist Weltkun-
dig/ daß sie aber auch zugleich null und nichtig sey/ ist manifesti Juris,
kan man wohl rem alienam cediren und verkauffen?

Wie man sich Chur. Brandenburgischer Seiten der Stadt Qued- (w)
linburg genähert/ und in possessionem aller Jurium, & Secularium &
Ecclesiasticorum, viâ facti gesezet/ ist unnöthig weitläufftig anzufüh-
ren. Es ist auch solches aus denen auf dem Reichs Tage zu Regensburg
dictirten Memorialien zur Gnüge bekandt/ auch alles bey Käyserl. Maj-
dergestalt bescheiniget worden/ daß Ihre Käys. Majest./ dieses Schrei-
bens ohngeachtet/ scharffe und hochverpoente Käyserl. Mandata erkandt
haben/ und soll gegen dieselbe/ ob Gott wil/ nicht die geringste sub- &
obreption können vorgebracht werden. Mit was willigem und
gehorsamen Herzen aber von denen mit bewehrter Mannschafft
besetzten Stiffts. Unterthanen die Pflicht geleistet worden/ und wie die
mit militärischer Execution gezwungene Stiffts. Diener und Prie-
ster sich bequehmet/ ist dem grossen Gott am besten bekandt/ der wird zu
seiner Zeit die ungehligten Seuffzer/ der in ihrem Gewissen geängstigten
Personen erhören/ und einem ieden vergelten/ wie er gehandelt hat.
Worzu man noch hinbey fügen muß/ daß kurz vor Ostern dieses Jahres

die armen Prediger und Schul-Collegen abermahl mit militarischer execution beleet / und wolte der von Stammer Ihnen zumuthen / daß Sie sich auch / *ratione officiorum*, an Ehur. Brandenburg pflichtbohr machen solten / so offenbahr wider ihre Stiffts-Pflicht lieffe: Das Fürstl. Gymnasium, so hiebevör ein Monasterium Franciscanorum, und in dem grösssten Kriegswesen ein Asylum der Geflüchteten gewesen / insonderheit das Auditorium Secundanorum, war mit Soldaten bequartieret; Die arme Schul-Collegen musten Essen und Trinken / Tobac und Brandtwein / überflüssig reichen / die Lectiones wurden in diesem Auditorio eingestellet / die Soldaten nahmen von Ihren Weibern Visiten an / und sungen die schändlichsten Lieder zum grossen Aergerniß der Jugend / beworffen das Auditorium mit Herings-Melcher und Unflath / Summa man fragte nicht nach Erbarkeit / nach Zucht und nach Gericht. Nachhero war ieder Priester / Schul-Collega, Organist / und Küster / welche Käyserl. Majestät und der Frau Abbatissin Befehl gehorsamet / in eine hohe Geldstraffe condemniret / und soll diesen armen Leuten / welche von der Frau Abbatissin alleine vociret und confirmiret / bey diesen schweren Zeiten / Ihr Unterhalt genommen / und die dictirte Straffe von der Besoldung abgezogen werden.

(x) Weil die bisanher angeführte generalia, und ex distinctione territorii Quedlinburgensis in Stifft / Städte und Graffschafft / territorio Saxonico Ottoniano, Reservatione Advocatiæ Ottonianæ, deducirte Superioritas territorialis, & jure foundationis proprio competirende Erb-Schutz / auf lauter irrigen præsuppositis beruhen / So fallen die darauff gebauete specialia von selbst hinweg / und bedürffen keiner weitem Wiederlegung / doch sollen dieselben kürlich durchgangen werden.

(y) Es ziele diese generale Beantwortung dahin / die Frau Abbatissin mit ihrem Capitul zu collidiren / und bey Käyserl. Majest. und dem Reiche zuverunglimpfen / Allein wie man bey dem ersten verfehlet / indem Abbatissa & Capitulum sich zusammen gesezet und conjunctim bey Käyserl. Majest. wie auch dem Reichs-Convent ihre Beschwerung gebührend eingebracht / und Käyserl. allergnädigste Mandata erhalten / der Frau Abbatissin auch nicht zuwieder ist / die übrigen Capitularischen differentien vor Käyserl. Majestät / als ordentlichem Richter / und dahin sie vom Hochwürdigem Capitul schon gebracht / in Güte oder mit Recht auszumachen: So nimmet die Frau Abbatissin das zweyte von dem
Con-

Concipienten (Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und ders hohe Ministri sind wohl an allem unschuldig/) vor eine Beschimpffung auf / ist doch unterdessen erböthig / Ihrer Käyserl. Majestät von allen Ihren actionen Red- und Antwort zu geben / wie Sie denn auf alle imputationes in specie mit sattfamen Gründen antworten könnte / weil es aber zu iezigem Territorial- und Erb-Boigteyllichem Streit nicht gehöret / wird es mit Stillschweigen übergangen.

Ihre Röm. Käyserl. Majest. sind / vermöge allerhöchsten Käyserl. Ampts und beschworner Wahl-Capitulation, einem ieden bedrängten Reichs- Stand Hülffe und Rettung wiederfahren zulassen / schuldig / da Sie nun dieser Ihrer Käyserl. obligation nachleben / heist es: Jus redditur in invitum. (z)

Ist leider mehr denn allzuwahr / aber nicht von der Frau Abbatis sin: Insonderheit aber ist nach der Occupation die grössste Zerrüttung geschehen / und wer einen statum confusum, perversum & monstrum sehen will / der komme nur iezo nach Quedlinburg. (aa)

Der angemasten Landes-Herrlichkeit wird ein vor alle mahl wiederprochen / und sich auf die Quedlinburgische Deduction (die noch nicht beantwortet ist / auch mit einem Rechts-Bestande nimmermehr beantwortet werden wird /) bezogen. (bb)

Daß dem Fürstenthum Halberstadt kein jus über die Quedlinburgische Erb-Boigtey zugestanden / daß (2.) der Recursus Episcopi ad Pontificem eine wider Pflicht lauffende violatio Jurisdictionis Imperii, und daher (3.) dessen Urtheil null und nichtig gewesen / auch (4.) ab Imperatore Friderico III. davor erkläret worden / (5.) die Quedlinburgische Erb-Boigtey / nach allen Lehnbriefen / ein rechtes Mannlehn sey / deme rechte Folge geleistet / und daher (6.) bey deren alienation vom Lehn-Herrn Consens gesucht werden müsse / ist droben schon ausgeführet / daß aber (7.) so wenig ein feudum absque fidelitate, und ein Vasallus absque obligatione sey / als wenig ein Mensch ohne Seele / ist ex principiis juris feudalis bekant. (cc)

Jus collectandi ist eine sequela juris territorialis, fällt jenes / so fällt auch dieses / und ist das Jus collectandi sub lit. F. von Churfürst zu Sachsen Johann Georgio I. rotundè eingestanden / und hat sich kein Churfürst von Sachsen unterwunden / ist auch nicht befugt gewesen / den geringsten Theil zu collectiren. Wie aber das Wort: Landes-Fürst in die Erb-Boigteyliche Huldigung kommen / wie demselben iederzeit (dd)



contradiciret worden/ ist in der Quedlinburgischen Deduction zur Gnüge ausgeführt.

(ee) Es thut hierüber der Conciipient, laut Beylage sub lit. G. der Lit. G. Frau Abbatisin das höchste Unrecht (man protestiret nochmahls / daß man Ihrer Churfürstl. Durchl. und dero Ministris nicht das geringste imputire / denn Sie von diesen factis nicht anders judiciren können / als wie Sie ihnen durch ungleiche Berichte vorgebracht werden.) Sie bietet einem jeden Truk / der Ihr 100. Thaler erweise / so Sie vergriffen / geschweige denn den meisten Theil der eingesammelten Römer Monathe / so über 50000. Rthlr. austragen würde / ist aber hingegen erböthig / bey Ihrer Kaiserl. Majest. ja der ganzen erbaren Welt / durch Vorlegung der Rechnungen / ihre Einnahme und Ausgabe / zu justificiren / dte letzte 2000. Thlr. (worauff der Abteyliche Schösser unrechtmäßig exequiret worden /) sind nicht von der Abteylichen Schösserey oder der Frau Abbatisin selbst vergriffen / sondern Sie restireten theils bey denen Städten an Dresdensischen Deputations - Geldern und Reichs - Tags - Spesen, (welche zubezahlen die Bürgerschaft sich anheischig gemacht hatte / solche aber zuerlegen nachhero abgehalten worden:) theils bey denen verarmeten Westendörffern / wolte aber die Frau Abbatisin ihren Diener liberiren / und der unverdienten Verdrießlichkeit loß seyn / hat Sie bey die 2000. Thlr. aus denen Abteylichen Mitteln vor ihre Unterthanen bezahlen müssen.

(ff) Aus welchem Brunn die Chur - Brandenburgische Beylage sub lit. E. in Pohlen geflossen / darff wohl keines grossen Nachdenckens / was man aber in Sachsen von dem Halberstädtischen Rechte sonst gehalten / zeigt die Beylage lit. H. & I., die man doch nur in terminis utilibus acceptiret / und ist das Königl. Polnische Schreiben sub K. lit. K. zur Gnüge beantwortet.

(gg) Die Lehn - Rechte liegen vor Augen / und zeigt Beylage sub L. lit. L. wie angelegentlich Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / wegen prorogation des Lehn - Termins indult gesucht / und daß solglich die Erb - Voigtey und Schutz Berechtigkeit ein Feudum proprium sey / selbst erkant / über dem möchte man wohl wissen / ob auch alle feuda impropria absque consensu domini feudi können alieniret werden? die klar beschriebenen Lehn - Rechte geben der Frau Abbatisin Durchl. zur Gnüge an Hand / was Sie mit diesem Feudo nunmehr zuthun vermögen?

(hb) Ist droben refutiret.

Weil

Welt der Quedlinburgische Stadt-Rath de facta cessione zweifeln wollen/ hat man ihm bedeutet/ cessionem verè factam esse, ob sie aber validè, ob sie justè, ist nirgend/ wohl aber das contrarium, assertiret/ und ihr contradiciret; Es wird auch ad consensum in alienatione feudi, per jura notissima, ein weit mehrers/ als in der verstümmelten Beylage enthalten/ erfordert.

Man entziehet der Frau Abbatissin die von Käyserl. Majest. ihr verlehene Weltlichkeit/ Hobeiten und Gerechtigkeiten/ nimt Ihr die Jura circa Sacra, die sie nicht allein à tempore Reformationis, sondern gar foundationis gehabt/ schläget die Stifftliche Unterthanen contra jura Imperii in schwehre Accise, worüber sie lit. M. schmerzlich seuffzen/ wie dann offenbahr/ daß Cives wieder die Churfürstl. Versicherung und auf öffentlichem Marckte gethane promessen, umb Ihre Freyheit kommen/ und de facto gebracht sind/ machet Sie dadurch incapabel der Frau Abbatissin/ die etwa anzusehenden Reichs- und Cräyß-Onera beyzutragen/ eximiret also in effectu das Stifft/ und dennoch soll weder dem Heil. Röm. Reiche/ noch dem Stiffte/præjudiciret werden! sind protestationes factis contraria. Die alten Eöbl. Käyser haben dieses Käyserl. und unter denen Weiblichen das vornehmste weltliche Stifft zu dem Ende fundiret/ und stattlich dotiret/ daß Käyserliche (wie denn aus denen Käyserlichen Prinzefinnen wenigstens 5. die Abteyliche würde besessen:) Fürstliche/ auch andere hohe Standes-Personen Weiblichen Geschlechts versorget/ und ihrem Stande gemäß tractiret werden solten; Sie haben ihnen so stattliche hohe Lehnshafften (unter welchen Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg selber die Graffschafft Lindau und die Herrschafft Mückern zum Mann-Lehn recognosciren:) und Anfangs so mächtige Schutz-Herren und Advocatos verordnet/ daß Sie von besagten Schutz-Herren und Stiffts-Vasallen beschützet und in ihren Rechten/ Freyheiten und Splendor manuteniret/ nicht aber zu Unterthaninnen und schlechten Dominabus zumachen/ wer nun dieser pia fundatoris & Dotatorum intentioni zuwieder handelt/ wird dadurch schlechten Seegen vor sich und die Seinigen erwerben/ zumahlen da das Stifft Quedlinburg mit erschrecklichen Flüchen versiegelt.

Aus des Imperatoris Ottonis foundation kan kein Mensch in der Welt/ außer Ihrer Käyserl. Majest. / die Frau Abbatissin und Dero Capital das geringste Jus pratendiren/ wer sich dergleichen anmaßet/

- Man nur seine propositiones sein syllogisticè demonstrieren / so wird ihm die consequentia von selbst unter die Augen leuchten.
- (mm) Petitur Principium, und haben Wir / Gott sey Danck / noch einen hohen Reichs Richter / der Recht sprechen / Gott aber der gerechten Sache beystehen wird.
- (nn) Wozu dienet doch eine solche captatio verborum, man hat in respect Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / atrocitatem verborum vermieden / deswegen an der atrocitate facti nicht dubitiren wollen / immittelst bleibt es wahr / daß die Brandenburgischen Troupen in der dicken Finsterniß avanciret / das Stadt-Thor-Schloß mit Ketten aufgeschlagen / die Bürger-Wache mit Gewalt abgetrieben / und das bloße Gewehr ihnen auf den Leib gehalten / nachmahls in die Städte gerückt und das Rath-Haus umgeben / der Stadt-Rath aber hat die Billette ertheilen müssen / zumahlen Hof-Rath Schreiber bedrohet / daß sonst noch mehr Vöcker einrücken und sie selbst Quartier nehmen solten / die Untersuchung wird es künfftig geben / ob man gleich ein und ander Arrestat den Unterthanen abzuwingen bemühet ist. Ob nun dieses nicht Gewaltthaten sind / davon läset man andere judiciren. Man wird in den Historien wenig exempel finden / daß wieder eine unarmirte Fürstl. Dame / welche nichts gethan / dann daß Sie Kayserl. Majest. und dem Reich getreu verbleiben wil / dergleichen proceduren vorgenommen. Viel Versprechungen sind zwar dem Stifte und Bürgerschaft geschehen / der Concipient aber hat fast nichts gehalten / Solte dann wohl die Frau Abbatissin zuverdencken seyn / wann Sie gar nicht mehr trauet?
- (oo) Der Stadt-Rath zu Quedlinburg / als Magistratus, dependiret einig und allein ab Abbatissa, er wird von derselben eligiret / confirmiret / in Pflichte genommen / wie die Beylage sub lit. N. mit mehrerm ausweist.
- (pp) Daß die Thor-Schlüssel einer Abbatissin in Quedlinburg in signum subjectionis schon in anno 1436. von dem Stad-Rath präsentiret worden / zeigt die Beylage sub lit. D. daß sie nachgehends iederzeit bey dem Raths-Wechsel / ohne contradiction des Erb-Vogts / vom abgehenden Bürgermeister einer regierenden Abbatissin eingeliefert / und von Ihr dem angehenden wieder zugestellet worden / ist eine jederman in Quedlinburg bekante / und in dem bey der Quedlinburgischen Deduction sub Num. LI. befindlichen Concordien-Recess §. 9. approbirte Sache,

Dies

Dieses Schreiben ist wohl das härteste und versänglichste gewesen / so von Chur-Sachsen jemahls einer Abbatissin zu Quedlinburg zu geschrieben; Es ist aber auch mit gutem Grunde der zeit nicht allein beantwortet / sondern auch dieserthalben bey Käyserl. Majest. ordentliche Klage erhoben worden / weswegen ein ieder leicht ermessen wird / daß solches von der Gegen-Partie hergeflossenes Schreiben / es mag darinn gesetzt seyn was da wolle / dem Stifte nicht präjudiciren könne. Es bringe aber Concipient ein Abteylich Schreiben vor / darinnen die gesetzte formalia enthalten / so soll er Lob haben / hergegen zeigt sub lit. O. beygelegtes Chur-Sächsisches Schreiben / daß der Churfürst selber die Jurisdictionem territorialem, und vi hujus competentem Potestatem ferendi leges, auch in Sachen / so in die Erb-Boigtey lauffen / dem Stifte zugestanden.

Die Frau Abbatissin zu Quedlinburg kan Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Pflicht halber mit der Erb-Boigtey nicht beleihen / ehe und bevor sie sich mit dem Hause Sachsen verglichen / Sie in vorigen Stand gesetzt / und von Käyserl. Majest. deshalb allergnädigsten Befehl ausgewirckel haben.

Ist ein sehr langer terminus zu Einbringung der Exceptionum sub- & obreptionis. In der Cammer-Gerichts-Ordnung und Recessu Imperii de anno 1654. §. 76. ist dergleichen ewiger Termin nicht zu befinden / sondern wenn die exceptiones sub- & obreptionis in primo termino (sind nach Richterlichem Ermessen 2. oder 3. Monathe /) nicht eingebracht werden / ist der Impetrat derselben verlustig / da nun der Halberstädtischen Regierung das sub lit. P. beyliegende Mandat in anno 1688. insinuiret worden / sie aber weder in primo noch iterato præfixo termino etwas einbracht / vielweniger de sub- & obreptione dociret / hat sie sich nunmehr an ihren Exceptionibus sub- & obreptionis versäümet / und sind einfolglich die von dem Concipienten contra leges Imperii asserirte ewige Zeiten vor längst verstrichen / hergegen das Mandat zu seiner völligen Krafft gediehen / daß sich aber die Frau Abbatissin auf dieses allergerechteste Käyserl. Mandat beruffen / solches getrauet Sie sich gegen Gott / Ihrer Käyserl. Majest. und ihrem Capitul wohl zu verantworten.

Weilen die Herren Herzoge zu Sachsen / Ernestinischer Linie / schon werden bedacht seyn / ihre Jura zu beobachten / als ist nicht nöthig / diesen paragraphum zu beantworten.

Die

(uu) Die Abteyliche Anmerckungen werden die wahre Beschaffenheit und Bewandniß der Sachen und dieses zeigen / daß aus denen prämissis eine ganz wtedrige Conclusion folgen müsse / und nicht concludenter gebethen sey.

(ww) Ihrer Käyserl. Majest. wird von der Frau Abbatissin allerunterthänigster Danck erstattet / daß Sie sie allergnädigst erhöret / und durch das sub lit. Q. beyliegendes hochverpoente Mandat in ihrem bedrängten Zustande Reichs. Väterlich consoliret / Sie lebet der allerunterthänigsten Zuversicht / Ihre Käyserl. Majest. werden die angefangene Hülffe allergnädigst fortsetzen / zweiffelt auch nicht / der gerechte Gott werde dazu Glück und Segen verleihen.

(xx) Ob die Frau Abbatissin Capitulations mäßig verfahren / davon hat Sie niemand als Käyserl. Majest. deren nur à tempore fundationis bis hieher eine zeitige Abbatissin immediate unterworffen gewesen / und keine andere Jurisdiction agnosciret hat / Red und Antwort zu geben / es ist auch nicht genug / daß der Concipient eine aus einem hohen und alten Hause herstammende Reichs. Fürstin dergestalt diffamire / er zeige derselben die geringste zinsbare Schuld /

(22) so Sie auf das Stifft gemacht / ausser was sie ietzt aus höchstdringender Noth zu defendirung der Stiffts. Jurium thun müssen / er bringe das geringste Stiffts. Guth / so sie veralieniret und das Geld nicht zu

R. andern immoblen Güthern angewendet / die Beylage sub lit. R. zeigt ein anders / er specificire vor einen Thaler Kleinodien / so sie dem Stiffte entwendet. (Bey der Stiffts. Kirchen S. Servatii sind etliche zerbrochene güldene Kelche und zerbrochene Ciboria mit Consens des Capituls verkauffet / und das Geld zu desto besserer Erhaltung des Kirchen. Gebäudes verwendet worden:) so wird sie ihn vor einen ehrlichen / wtedrigenfalls vor einen solchen Mann halten / so Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg mit falschen Berichten hintergangen / und Sie dergleichen harte imputationes an Käyserl. Majest. zu schreiben verleitet habe.

S. Im übrigen ist auch aus der Beylage sub lit. S. erscheinlich / daß Chur. Brandenburgische Jcti dem Stiffte Quedlinburg die Landes. Fürstl. Hoheit selbst zugesprochen / und daß also folglich die gegenseitige angeführte Gründe / auf lautern Ungrund gebauet.

Gott gebe dem Concipienten erleuchtete Augen / und bekehre ihn / damit Er sich nicht ferner am Stifft versündige / und ein Ende neyme mit Schrecken. Dann Gottes Berichte seind unbegreiflich / und die vielen Seuffzer der Prediger und Unterthanen dürfften ihn noch wohl drücken.

A. Copia



Copia Martini Tuschulani, Episcopi Cancellarii & Apostolica Sedis Legati, literarum testimonialium super Ecclesia Quedlinburgi libertate.

Notum sit omnibus tam presentibus quam futuris scriptum, Nistud aliquo tempore legentibus, quod ego MARTINUS TUSCHULANUS, Episcopus, & Romanæ Ecclesiæ Cancellarius & Apostolicæ Sedis Legatus, Veni ad Monasterium Quidilingeburghi propter controversiam, quæ inter venerabilem fratrem nostrum, Geronem, Halberstadensem Episcopum, & Athelheidam ejusdem loci Abbatissam, versabatur pro dedicatione cujus Ecclesiæ in urbe sitæ, quam Episcopus alterius diocesis ex ipsius vocatione consecravit, auctoritate privilegiorum suorum & exemplo prædecessorum munita. Privilegia itaque ipsius Monasterii coram nobis afferri fecimus, & allata fuerunt tria Johannis, Sylvestri & Innocentii, summorum Pontificum, autentica, bullata, in quibus continebatur, *ut ab omni Jurisdictione Episcopali ipsum Monasterium liberum esset, excepto Romano Pontifice & Legatis ejus, & liceat, habitatoribus ejusdem Monasterii Episcopum unumcunque voluerint, vocare, qui spiritualia omnia eis administret. Si quis autem Episcopus ipsi privilegio contraire voluerit, provideat quid faciat. Hæc nos vidimus, & super hujusmodi testimonium perhibemus.*

B.

Alexandri Papæ IV. confirmatio concordie Episcopi Halberst. circa festum Palmarum & Purificationis, cum insertione ejusdem.

ALEXANDER Episcopus, servus servorum Dei, dilectis in Christo filiabus, Abbatissæ & Capitulo secularis Ecclesiæ in Quidelingeburg ad Romanam Ecclesiam nullò mediò pertinentis Halberstadens. Dioc. Salutem & Apostolicam benedictionem. Inducunt nos vestræ devotionis merita, ut vos prosequamur benevolentiam gratiosam. Sanè petitio vestra nobis exhibita continebat, quod Halberstadenses Episcopi, qui fuerunt pro tempore, ad Ecclesiam vestram in Dominica in ramis palmarum annis singulis consueverunt accedere, vosque ipsis tunc consuevistis providere in victualibus, & in Festo Purificationis beatæ Mariæ Virginis annuatim septem candelas & unum fertonem auri Halberstadens. Ecclesiæ exhibere a tempore, cujus memoria non existit. Porro

3

ve.

venerabilis frater noster Episcopus & Capitulum Halberstadense, attendentes, quod ex hoc interdum eadem vestra Ecclesia multipliciter gravabatur, vobis & prædictæ Ecclesiæ vestræ præmissa omnia tota iter remiserunt, receptâ propter hoc à vobis quadam pecuniæ quantitate. Ad hæc cum inter vos ex parte unâ, & eisdem Episcopum & Capitulum super Ecclesia de Walbeke ad prædictam Ecclesiam vestram pleno jure spectante, orta esset, ex alterâ, materia quæstionis, tandem dicti Episcopus & Capitulum considerantes, quod eadem Ecclesia de Walbeke per privilegia Sedis Apostolicæ dictæ Ecclesiæ vestræ concessa, ab ipsorum erat Jurisdictione prorsus exempta, confessi fuerunt in prædicta Ecclesiâ de Walbeke in temporalibus vel spiritualibus aut in institutione vel destitutione Præpositi ejusdem se nihil juris habere, prout in literis inde confectis sigillatis sigillis eorundem Episcopi & Capituli plenius continetur. Nos itaque vestris supplicationibus inclinati, quod super his ab eisdem Episcopo & Capitulo providè factum est ratum & firmum habentes, id Auctoritate Apostolicâ confirmamus, & præsentis scripti patrocinio communimus. Tenorem literarum ipsarum de verbo ad verbum inseri facientes, qui talis est:

VOLRADUS Dei gratiâ Halberstadiensis Ecclesiæ Episcopus, Hermannus Præpositus, Wickerus Decanus, totumque ejusdem Ecclesiæ Capitulum, omnibus in perpetuum. Propter variabiles hominum voluntates, præsentis temporis brevem vitam, & præcipuè propter oblivionem, quæ ratione corruptionis naturæ humanæ, virtutem memoriæ obfuscavit, operæ pretium est, ea quæ perpetuò inviolabiliter observari debent, roborari testimoniò scripturarum, ut supervenientibus novis, præterita tanquam præsentia noscantur. Hinc est, quod notum esse volumus tam præsentibus quàm futuris, quod cum ita fuisset antiquitus observatum, ut Episcopus Halberstadenf. qui pro tempore extitit, in ramis palmarum veniens ad Monasterium Quedlingeburg ad ampliandum cultum Dei, ob reverentiam diei sanctæ, licet numerus evectionum fuisset sibi aliquando per venerabilem Conradum, Portuensem Episcopum, tunc Legatum Apostolicæ Sedis constitutus, tamen per nobiles terræ milites & plures alios, qui ad solennitatem hujus diei confluebant, dictum Monasterium plurimum gravabatur;

Item

Item quod in festo Purificationis Mariæ septem candelæ nostræ dabantur Ecclesiæ, festo auri, qui similiter nostræ Ecclesiæ à jam dicto Monasteriò tradebatur. Quia hæc omnia Monasterio Quedlinburgensi damnosa fuerunt, eò quod *in præjudicium libertatis Monasterii fieri videbantur*, & Ecclesiæ nostræ utilitatis modicum conferebant; ita duximus de prudentum virorum, Clericorum, Laicorum, ministerialium utriusque Ecclesiæ ordinandum, ut receptis à præfato Monasterio ducentis Marcis Halberstadenf. argenti relaxavimus, omnia supradicta; Nos & successores nostros tenore præsentium obligantes, *quòd nec jus, nec consuetudinem, nec aliquid aliud, quocumque nomine appellari possit, contra Monasterium sæpe dictum, super hujusmodi ullo unquam tempore allegabunt, omnibus etiam exceptionibus quæ circa tenorem præsentis scripti oriri possent reuunciantes penitus & in totum.* Adjicimus præterea de Cœnobio Walbeke, de quo aliquando in ante dictum Monasterium & Ecclesiam nostram orta fuerat, materia quæstionis, quòd in eodem cœnobio nec in temporalibus nec in spiritualibus, nec in Præpositi loci illius institutione aut destitutione nobis nihil juris penitus dicimus aut dicemus, nec etiam Præpositus venire ad Synodum aliquatenus teneatur, quia in *Privilegiis Monasterii Quedlingeburg* invenimus Cœnobium Walbeke ad hæc omnia non teneri, sed Monasterium Quedlingeburg in præfato Cœnobio Walbeke, quemadmodum in Cœnobio Sanctæ Mariæ, ordinis sancti Benedicti in monte sancti Wichberti, ordinis beati Augustini, & in Winethusen pleno jure gaudeat & omnimoda libertate, hoc adjuncto, quod Parrochiæ Villæ Walbeke Præpositus loci, qui pro tempore fuerit, sacerdotem præficiet, qui ab Archidiacono loci curam recipiet animarum. Hujus rei testes sunt Hermanus Præpositus, Wickerus Decanus, Burchardus Vicedominus, Cono de Diefolt, Rodolphus portenarius, Volradus de Kirckberg, Evervinus Præpositus sancti Servatii: Henricus de Regenstein: Widekindus de Nuwenborg: Henricus de Dron-dorp. Hermannus Scolasticus, Albertus de Aldenburg, Bertoldus de Clettenberg. Christianus de Stalberg: Hermanus Hodo. Ludegerus Straz. Guntherus de Mannesvelt: Ludolphus de Dalem: Otto Præpositus Wallebicens; Anno de Heym-
§ 2
borg

borg. Wichmannus de Barbuie. Heidenricus de Schartvelt.
 Heidenricus de Tangenberg. nostræ majoris Ecclesiæ Canoni-
 ci. Laici verò Fridericus Comes de Kircherge, Wernerus de
 Scherenbeke, Everardus de Sufeliz, Nobiles, Ministeriales au-
 tem nostræ Ecclesiæ Johannes de Gatersleve, Nicolaus de Heym-
 burg, Alvericus Pincerna, Gevehardus de Slage: Jacobus de
 Severthusen, Henricus Isenborde. Ministeriales verò Quidel-
 ling. b. Ecclesiæ Bernardus, Mariscalcus, Bertoldus de Ditforde.
 Thidericus Pincerna, Thidericus filius suus, Johannes de Weder-
 stede, Henricus de Aqua, Johannes Knotel, Otto Camerarius,
 Johannes Albus, Henricus & Bernardus fratres de Ditforde, Ul-
 ricus & Johannes fratres de Marsleve. Henricus de Gröninge,
 Thidericus Marroch, Conradus & Gerardus fratres cognomen-
 to Struyen, & alii quam plures, milites, & servi. Acta sunt
 hæc annò Gratia Millesimo CCLVIII. indictione tertiâ. Ut au-
 tem hoc factum omni ævo inviolabiliter observetur, præsen-
 tem paginam exinde conscriptam sigillis tam nostro quàm Ec-
 clesiæ nostræ, duximus muniendam & sæpe dicto Monasterio
 Quidelingeburgens. ad cautelam dedimus abundantem. Dat.
 Halberstad. pridie Kal. Octobr. Pontificatus nostri annò quartò.
 Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostræ confir-
 mationis infringere vel ei ausu temerariò contraire. Si quis autem
 hoc attemptare præsumserit, indignationem omnipotentis Dei &
 beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus se noverit incursum.
 Dat. Anagninæ VI. Kal. Junii Pontificatûs nostri annò sextò.

C.

*Copia Instrumenti Homagii Abbatissæ Quedlinburgensi à Senatu civibus-
 que Quedlinburg. anno 1348. præstiti.*

IN nomine Domini Amen. Anno nativitatis ejusdem millesimo
 CCC^{mo} XLVIII^{mo} Indictione primâ Pontificatus Sanctissimi in
 Christo Patris ac Domini nostri Clementis, divinâ providentiâ Pa-
 pæ VI. anno sexto, XXV^{ta} die mensis Maji, horâ qu. tertia in foro
 Opidi Quedelingburgens. ubi universitas dicti Opidi ad audien-
 dum scilicet pronunciari negotia rei publæ solet convenire. Co-
 ram Ven. ac Relig. Puella & inclita Principe, Domina Lutgardi de
 Stal-

Stalberch Abbatisa, nec non Hedevv. Præpositâ, & Ghertrudi Deca-
nâ, totoque Capitulo Eccles. Quedelingb. In præsentia mei Notarii
publici & Testium subscriptorum constitutos prudentes & hon-
viror. Consules ejusdem Opidi nomine Universitatis prædicte ibi-
dem præsentis, *ad faciendum scilicet homagium suis prædecessoribus in
eadem Abbatiâ fieri consuetum*, memorata Domina Abbatisa debitâ
cum instantiâ requisivit, præsentando eis quandam cedula, for-
mam hujus continentem: *Das we Ebbedeschen Lutgarde / de hir je
ghenwardich is / also trowe unde holt sind / unde wesen willet / also to rech-
te ere Borghere scolen / eren Bromen to wervene / eren Scaden to werv-
nene / unde ere Stad to haldene jeghen aller malken / ane weder dat Rike /
dat us God also helpe unde sine Hilghen.* Petentes igitur dicti Con-
sules deliberationem super præmissis, deliberati responderunt dicen-
tes, se paratos esse ad hujusmodi homagium juxta dictam formam
scilicet voluntariè faciendum, & ascendentes quendam gradum ad
pronunciationem prædictorum deputatum, una cum famoso Mili-
te Domino Arnorddo dicto Stomere, eis juramentum proponente,
dicti Consules ibidem stantes & universitas prædicta inferius in fo-
ro suprascripto omnes simul in vulgari linguâ juramenti, in formâ
cedule prælibate. Acta sunt hec Quedl. Anno Domini Indict. Pon-
tif. Mens. die, horâ, loco & coram suprascriptis, Præsentibus hon. &
discretis Viris Dominis Henr. de Asmersleven, Therstede Hildesem.
Johanne de Grevesmolen S^Cti Nicolai in Qued. Halb. dioc. Ec-
clesiarum Præpositis & Comite de Kolden perpetuo Vicario in Ec-
clesia Sancti Sebastiani Magdeb. Testibus ad præmissa vocatis &
rogatis

(L S.)

*Et ego Eggelingus dictus de Ringalem de Brunsvich
Clericus Hildesemen. Diac. publicus Sacri Imp.
Rom. autoritate Notarius suprascriptis omnibus
una cum supra nominatis testibus præsens fui,
eaq; fieri videlicet audivi, & in hanc præsentem
formam redegei, meoq; consueto signavi, & supra-
nominata Domina Abbatisa requisitus in fidem
& testimonium omnium præmissorum.*

Copia Instrumenti homagii anno 1436. Abbatissa Quedlinburg. à Consulibus Civibusque civitatis Quedlinburg. prestiti.

IN nomine Domini Amen. Sub anno nativitatis ejusdem millesimo quadringentesimo tricesimo sexto, Indictione decima quartâ, die verò undecima Mensis Martii, horâ nonâ - - - Pontificatus piissimi in Christo Patris & Domini nostri, Domini Eugenii, divina providentiâ Papæ Quarti anno sexto. In prætorio seu consutorio antiqui opidi Quedlingburg. in mei Notarii publici testiumque infra nominatorum præsentia personaliter constituta Illustris Princeps Venerabilis Domina, Domina ANNA Nobilis de Plavve Abbatissa Secularis Ecclesie. Servacii Quedlinburgens. Halberstadenf. Diœc. & in valvis ejusdem prætorii versus occidentem sedens, à providis viris, Consulibus & toto Communi oppidi antiqui Quedlinburg. ibidem in foro convocatis, coram eâ consistentibus, prout de jure & consuetudine debuit & potuit, *homagium & fidelitatis juramentum* postulavit, eosque prout fieri consuetum & juris est, cum debitâ instantiâ requisivit, ad quod separatos, salvâ antiquâ & hætenus observatâ consuetudine & eis velle tenere privilegia & libertates ac defensare ad hoc nec - non literas obtentas communiter & divisim à prædecessoribus Abbatissis fideliter permanendos, optulerunt: Quæ præfata Domina Abbatissa sicuti prædecessores suæ eis tenere & defensare verbo promisit. Quod quidem homagium ad pronunciationem seu prælocutionem strenui Viri Henninghi de Neyndorp, juxta formam infra scriptorum verborum præstabant, & erectis digitis jurabant: *Dat wee Ebdeshen Annen / dee hier legenwerdich ys / also truwe und hold synt und wesen willen / als to rechte ore Borgere scholen / oren fromen to werfende / oren Schaden to wernenne / und ore stad to saldene legen aller malcken ane weder dat Romische Ricke / dat uns God also helpe und sine Hilgen.* Quo facto duobus præconsulibus, videlicet Johanne Fenkonis & Conrado VVodecken, gradum dicti Prætorii ascendentes ad dictam Dominam Annam Abbatissam, *claves dicti sui Opidi Quedlingburg in signum subjectionis & dominii in sinum ejus offerendo posuerunt.* Et idem cum debitâ reverentiâ, quâ decuit, flexis genibus, complofis manibus nomine totius Communitatis antiqui Quedlingeburg cum novo opido Quedlingeburg petierunt impheudari. Et dicta Domina Abbatissa, deliberatione bene habitâ eisdem nomine, quo supra, cum dicto novo Opido Quedlingeburg prout de jure & consuetudine juxta literas & privilegia de hoc confectas & confecta per traditionem eis datarum clavium impheudavit, investivit & corporalem possessionem assignavit, prout ab aliis prædecessoribus Abbatissis factum est & consuetum fuit fieri. Acta hæc sunt Anno Domini, Indictione, die, mense, hora, Pontificatu & loco, quibus supra, præsentibus ibidem Nobilibus Egregio, Venerabilibus, strenui, & discretis, Dominis & Dominabus ac Viris, videlicet Odolrico, Bernharde fratribus Comitibus de Reynstein, Machtilde de Hakeborn, Præpositissa, Ermegarde de Darstad, Anna & Helena de Kirchbergk, Canonicabus dicte secularis Ecclesie Quedlingburgens. Gerharde Rönken / Cellario, Frederico de Hoym, Archidiacono Quedlingburgens. in Ecclesia Halberstad. Henrico Reden, Præposito Ecclesie Monast. Sacti VViperti extra, Thoma Gepstede, Plebano sacri Benedicti intrâ Quedlingburgum, Nicolao Lonberg, Bernharde Meidebeke præben. Borchardo de Ditforde, Marschalio, Conrado de Meistorp, Camerario

rario dicte secularis Ecclesie Quedlingburg. Borchardo de Marenholte, Gevehar-
do, Sifrido & Bethmanno de Hoym, famulis, Clericis & Laicis Halberstad. Dioc. &
pluribus aliis fide dignis viris testibus presentibus.

(L. S.)

patientia pauperum.

*Et ego Nicolaus Benstorp Clericus Brandenburgensis Dioc.
publicus sacra Imperiali autoritate Notarius, Quia pre-
missis omnibus & singulis dum sic, ut premititur, fieret &
ageretur, & una cum supra nominatis testibus, presens in-
terfui, Ea sic fieri vidi & audivi, hoc presens publicum in-
strumentum fideliter scribendo exinde confeci, publicavi,
subscripsi, & in hanc formam publicam redegi, signo ei no-
mine meis solitis & consuetis signavi, rogatus & requisitus
in fidem & testimonium omnium & singulorum premissio-
rum.*

E.

**Copia Imp. FRIDERICI III. Inhibitionis ad Episcopum Halbersta-
diensem, sub dato den 6. Novembris Anno 1476.** daraus zuersehen/ daß der Bischoff
zu Halberstadt/ohne redlichen titul und Ankunfft/ der Quedlinburg. Voigten und an-
derer jurium gewaltsamer Weise sich unterwunden/ und von dem ihm deßfals gesche-
nen Kaysrl. Verbot zur Ungebühr an den Pabst appelliret habe/ ingleichen wie Kay-
serl. Maj. als des Heil. Römischen Reichs Obrigkeit / dem Pabst in weltlichen
Sachen keiner jurisdiction in Teutschland über Chur- und Fürsten
und sonstig geständig gewesen.

Wir Friederich/ von Gottes Gnaden/ Römischer Kaysrl. entblethen dem Ehr-
würdigen Gebhardten/ Bischoffen zu Halberstadt ic. Unsern Fürsten und lieben
Andächtigen unsere Saade und alles Gutes/ Ehrwürdiger Fürst/ lieber Andächtiger/
als wir deiner Andacht in vergangenen Tagen auf Klage der Hochgebohrnen Hed-
wigen/ gebohrnen Herzogin zu Sachsen / Ebtislin des weltlichen Stiffts zu Quedlin-
burg/ des Dorffs grossen Dittforth und ander Lehen halben / so in Ihres Stiffts
Herrschaft und Gebieth gehören/ die sie von uns und dem Heil. Reich zu Rega-
lien und Lehen hat/ und Ihr zuvorleihen gebühren / der du dich mit denen Vorfahren/
Bischoffen zu Halberstadt ohne redlichen Titul und Ankunfft gewaltiglich
unterwunden/ und Ihr/ Ihrem Stifft die bishero vorenthalten / auch Bogteyen/
so Sie und Ihr Stifft zuvorleihen hätten / und lange Zeit hero unempfangen gestan-
den/ wehren ohn Ihren Willen dem Rath zu Quedlinburg in Pfands-
weise versetzt/ und sie mit solchem und viel andern mannschaltig beschwehret ha-
ben sollest/ geschrieben und gebethen haben / solche Beschwehrung und Unrechts-Inne-
haben gegen der genandten Ebtislin abthun / und dieselben Güter und Gerechtigkeit
Ihrem Stifft zugehörnde/ Gerichtlich und ungehindert wleddrum in Ihre Gewalt-
samb kommen lassen/ wie dann solches unsere Kaysrl. Gebots-Brieffe/ dir deßhalben
zugesandt/ klarlich ausweisen/ ist uns von derselben Ebtislin wegen abermahls für-
bracht/ daß du dich sollest von unserm Kaysrl. Gebot als beschwehrt beruffen / und
an ungebührliche Ende appelliret/ auch daruff mit weltern Fürnehmen und Handlung
vollfahren und procedirt haben/ das uns von dir nicht unbillich mercklich befremb-
det /sonderlich so wir dir nichts unbillichs geboten/ und ob du darest einige Beschweh-
rung zu haben vermeinst/ uns deroselben Bericht / und solche Sachen die uns
und des Heil. Reichs Lehen / Regalien und Obrigkeit berühren / als
sint

ein Fürst des Reichs/ der seinen Pflichten nach schuldig ist/ das Heilige Reich helfen zu mehren / und bey seiner Obrigkeit zu handhaben / an keine andere Ende/ dann uns/billich gezogen hättest/ das aber alles von dir veracht/ und dadurch Uns und dem heiligen Reich unser Obrigkeit und Gerechtigkeit entzogen wird/ daß Wir ferner von dir zu dulden nicht vermeynet. Und gebieten dar auff deiner Andacht von Röm. Käyserl. Macht/ bey Verlehrung deiner Regalien/ und aller Gnaden und Privilegien/ so du von Uns und dem Heiligen Reich hast/ auch Entsetzung Unsers Käyserl. Schutzes und Schirms / des Wir dich/ wo du diesem Unserm Käyserl. Gebot ungehorsam würdest / unwürdig erkennen/ ernstlich und festiglich mit diesem Unserm Brieffe / daß du dich solch dein unbillig Vornehmen mit der vermeinten Appellation und andern / so bishero darauff geübet / und an ihm selbst krafftlos und für nicht ist / In sunffzehn Tagen/ den nechsten / nachdem dir Unser Brieff geantwortet und verkündet wird / abstellest / und an den Enden / dahin du sie gezogen hast / auf das fürderlichst abzustellen schaffest / auch ferner darin nicht handelst noch verfabrest/ sondern dich Gerichts und Rechts solcher Sachen bey Uns und dem heiligen Reich/ dahin sie gehören / und da Wir männiglichem zugestatten tollig seyn / genügen lassest / und hterinnen nicht anders thust / als lieb dir sey Unsere und des Reichs schwehre Ungnade/ und Verlehrung der obbestimten Poen und anderer Straff und Buß/ die dir und deinem Erbsitz zu unstaten reichen würden/ zu vermeiden/ daran thut deine Andacht Unser ernstlich Meinung zc. Geben zu der Neustadt am Tage des Monats Novembris Anno Domini 1476.

F.

Copia Churfürst Johann Georg. I. Rescripti an den Stiffts-

Hauptmann Schierstedten/ worinnen der Frau Abbatissin das jus collectandi zugestanden/ vom 29. Junii 1644.

**Von Gottes Gnaden Johann George zc.
Churfürst.**

Bester/ Ueber Getreuer / Was zwischen der Hochwürdigen und Hochgebohrnen Fürstin und Frauen/ Unserer freundlichen lieben Ruhmen/ Tochter und Bevaterin/ Frauen Dorotheen Sophien / Herzogin zu Sachsen zc. des Käyserl. Freyen Weltl. Stiffts Quedlinburg Abtissin / und Euch/ zum theil in puncto derer mit Contribution belegten Ländereyen/ und Zehenden/ deren ekliche Unsere Lehnstücke seynd/ zum Theil der Vorstädte zu Quedlinburg schuldiger quota fürgegangen/ und vor Schrifften gewechselt worden/ solches haben Wir aus abermahligen Euren unterthänigsten Bericht verstanden / Ist auch bey Uns des letzten Puncts halben der Rath zu Quedlinburg gleichfalls mit einer Supplication gehorsamt einkommen.

Wann denn nicht ohne/ daß hochgedachter Abbatissin Edn. das jus collectandi disfalls zustehet/ und gebühret/ Als haben Wir nach Belegenheit letztes Zustandes an dieselben in beyden Puncten ein solch Schreiben abgehen lassen/ wie Ihr aus der neben dem Original hierbey befindlichen Copen zu ersehen/ und nicht allein vor eure Person / sondern auch gemelten Rath zu dessen Nachricht darvon Eröffnung zu thun. Und Wir seynd Euch mit Gnaden geneigt / habet auch der Abtissin Edn. an Euch erfolgte Antwort in originali hinwieder zuempfahen. Dat. Dresden den 29. Jun. Anno 1644.

An den Stiffts-Hauptmann zu Quedlinburg
Christoph von Schierstedt.

Copia

Copia depositionis des Abtey-Schöffers / daß weder die Fr.
Abbatissin / noch dero Schöfferey / von denen Römer-Monaths-
Geldern etwas participiret.

Actum im Fürstlichen Sächs. Quedlinburgischen Amte den
18ten Octobr. 1698.

Hr. Abtey Schöffers / Johann Tobias Diener / hat auff sein
Christl. Gewissen / und wie ers allensals vermittelst Eydes zuerhär-
ten gedächte / auff beygeschriebene Puncte deponi-
ret / wie folget:

1.

Ob nicht die arme Westendörffer Commun 603. Th. 14. Gr. 6. pf. an würcklichen Röm. Monathen / ferner 183. Th. 8. Gr. Sächs. Alt und neue Tractirungskosten vor die Herren Abgesandten schuldig sey?

2.

Ob nicht bey nahe 700. Th. an Execution Lage 2c. so einige Jahr auffgelauffen / rückständig?

3.

Ob nicht die beyden Städte und die andern 3. Communen zu diesen Executions-Geldern nicht einen Heller geben wollen / sagende: daß sie vor die Westendörffer / als welche immer in mora gewesen / nicht zahlen können?

4.

Ob nicht wahr / daß die Westendörffer wegen kundbarer

ad 1.

Ja / 603. Reichsth. 14. Gr. 6. pf. an Röm. Monathen / 183. Th. 8. Gr. Tractirungs Kosten / so bey der Ehursächs. Gesandtschaft aufgegangen.

ad 2.

Ja / würde nicht viel fehlen.

ad 3.

Sie hätten nichts wollen darzugebē / unter der Entschuldigung / daß sie ihren Strang gezogen; allein / weiln Stiffeskundig / daß die Westendörffer unermögend / und zu hoch angesezet / daher sie auch mit der Zahlung nicht folgen können / wäre ja billig / daß die Executions-Kosten über die andere auch mit kähmen.

ad 4.

Ja / leider! dann jedermann / bey wem nur ein Christlich Gewissen

Armutz immer zurück bleiben?

wissen were / die Ungleichheit ge-
sehen.

Ob nicht wahr / daß die Städ-
ter und die andere Communen zu
Zeiten die Assignation vorgeschos-
sen / damit das Westendorff nicht
gar zu Grunde gehen möge?

ad 5.
Ja / zumahl wann so schwere
Executionen über sie kommen /
dergleichen manehe fast ein halb
Jahr gedauret / gestalt einmahl
und zwar Anno 1695. die Execu-
tion bey nahe ein halb Jahr ge-
währet / und über 200. Th. ge-
kostet / die Westendorffer hätten
dennoch nicht können zahlen / son-
dern die andern / nemlich Städte
und Communen / hätten vorge-
schossen.

6.
Ob nicht Testis selbst dem
Stadt-Rath und Einnehmer be-
weglich dieser wegen öftters zuge-
redet / daß sie etwas avanciren /
und es ihnen hinkünfftig abgekür-
zet werden solte / um die Westens-
dorffer von der Execution zubes-
freyen?

ad 6.
Ja / vielmahls / zumahl wann
die Noth am grössesten gewesen
und die Exequirer Hn. Zeugen
geplaget.

7.
Ob nicht Testis, so wahr ihm
Gott helffen soll / gestehen müs-
se / daß weder Ihro Durchl. die
Frau Abbatissin / noch dero Schöf-
ferey / von den Römer-Monathen
etwas genossen?

ad 7.
Weder Reverendiss. noch dero
Schöfferey / hätten eines Hellers
werth genossen / auffer 22. Th. 20.
Gr. 6. pf. so im Novembr. 1692.
Überschuß gewesen / welches zur
Compensation vor so vielfältiges
Brieff-Porto und andere Kosten
auffgewendet / gerechnet.

8.
Ob er nicht alle diese Puncte
mit seinen Rechnungen justifici-
ren könne?

ad 8.
Ja / so fort und allezeit.
Testis imposito silentio dimissus

Zu



Zu dessen mehrer Urtkund ist das Fürstl. Amts Secret hierauff
gedrucket worden / Signat. Quedlinburg ut supra.

L.S.

E. W. Sattermann.

Zu obiger Aussage verstehet sich noehmahls / und will solche durch
die größten theils abgehört und justificirte Rechnungen / auch darzu
gehörige Belege in continenti behaupten.

Johann Tobias Diener.

H.

Chur-Sächsische Refutatio der Halberstädtischen

prætensionen de dato d. 16. Dec. 1684.

P. P.

S W. E. d. hätten wir / auff dero sub dato den 15. Septemb.
jüngsthin an uns / in der von dero selben Halberstädtischen Res
gierung so unnöthig movirten Quedlinburgischen Streit-Sa
che / abgelassenes Freund-Betterl. Schreiben / eher hinwieder geantz
wortet / wenn wir nicht die bißherige Festivitäten und Freuden/wegen
dero Chur-Prinzens E. d. glücklich getroffenen Heyrath / worzu wir
E. d. wohlmeinend gratuliret / zu interrumpiren angestanden / auch
sich Unserer bißherigen Abwesenheit halber in Jagt-Lagern allerley
Verhindernis ereignet / welchen Verzug E. d. verhoffentlich in
gutem vermercken werden. Nunmehr können wir nicht vorbehen / E. d.
E. d. noch ferner / gleichwie an einem Theil Unsere beständige Bes
gierde / mit derselben in auffrichtiger Freund- und Nachbarschaft zu
continuiren / und nichts an Unser Seite / was demselben entgegen /
zuverhändigen / treuherzig zu versichern ; also und am andern Theil von
E. d. hocheleuchtetem Verstande / berühmten Eiffer zur Justiz und
insonderheit von dero weltbekandten fried-begierigen Gemüthe / Uns
dasjenige zu promittiren / was dieser Sachen selbst-redende Billig
keit erfordern / und von allen wiedrigen Zumuth- und Weiterungen
entfernet seyn möchte. Und gleichwie E. d. sich noch zur Gnüge
erinnern werden / wie dieselbe iederzeit / und bey der Werningerod.
im Jahr 1670. wegen damahliger Rheinstein. differentien gehaltenen
Conferenz

Conferentz absonderlich rühmlich contestiren lassen / daß Sie keines andern Guth verlangeten; Also zu derselben wir des beständigen Freund-Betterlichen Vertrauens und Zuversicht bleiben / Sie werden dero Halberstadt. Regierung nicht nachsehen / daß Sie solche Principia, welche freylich jüngst besorgter massen das commercium unter den Ständen im Reich zerreißen / alle Possessiones und rerum Dominia in incerto constituiren / und diejenige consequenzen / wovon in Unfern Vorigen Meldung geschehen / und welche je mehr und mehr im Nachsinnen nicht allein / sondern auch bereits gar in praxi, bey ein oder andern Catholischen Stifft sich hervor thun wollen / nach sich ziehen könten / in öffentliche præensiones An- und Zusprüche ausbrechen lassen möchten.

Wir übergeben Ew. Edn. eigenem Urtheil / wohin es insgemein mit allen Landen und dem ganzen Römischen Reich gedenhen wolte / wann præensiones von Anno 1351. wie die Halberstadtische Regierung solchen terminum zubennen / kein Bedencken trägt / solten hervorgesuchet werden; In was Zustande die meisten im Römischen Reich gelegene und Ew. Edn. eigene Lande in selbiger Zeit gewesen / und was vor mutationes alleenthalben vorgangen / können die Annales und die Archiva weisen / und wollen wir nur dieses zu Ew. Edn. beliebigen reminiscenz erinnern / was Dieselbe gegen diejenige Præensiones / so in einer gewissen Schrift vor einigen Jahren an den Tag kommen / und theils darunter fast auf eben solchen obgedachten terminum gerichtet / vor stattliche Argumenta in einer vertrauten Conferenz mit Unfers Hochseel. Herrn Vaters Gnadn. anziehen und die Gefährlichkeit derselben vorstellen lassen / und wenn man auf die Stiffter hierbey in specie reflectiret / zumahl bey denen selben die præensiones infinitæ, würde der volle Hauffe bald sich hierüber hervor thun / und so wohl das alte Vertrauen (Krafft welches Unfers Hochseel. Herrn Vaters Gnadn. auf Ew. Edn. vom 30. Julii und 29. Dec. 1670. an Sie abgelassenen Freund-Betterl. Schreiben alle offenherzige Communication, eben in Rheinsteinischen Sachen / ohne einzige Besorge oder reserve damahls zu thun nicht angestanden /) wegen stetiger Besorgnis dergleichen Anspruchs / und daraus erwachsenden Mißtrauens aufhören / als auch die Sachen in so gefährlichen Standt / als sie vor dem Passauischen Vertrag / Religions-Frieden und Instrumento Pacis gewesen / wieder gesezet werden.

den müsten. Denn ob zwar Ew. Ebn. in dero letzten Schreiben ver-
meinen/ es sey

1. Der status causæ in unterschiedlichen Puncten von Uns ungleich
supponiret/

2. Daß Ew. Ebn. auff das Stifft Quedlinburg nicht das geringe-
ste begehren/ sondern

3. Nur von der Stadt Quedlinburg einige Stücke und pertinen-
tien/ so auff Halberstadt. und Rheinsteinschem Grund und Boden
gelegen/ und von damahligem Stifft Halberstadt (scil. der Halber-
städtischen Regierung gesetzten Zeit nach/ wie wir nicht anderst ver-
stehen/ Anno 1351.) acquiriret/ auff welche Stücke gedachter Halber-
städtischen Regierung Begehren/ und auff nichts anders/ würde ge-
richtet seyn/ auch

4. Dem Stylo Imperii nicht zuwieder/ sondern den gemeinen Rechten
gemäß/ intuitu rei sitæ, procediret worden/ und

5. Der Passauische Vertrag/ und Religions-Friede/ darwieder
deswegen/ weil selbige von der Religion und der Ecclesiasticorum
Güthern und Einkünfften allein disponirte/ nicht allegiret/ auch

6. Auff den casum, da inter Evangelicos de rebus merè secularibus
die Frage entstände nicht/ appliciret; hierüber

7. Das Instrumentum Pacis unter denen verbis, cum omnibus ju-
ribus Art. XI. als lex posterior, vor Ew. Ebn. militire,

8. Keine præscription, wenn sie noch so lang wehre/ statt haben/ und
endlich

9. Die bishero mit Uns / Unserm Hause und dem Stifft Quedlin-
burg/ an Seiten und Wegen des Stiffts Halberstadt ergangene Actus
und gepflogene Handlungen/ in specie dasjenige/ was mit dem Bes-
itzer des Hauses Steckelbergk in puncto juris pascendi nicht längst vor-
gelauffen/ hieher nicht gezogen werden könne; So finden Wir doch/
daß Unsere Eingangs erwähnte Besorgniß damit keinesweges gehö-
ben; Und lassen Wir zwar was das Erste betrifft/ dahin gestellet
seyn/ wie Ew. Ebn. den statum causæ, zumahl derselbe anders als per
generalia bisher nicht vorgestellet/ eigentlich formiren oder verstehen
wollen/ und würde bey dem Andern/ daß von dem Stifft Quedlinburg
nichts begehret/ (welches billig/ wenn die einzige darzu gehörige
Stadt mit den appertinentien nicht das größte Theil daran constituir-
te und die im Halberstädtischen Schreiben gesetzte Specification nicht

Das Widerspiel bezeugete) vor das Stifft zu acceptiren seyn. Das
 3. aber 3. das Stifft Halberstadt ex quocunque titulo einen rechtmäßi-
 gen Zuspruch zu denen zur Stadt à part gehörigen Stücken jemahls
 gehabt habe / oder nach eignem formirten casu nun nach Dreyhun-
 dert und drey und dreyßig Jahren machen könne / solches und dero-
 gleichen ist / als etwas unerhörtes und ungültiges / der ganken Welt
 bekand / und würde in alle Wege propter exemplum & consequens
 das bonum publicum aufs äußerste dadurch interessiret werden. Wir
 mögen Uns über dem / daß allegiret wird / als ob die angegebenen Stü-
 cke auf Halberstädtischen und Rheinsteinischen Grund und Boden lä-
 gen / indem vielmehr dieselben in und de territorio nostro und des
 Stiffts unstreitig seyn / auch Halberstädtl. Seite ie- und allezeit davor
 erkant / und wenn querelen vorhanden gewesen / solche an Unsere Vor-
 fahren gebracht / und Klage nicht allein zu Quedlinburg / sondern so gar
 in Unserm Ober- Hof- Gericht zu Leipzig selbst / deswegen angestellet
 worden / hierüber auch de situ oder territorio contra Possessorem ein
 argument zu nehmen in Instrumento Pacis s. quæcunque &c. expresse
 verbothen / wie auch daß das damahlige Stifft Halberstadt die prä-
 supponirten Stücke niemahls rechtmäßig acquiriret noch acquiriren
 können oder auch wollen / allhier nicht einlassen. Aus der Historie und
 Acten ist bekand / daß die Stadt Quedlinburgk so wohl vor derselben
 Zeit / und da das Stifft Halberstadt derselben Parthey selbst gehal-
 ten / nach der mit den Grafen von Rheinstein geendigten Fehde / in
 welcher ja das Stifft Halberstadt causam communem mit der Stadt
 Quedlinburgk gemacht / und darinnen der Graf gefangen / durch Käy-
 serl. Urthel zum Tode verdammet / und hernach dennoch von der Stadt
 dimittiret worden / legitimè Episcopo Halberstadiensis sciente, vidente
 & concurrente, theils derselben (denn übrige schon zu selber Zeit zum
 Stifft Quedlinburgk gehörig gewesen /) erlanget / als vor und nach
 selbiger Zeit solche in possessione gehabt / und in derselben durch reno-
 virten Vergleich de Anno 1382. von neuem bestätiget / bisher derselben
 geruhig genossen / vom Stifft Halberstadt auch vielmehr nach Gele-
 genheit der Zeit weiter dabey gestärcket als turbiret / sonderlich aber in
 der Widersetzlichkeit und rebellion contra die Abbtissin zu Quedlin-
 burgk so lange forviret worden / bis Anno 1477. Unser Hochseel. Vor-
 fahren an der Chur / und Anherr Unser Linien / Chur- Fürst Ernst und
 Herzog Albrecht mit gewaffneter Hand selbige zum Gehorsam gez-
 bracht

bracht / und durch interposition des damahligen Herzog Wilhelms von Braunschweig / und Krafft des von demselben darüber aufgerichteten Eidigungs-Brieffes / welcher noch originaliter in Unsern Händen / das Haus Sachsen nebst dem Stifft Quedlinburgk mit dem Stifft Halberstadt ganz und durchgehends gefühnet und verglichen / auch Unserm Haus gewisse jährliche præstation an Gelde Halberstädtischer Seite / so von Uns zu prætendiren / verschrieben / ja etliche Jahr hernach von gedachten Unsern lieben Vorfahren der Bischoff / gegen dessen eigene Stadt Halberstadt / welche durch deren Beystand beslagert und eingenommen / selbst manuteniret / der Krieg / zwischen selben Bischoff und Grafen von Rheinstein / woher doch diese vermeinte liberalität solte herrühren / continuiret und selber Graf endlich darinn umbs Leben gebracht worden / so doch bloß incidenter und ohne die geringste Einlassung / welches Wir Uns am kräftigsten reserviren / Wir erwehnen / und Erw. Ebd. bey diesem punct noch weiter auf eben solche Maasß und Vorbehalt vorstellen wollen / daß die von Dero Regierung angegebene Stücke zu Unserm daselbst habenden territorio gehörig / meistens zugleich Unsers Chur-Hauses Lehen / wormit dasselbige aus hiesiger Hof- und Landes-Regierung als *ex curia ordinaria*, die Grafen von Rheinsten vor undenklichen Zeiten und nach deren Anno 1599. erfolgten Abgang andere / auch endlich nach beschehenem Kauff-Contract, den Rath zu Quedlinburgk von vielen und langen Jahren und Wir selbst / nach angetretener Unser Regierung / nach dem Exempel Unser Eobl. in Gott ruhenden Vorfahren denselben beliehen / andere aber auch durch die Stiffts-Haupt-Leute zu Quedlinburgk / wie auch Wir selbst annoch beleihen lassen / theils unmittelbare Stiffts-Güter seyn ; Woraus Erw. Ebd. Dero oftgedachten Regierung erfolgten Irrthumb leicht begreifen / und den unzuläßlichen Anspruch weiter verhoffentlich nicht gestatten / viel weniger was das 4te belanget / 4. Daß von selbiger dem *stilo Imperii*, welcher aus denen Reichs-Constitutionibus, so mit diesem gebrauchten modo schwerlich überein kommen möchte / zu nehmen / und Krafft welcher / wenn ein Theil den andern Anspruchs zu erlassen nicht gemeinet / *ordinario modo* rechtliche Action in *competenti foro* anzustellen / überbleibet / gemäß procediret / davor achten ; Auch 5. nicht weiter zweiffeln werden / 5. Daß dergleichen prætension dem Passauischen Vertrag / Religions-Frieden und *Instrumento Pacis Westphalicæ* allerdings zuwieder /

zuwieder / wenn dieselbe den Grund und worauf diese hochverpoente
 Sanctiones pragmaticæ eigentlich gerichtet / wohl zu consideriren / und
 die præterita ins Gedächtniß hinwiederumb zu nehmen oder auch nur
 Dero eigene ieszige assertion auf Dero Regierung postulatum zu ap-
 pliciren gefällig seyn möchte: Denn daß aller dieser Instrumento-
 rum dispositiones nicht auf das Religions-Wesen allein / sondern auch
 auf die temporalität, oder auf die Stiffts- und andere der Geistl. da-
 mahls vermeinte und an sich gezogene Güter oder Einkünffte / gerichtet /
 solches erkennen Erw. Ebd. selbst. Indem nun allhier ex persona Epi-
 scopi Halberstad. und ex qualitate des damahligen Stiffts / wie Erw.
 Ebd. gleich im Eingange dero Schreibens erwehnen / über einigen des-
 sen vermeintl. gewesenen Gütern / Einkünfften oder Zugehörungen das
 Postulatum formiret wird; So kan nicht fehlen / es müssen auch die
 dispositiones genommen werden; Gleich wie aber dieselbe hierinnen
 principaliter bestehen / daß ein ieder bey seinem Haab und Gütern /
 der Stifter oder anderer Wiederrede ungeachtet / wie er sie bey Auf-
 richtung des Religion-Friedens gehabt / ruhig und friedlich gelassen.
 Und man dann an Seiten des Hauses Sachsen 2c. Stifft und Stadt
 Quedlinburgk / nicht allein zu der Zeit / ja noch wohl mehr als zwey Se-
 cula vorher / in geruhiger unstreitiger Possess vel quasi der quaestionirten
 Stücke sich befunden / sondern darinn auch bereit durch die güldene
 Bulla Kayser Caroli IV. durch Kayser Friedrichs Reformation zu
 Franckfurt / und durch Kayser Maximiliani publicirten Land-Frieden
 bestätigt gewesen / So hat es auch Vel ex hoc capite keinen weitem
 Zuspruch wieder den allgemeinen und Religions-Frieden / desfalls
 nehmen können / noch zu solcher Zeit / da doch sonst alles rege gewesen /
 nehmen wollen; Ja es seynd Erw. Ebd. ferner die Ursachen des all-
 gemeinen Dreyßig-Jährigen Deutschen Krieges und schädlichen Zwie-
 spalts unter denen Ständen mehrers und besser / als wir erzehlen kön-
 nen / bekant / und vornehmlich bewust / daß dieses ursprünglich aus der
 wiedrigen interpretation des Religion-Friedens und sonderlich derer
 Stifter und Catholischen Stände hierunter vorgenommenen Atten-
 taten / worwieder so wohl im Reichs-Tag de Anno 1608. vornehmlich
 aber zu Regenspurg Anno 1613. weitläufftige gravamina übergeben und
 von denen unirten Ständen / welchen Erw. Ebd. Chur-Haus adheret
 auch selbiger Reichs-Tag darüber sich zurissen / hefftige Klagen gefüh-
 ret worden / entsprossen / zumahl da Anno 1629. das bekandte Edictum
 heraus

heraus kommen / wieder welches gesambte Evangel. Stände bey
 Convent zu Leipzig Anno 1631. ihre Nothdurfft einmüthig beobachtet
 und weil darinnen der Stifter und Catholischen Stände Præten-
 siones approbiret und die wiedrige interpretation des Religion-Friedens
 behauptet werden wollen / hernach weiter gesucht / da denn nach so
 langem und grausamen Blutvergiessen endlich durch die Ofnabrügg.
 Tractaten diesem Ubel abgeholfen / die Gravamina nach der Evange-
 lischen intention erörtert / der Religions-Friede in seinem wahren Ver-
 stande reduciret und abermahlige *pragmatica & universalis sanctio* das
 hin gemacht worden / daß die Stifter oder andere keinen An-oder Zus-
 spruch weiter gegen die Possessores haben / sondern alles *ad statum Anni*
 1624. disfalls restituiert oder gelassen werden solte / also / daß Possessores
 präsentanei in alle Wege / ohne Verletzung des Religion - (und Ofnas-
 Brügg.) Friedens hierunter nunmehr nicht turbiret noch molestiret wer-
 den mögen; Woraus denn die gefährliche consequenz nicht alleine
ratione temporis immemorialis, und daß auf solche Weise kein Stand
 des Reichs oder kein Mensch seines *dominii* mehr versichert bleiben
 möchte / sondern auch und oberwehnter massen *in specie* wegen der
 Stifter die durch so viel deutsches Christen-Blut gleichsam ausge-
 löschte und durchstrichene Anmassungen wieder resuscitiret und nach
 dem Halberstädt. Exempel (weil die noch stehende Catholische Stifft-
 ter kein geringer Recht zu haben vermeinen / auch die Investitur *cum*
omnibus juribus, regalibus & appertinentiis nicht weniger / gestalt vom
 Stifft Würzburgk wieder Sachsen Eisenach nur kürzlich geschehen/
 allegiren) ab ovo angefangen werden dürffte / gnugsam am Tage
 lieget. Welches am allerwenigsten dadurch / daß Erw. Ebd. bey 6ten
 Punct darvor halten / daß dieser *casus inter Evangelicos de re merè se-*
culari sich ereignete / abgelehnet / weil eines Theils auch diese assertion
 mit dem *Instrumento Pacis* nicht bestehen könte / anders Theils aber
 nicht der *status præsens* des Herzogthums Halberstadt / wiewohl die
 secularisirung die *substantialia universalis Pacis ac perpetuæ Legis* nicht
 verändert / oder dessen Besitzer / sondern dessen vormahlige Geistliche
 und Stifftische qualität, worauf man sich auch *expressè* zu fundiren
 vermeinet / kan respiciret / auch nicht die *præsentio de re merè seculari*
 sondern tali ist / welche alsobald / wenn auch das Stifft Halberstadt
 jemahls / wie doch nicht eingeräumet wird / darauf zu sprechen gehabt /
 mit der condition und qualität, daß dergleichen nach dem bekandten
 axiomate

S

axiomate



axiomate des Religion - Friedens/ welcher dieses mit sich gebracht / ut
 quisque haberet quæ habebat, nicht mehr wieder dahin kommen können/
 durch den Religions - Frieden afficiret gewesen/ob gleich kein ander Recht
 vor Uns/ das Stifft und Stadt Quedlinburgk/ wie doch auf vielerley
 Weise notorisch/ vorhanden wäre: Welches alles bey weitem mehr/
 wie oben schon berühret / quoad. 7. durch das Instrumentum Pacis
 Osnabrug. bestätigt/ und das Stifft durch dasselbe zu dergleichen A-
 ction gänglich und ewig vielmehr unfähig gemacht/ als daß demselben
 zu Gute hierunter das geringste darinnen beygelegt worden seyn sol-
 te; Denn es ist ja unverneinlich/ daß das Röm. Reich Erw. Ebd. und
 Dero Chur-Hauß zum besten und amore pacis zwar das Stifft Hal-
 berstadt/ mit keinem andern Recht disfalls abgetreten und cediret/
 als wenn es ein Catholischer Stand oder Bischoff behalten / und das
 Stifft vorher zu exerciren befugt/ und tempore cessionis ac traditionis
 (von welcher Zeit her / als à pace composita, die ieszigen Halberstäd-
 tischen Jura, und keiner andern/ ihr Principium haben können) in der-
 gestaltiger Possession gewesen / welche der disposition des S. quacun-
 que Monasteria in primo restitutionis ad terminum anni 1624. nicht
 entgegen gestanden / gestalt denn keine Actiones oder Præensiones
 quoad similia bona ut & eorum redditus juraque alia quocunque nomi-
 ne ea appellata &c. secundum d. S. das Reich Erw. Ebd. nicht abgetre-
 ten/ oder weil es das Stifft ex fundamento generali nicht fähig/ und der
 allgemeinen Ruhe es zuwieder gewesen / nicht cediren können oder
 wollen/ wie die dispositio hierunter klar vorhanden und die Acta actita-
 ta bewähren/ daher und weil hierüber Erw. Ebd. Vorfahren am Stifft
 ein solch Jus niemahls gehabt noch etwas dergleichen / wie iesz ges-
 schiehet/ weder vor dem Religions - Frieden/ weder nach demselben/ oder
 nur durch occasion des Edicts von Anno 1629. prætendiret / am wenig-
 sten in possessione sich befunden / ja wenn Sie auch gleich nach Anno
 1624. (wie notoriè nicht geschehen / sondern Wir / das Stifft und
 Stadt Quedlinburg/ in quieta possessione, ungeachtet weyland Erw.
 Herzog Leopold Wilhelms Ebd. als letzter Bischoff zu Halberstadt/ in
 der Nachbarschaft und bey währendem Krieg überflüssig und leichte
 Gelegenheit und Mittel gehabt / darinnen beständig verblieben) eine
 turbation oder destitution vorgenommen / von Erw. Ebd. / welche das
 Stifft in eodem statu empfangen/ die restitution nach dem Instrumento
 Pacis und dem darinnen enthaltenen Regulativo possessionis de Anno
 1624.



1624. hätte geschehen müssen/ so kan denen so genandten Appertinentien
 (derer auch nicht einsten bey dem Stifft Halberstadt in Art. XI. Erweh-
 -nung geschehen) keine statt gegeben/ oder dadurch contra Pacem &
 Regulam universalem ein neu Recht acquiriret werden; Denn hoc
 unico soloque hujus transactionis, restitutionis, observantiaque fu-
 turæ fundamento, wie das Instrum. Pacis selbst redet/ und die posses-
 sionem de Anno 1624. nennet/ sublato, würde mit dem darauf gebaue-
 ten Instrumento der ganze status Pacis wieder hernieder fallen/ und ad
 antiquos terminos alles gerathen/ welches denn durch eine solche Oc-
 casion so viel betrübter allen Evangelischen fallen müste/ da ganz keine
 causa unde incipere negotium potuisset, vorhanden; Denn ob-
 gleich Erw. Ebd. einer unrechtmäßigen Entziehung/ wiewohl nur trans-
 itorie erwehnen/ So mögen Wir doch nicht begreifen/ wie/ wo/ wenn/
 oder worinnen dergleichen konte geschehen seyn; Und posito, es hät-
 te das Stifft bey tumultuirenden Zeiten/ und vor dem Land-Frieden/
 hier oder dar sich eingemischet/ auch wohl sich selbst in Unruhe gese-
 zet/ oder bey einem andern etwas sonst an sich ziehen wollen/ wie
 doch gegen die Stadt Quedlinburg/ welche Sie obangeführter massen
 vielmehr iederzeit contra solch Stifft und die Grafen von Rhein-
 gestärcket/ nicht geschehen/ und übriges in keines Menschen Gedencen
 beruhet/ der Grafen von Rhein-stein unruhiges Wesen aber/ und wie
 sie bald sich an diesen bald an jenen gewendet/ und wieder verlassen/
 aus den alten Urkunden notorisch; So wäre es doch auch bey der-
 gleichen nimmer in rechtmäßige Possess kommen/ oder der sich etwa
 unterstandenen Anmassungen bey anderer Gerechtsamen/ entweder
 durch rechtmäßige recuperirung oder durch restitution und Vergleich
 von einigen hundert Jahren wieder entsetzet worden/ und wäre und
 bliebe doch nochmahls dieses unwiedersprechlich/ daß/ wann es der in
 der Halberstädtischen Regierung specificirten Stücke nur tempore
 Pacis religiosæ nicht in possessione vel quasi, da es doch sonst nie-
 mahls geschehen/ gewesen/ es durch solche heilsame Sanction darzu zu-
 gelangen semel pro semper abgehalten/ und removiret worden/ und
 wenn es auch anderer Stiffter Exempel nach dem entgegen handeln
 wollen/ so wäre es finaliter & in perpetuum durch das Instrumentum
 Pacis oft wiederholter massen abgewiesen worden. Es ist aber/ wie
 kurz vorher angemercket/ wohl zu notiren/ daß/ als nach dem Religi-
 ons-Frieden andere Stiffter sich gereget und bis an das Edict de Anno



1629. stets in contradictione & sollicitatione am Kaiserl. Hof und
 Cämmer-Vericht gestanden / oder eigenmächtig durch Vorschub iez
 zuweilen verfahren / das Stifft Halberstadt weder bey dem Reli-
 gions-Frieden noch hernach der quæst. Stücke wegen einiges Jota,
 wie es denn auch ohne Grund und Effect gewesen / vorbringen oder
 von sich spühren lassen; Wissen also nicht / wenn auch Anno 1351.
 von den Grafen von Rheinstein eine solche imaginaria cellio, & qui-
 dem de re jam tunc alienâ subdolè & in fraudem ante actorum vor-
 gangen / wie darvon ad nostra tempora, da so vielfältige mutationes
 inzwischen / ja totales revolutiones, hin und her entstanden / man nunz
 mehr wieder etwas auf das tapis mit Bestande bringen / oder dassel-
 be Ew. Ebd. / welche das moment und Wichtigkeit des Wercks wohl
 8. penetriren / approbation meritiren können; Zunahl warumb 8.
 keine præscription inter Imperii Status aut Cives, uno ac communi le-
 gum nexu comprehensos, quacunq; in re, auch nicht gelten und noch
 vielmehr in dergleichen durch die güldene Bulle, durch allgemeinen
 Land-Frieden und andere Reichs-Constitutiones, mit einem Wort
 durch Religion- und Profan-Frieden / auch Geist- und weltliche Ges-
 etze bestätigten Casu, da doch Gentium jura langwieriger possessioni
 gnugsamen titulum acquisitionis beylegen / nicht statt finden solte / mös-
 gen Wir aus lezten vom 15. Septembr. abgelassenen Schreiben nicht
 wohl begreifen / in dem Ew. Ebd. in Dero vorigem geliebten vom 6.
 Augusti derselben selbst Meldung thun / und aus keinen Rechts-Grün-
 den solche abzulehnen / noch vielweniger können Wir fassen / war-
 umb 9. die Actus und Handlungen / so mit Uns und Unserm Hause
 ingleichen dem Stifft und Stadt Quedlinburg von Zeiten zu Zeiten
 mit dem Stifft Halberstadt vorgangen / und in welchen dasselbige die
 iezo zum theil vermeintlich in Zweifel gezogene Dertter und Stücke /
 wie auch Ew. Ebd. selbst jüngst angeführter massen noch Anno 1670.
 gegen Unsers Hoch-Seel. Herrn Vaters Gnaden und die damahlige
 Abbtissin von Quedlinburg zu wiederholten mahlen quoad dominium
 ohnstreitig zugestanden und præsupponiret / und nur ein und ander ser-
 vitut, wie occasione des Besizers des Hauses Steckelberg wollen ges-
 schehen / prætendiret und deswegen vor Unsern Gerichten Klage an-
 gestellt worden / nicht gnugsam hieher zu appliciren und auch dar-
 durch des Stiffts gegenwärtige unbefugte prætension vel ex propria
 tot vicibus iterata confessione & agnitione, worbey es in non com-
 peten-



Petenti keiner renunciation bedürfft / noch selbige jemahls practicabel
 gewesen wäre / nicht zu destruiren seyn solte. Wir wollen bey dies
 sen Umständen allen der gänzlichen Hoffnung leben / Ew. Ebd. / als
 welche Wir auch darumb ganz angelegentlich ersuchen / werden die
 momenta dieses Wercks reiflich erwegen / und bey so beschaffenen Din
 gen Freund- & Bitterlich acquiesciren / auch ders Halberstädtischen
 Regierung von fernern postulatis abzustehen anbefehlen / und daher
 absonderliche conferenz (wie Wir iedoch mit jüngst bereits gethanen
 Vorbehalt / und auff die abgezielte masse / solche allenfals zu Ew. Ebn.
 fernern Ueberleg- und Erklärung stellen) weiter nicht nöthig achten /
 daneben aber versichert seyn / daß wenn wir in andere Wege Ew.
 Ebn. oder ders Chur-Hause zum besten etwas beyzutragen vermögen /
 Wir hierzu iederzeit bereit und geneigt Uus werden erfinden lassen.
 Datum Dresden am 16. Decembr. 1684.

von
Chur-Sachsen

an

Chur-Brandenburg.

I.

Copia Chur Sächsischen Schreibens vom 25. Mart. 1687.
 worinnen der Frau Abbatizin ingerathen wird / bey Kayserl. Maj.
 pro mandato S. C. de non turbando & offendendo, contra die
 Halberstädtische Regierung / zu suppliciren.

Was Wir viel Ehren / Liebes und gutes Vermögen zuvor / hohe
 würdige und hochgebohrne Fürstin / freundliche liebe Ruhme.

Wir haben aus dem bey Ew. Ebn. Schreiben vom 14. dieses
 befindlich gewesenen inserat ersehen / noch ausführlicher aber
 ist Uns vom Rath zu Quedlinburg in Unterthänigkeit berich
 tet worden / was massen die unter des Churfürsten zu Brandenburg
 Ebn. Nahmen von der Regierung zu Halberstadt / im Monath Ju
 lio des 1684. Jahres erregte prätenkion auff die Dertter Lauenburg /
 Seveckenberg / und Gersdorff / nebst denen Feld-Marcken / Wiesen
 und Holzungen / insonderheit dem also genanten Namberg / wieder
 um resuscitiret / und mit allem ernst und harten Bedrohungen / im
 Fall die Abtretung nicht innerhalb Monaths-Frist vom 11. hujus an
 erfolget

erfolgte / gerieben werde. Nun haben Wir zwar nicht ermangelt /
 alsofort deswegen anderweit an Chur- Brandenburg zu schreiben / ges-
 statt auch schon hiebevör unterm 16. Decembr. gedachten 1684. Jah-
 res geschehen / Wir werden auch / Krafft des Uns obliegenden
 Schutzes / nicht unterlassen / die angesprochene Dertter samt dem übriz-
 gen Stiff und Stadt / durch Unsere Militz ferner zu bedecken / und
 auff den Fall einer etwa folgenden Thätigkeit und gewaltsamen oc-
 cupation, zu möglichster resistenz und defension alle dienliche Anstalt
 machen / wie nicht weniger mit andern hohen Häusern / als vor-
 mahl auch bereits geschehen / darob weiter correspondenz pflegen /
 Wir müssen uns aber fast wundern / daß Ew. Edn. diese Sache gleiche-
 sam nur also beyläuffig durch ein postscript tractiren / und bey deren
 blosser Recommendation an Uns beruhen / auffser dem aber / wie es das
 Ansehen giebt / an ihrem Orte weiter nichts / wodurch sich dieser bez-
 schwerlichen und weit aussehenden präntension zuentschütten / dabey
 „ zuthun gedenccken. Weil wir dann der Meinung sind / es müssen
 „ danebst / und für allen Dingen auch / die ordentlichen Rechts Mit-
 „ tel nicht aus den Augen gesetzt werden / worinnen Ew. Edn. für-
 „ nehmlich cooperiren müssen; so haben Wir dero selben solches hier-
 „ mit Freund- Bitterlich zu erkennen geben / und wohlmeinend einra-
 „ then wollen / die Sache durch dero Rätthe etwas genauer ansehen
 „ zulassen / und zubedencken / ob nicht die Röm. Kayserl. Maj. bey de-
 „ nen gleichwohl mit unterlauffenden harten und gefährlichen Bedro-
 „ hungen / wordurch gar leichtlich der gemeine Land- Friede turbiret
 „ und nicht geringe Motus erregt werden dürfften / und unverzüglich
 „ und zum allersfordersamsten / weil die zur Wiederabtretung an-
 „ maßlich präfigirte Monaths- Frist bald verlauffen kan / und aus
 „ der unmittelst verlautenden Zusammenziehung einiger umliegenden
 „ Chur Brandenburgischen Compagnien nicht geringes Nachdencken
 „ zuschöpffen / mit einer aller Unterthänigsten Supplic pro Mandato sine
 „ clausula de non turbando & offendendo &c. anzugehen. Allermassen
 Wir Uns nun zu Ew. Edn. versehen / daß sie diese unsere Veranlas-
 sung nicht unerheblich finden / noch hierin einige weitere Zeit versäu-
 men werden. Also könte Uns der Aufsatz (zu dessen desto gründli-
 cherer Begreiffung wir Ew. Edn. Eingangs ernante Unsere beyde an
 Chur- Brandenburg abgelassene Schreiben abschrifflich communi-
 ciren /) ungesäumt zugesendet werden / damit Wir / wie es in dergleis-
 chen

chen Fällen sonst auch / und insonderheit noch lezhin in der Suderrodischen Sache gehalten worden / nicht allein das Werck am Kayf. Hofe bestens recommendiren lassen / sondern auch zugleich pro interesse nostro mit interveniren können. Wolten es Ew. Edn. nicht bergen / und verbleiben dero selben / zu Ehren gebühlicher Willfahung allezeit geneigt und erbötig. Datum Dresden am 25. Mart. 1687.

Von Gottes Gnaden Johann Georg der Dritte Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve / und Berg / des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschall und Churfürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Laufnitz / Burggraff zu Magdeburg / Gefürsteter Graff zu Henneberg / Graff zu der Marck Ravensberg / und Barby / Herr zu Ravenstein. &c.

Ew. Edn.

Dienstwilligster Better

Johann Georg Churfürst.

K.

Copia An die Königl. Majest. in Pohlen von der Frau Abbatissin zu Quedlinburg abgelassenen Antwort-Schreibens vom 20. Julii 1698.

P. P.

S W. Königl. Majest. Freund-Betterlich Schreiben de dato Warschau den 27. Junii ist Uns am 5. Jul. st. v. wohl zu handten kommen / und haben wir daraus mit mehrern ersehen / wie Ew. Majestät in denen Gedancken stehen / daß dero Geheimbde Raths Collegium die mit des Hn. Churfürsten von Brandenburg Edn. wegen der Quedlinburgischen Erbvoigtey errichtete transaction und cession Uns würde kund gemacht haben / mit dem beyfügen / wie Ew. Majest. vermeinen hierinn sehr wohl gethan zu haben / zumahl die Chur-Brandenburg. præensiones nicht ohne Grund gewesen / und wann die Sache coram Austregis oder sonst in foro competenti weiter gesucht / der Ausspruch gar leicht vor Chur-Brandenburg ausschlagen mögen. So viel nun das Erste betrifft / so können Ew. Majest. Wie versichern / daß Uns aus dero Geheimen-Raths-Collegio hiervon keine intimatio zukommen / die Haupt-Sache (2.) selbst
delanz

Belangende / so werden Ew. Majest. Uns nicht verdenecken / daß Wir zu conservation Unserer von Kayserl. Majestät so theuer anbefohlner Jurium mit Ew. Majestät hierin keines weges übereinstimmen können / mehrerwegende die Erbvoigtey und Schutz- Gerechtigkeith ein wahres vom Stifte dependirendes Mannlehn ist / und von Churfürsten zu Churfürsten / ja von Ew. Majestät selbst / als ein Feudum recognosciret / und ist ausgemachten Rechtens / daß kein Lehmann ohne Vorwissen der Lehnsherrschaft und der Mitbelehnten / das Feudum ver alieniren oder rem alienam cediren kan. Daß die Churfürst Brandenburgischen Prætensionen auff sehr schwachen Füßen stehen / auff Ew. Majestät höchst seel. Herrn Vaters Edn. einrauthen / am Kayserlichen Hofe / Wir dergestalt ausgeführet / daß dieser wegen ein hoch verpöntes Mandatum an die Halberstädtische Regierung abgegangen / welches so guten Effect gehabt / daß alles dar auff stille worden / auch haben Ew. Majest. höchst seel. Herrn Vaters Edn. als damahliger belehnter Schutzfürst / dieses Negotium sich sehr angelegen sein lassen / und in unterschiedenen nachdrücklichen Schreiben / an des Herrn Churfürsten von Brandenburg Edn. gezeiget / wie der Halberstädtischen Regierung über Quedlinburg gemachte Anforderungen / wieder alle Rechte / Friedens- Schlüsse / Pacificationes und Reichs Constitutiones lieffen; immassen dann Eurer Majestät auch noch in diesem Jahre / von dero Geheimbden Raths Collegio, in einem Gutachten mit unbeweglichen und vortreflichen Gründen gezeiget / daß die so genannte Cession und Alienation durch aus nicht im Stande Rechtens bestehen könnte: Wobey Ew. Majest. wir nicht verhalten mögen / daß des Herrn Churfürsten von Brandenburg Edn. an Uns de dato Königsberg von 29. Jun. a. e. geschriben / und gestanden / daß man so wenig in Wien / als an einem Ort in der Welt / gedacht / daß die Erbvoigtey alhier an das Haus Brandenburg kommen würde. Wann dann Ew. Majest. hieraus verhoffentlich die Sache anders befinden werden. Als haben Wir nicht umhin gekont / allem dem Jenigen / so in oberwehntem Schreiben dem Stiff zum Präjudiz in die Feder geflossen / zu contradiciren / und Uns protestando zuverwahren; die Ew. Königl. Majestät Wir zu Freunde Ruhml. Diensten geflissen verbleiben. Sign. Quedlinburg den 20. Jul. 1698.

L. Co.

Copia Chur. Sächsischen Schreibens vom 6. Maj. 1658. worinnen wegen prorogation des Lehn-Termins indult gesucht.

Was wir in Ehren viel Liebes und Gutes vermögen/ zuvor/ Hochwür-
dige und Hochgebohrne Fürstin/ freundlich vielgeliebte Muhme.

Eu. Ed. Schreiben de dato am 20. Mart. Jüngsthin haben Wir zu recht erhalten/ vernehmen daraus/ wie dieselbe unsere Entschuldigung des Verzugs der Lehnsuchung an der Erb-Voigtey und andern dem Churfürstl. Hause Sachsen/ von dem Kayserl. freyen weltlichen Stifft Quedlinburg/ zu Lehn gehenden Güther/ wegen der aus 130 tragenden Vicariat Amt und sonst vielerley zugewachsenen Berrichtungen/ nicht allein Freund-Mühmlichen statt gegeben/ sondern auch nunmehr denkurzbevorstehenden 18. Tag dieses Monaths May zur Lehnsreichung zubennenen/ Ihr belieben lassen. Wie wir nun solches mit Freund-Betterlichem Dancknehmen zuerkennen/ also wäre unser höchstes Desiderium, daß selbiger Tag durch die Unsvige besuchet/ und die Lehnsreichung/ auch was derselben anhängig/ und ferner bey solcher Gelegenheit zu verrichten/ werckstellig gemacht werden möchte; Nachdem aber Wir aniezo mitten im Wahlwerck eines neuen Kayser/ und Christlichen Ober-Haupts im Römischen Reich/ begriffen/ auch wegen noch währenden Vicariats mit vielerley Occupationibus belegt; So können Eu. Ed. daraus wahrnehmen/ wie vorbedeutetes Impedimentum noch nicht aus dem Wege geräumet/ derowegen Wir gemüßiget werden bey Eu. Ed. auf drey Monath indult zur Belehnung zusuchen/ Freund-Betterlich bittende/ Eu. Ed. wolle Ihr gefallen lassen/ diesem Unserm suchen statt zugeben/ und solche Frist Freund-Mühmlichen einzuräumen; Wir seynd sodann Eu. Ed. zu rechter Zeit hiervon ferner Andeutung zuthun/ und durch unsere hierzu gewisse Abgeordnete der Lehnsuchung/ dem herkommen gemäß/ gebührliche Folge leisten/ zugleich die Erbhuldigung vom Rath und Bürgerschaft zu Quedlinburg einnehmen/ auch was sonst die Nothdurfft vor dismahl erfordert/ verrichten zulassen/ erbötig. Wie Wir nicht zweiffeln Eu. Ed. werden sich gegen Uns hierinnen willfährig erweisen; Also seynd Wir derselben hinwiederum zu Ehren gebührlicher Bezeigung iederzeit geneigt und geflissen. Dat. Franckfurth den 6. May 1658. 2c.

Von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen.

An die Frau Abbatissin zu Quedlinburg.

3

Extract.

Extract Chur. Sächsis. Schreibens an die Frau Abbatisin
vom 7. Novembr. 1658.

Es ist an Eu. Ed. Unser Freund. Vetterliches bitten/ Sie geruchen diesen Termin auf ein vier Wochen/ und da es dero selben gefällig/ bis auf den 16. Decembr. zuverlegen.

Extract Chur. Sächsis. Schreibens/ an die Frau Abbatisin
vom 22. Febr. 1659.

Nachdem Uns Eu. Ed. der Lehnsreichung halber/ welche Wir wegen unsers Churfürstlichen Hauses vom Stifft Quedlinburg zuempfangen/ aus einlauffenden Verhindernissen/ nicht allein bis anhero indult verstattet/ sondern auch dieselbe wiederfahren zulassen/ sich Freund. Mühmlich erkläret: So erkennen Wir solches mit Freund. Vetterlichem Danck/ und haben nunmehr die Besten und Hochgelahrten zc.

M.

Copia des/ an die Frau Abbatisin/ von sämtlichen Gülden und Handwerckern beyder Städte Quedlinburg/ wegen der neuerlichen Accise, den 4. Octobr. 1698. überreichten unterthänigsten Supplicati.

Hochwürdigste/ zc.

Welch denen Kindern/ deren Eltern eine Zeitlang verreisset gewesen/ und wieder gesund ankommen/ ersreuen wir uns billich über Eu. Hochfürstl. Durchl. so sehrlich verlangte Wiederkunfft/ da wir gleichsam als verlassene Waisen Ihrer allerliebsten Landes. Mutter/ bey vorwesender grossen Veränderung des bisherigen Schutts/ Herrn entbehren müssen/ da wir zu derselben hätten mögen Zuflucht nehmen/ und dero Rath/ Hülffe/ und Beystandes/ uns bedienen können. Es haben zwar Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg durch dero abgeordnete hohe Ministros, nicht nur bey vormals ergriffenen Possession in diesem Stifft / sondern auch lezlich bey der eingenommenen solennen Erb. Huldigung/ sowohl das ganze Stifft/ als jedweden absonderlich/ mit hohen Promessen versichern lassen / daß Sie bey uns/ und von uns nichts mehr verlangeten/ oder sucheten/ als was Herkommenes / und von dem Chur. Hause Sachsen vormals genossen/ uno hergebracht worden wäre; Im übrigen wolten Sie dieses Stifft und Stadt bey allen ihren Freyheiten/ Gerechtigkeiten/ und Privilegien, wie es Namen haben möchte/ nicht nur ruhig lassen/ sondern dieselben noch darzu vermehren / und dieses Stiffts/ auch aller Unterthanen/ Wohlfart / in Besörderung der Nahrung und Handlung versorgen helfen. Unter sothaner hohen Assecuration haben wir/ wie bekandt/ und offenbar / uns als Unterthanen accommodiren/ und die Huldigung verrichten müssen. Nun aber will leider! was anders hervorbrechen / da vor wenig Tagen dem allhöflichen Rath und Bürgerschaft angedeutet worden/ daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg eine fast schwere und harte Accise auf alle zur Nahrung bequeme und gebräuchliche Dinge zu setzen gewillet / und uns derselben zu unterwerffen befohlen hätte/ welches aber mit vorigen wiederholten Gnädigsten Promessen, worauf wir uns endlich verbunden und gehuldiget/ gar nicht accordiren würdte/ mafen wir dadurch in unsern Freyheiten und Privilegien gar nicht beschützet/ weniger

niger vermehret / sondern alle unsere bißherige Lebens-Art und weniße Commercii
 auf einmal gedämpffet / jederman / und wie es schelnet / Eu. Hochfürstl. Durchl. selbst
 in vielen Stücken der schwersten Last unterworfen / auch binnen kurzer Frist dahin ge-
 deihen würde / daß Quedlinburg nicht mehr zu erkennen / sonderu gänzlich ruiniret seyn
 würde; Wann daum bey so hart eindringender Gefahr wir uns zwar billich erfreuen /
 daß Eu. Hochfürstl. Durchl. wieder mit Gesundheit ins Stifft kommen / so können wir
 doch nicht umhin / gleich denen sehndenden Kindern auch hlerdurch den ersten vertraul-
 chen Anlauff zu thun / und nach schuldigster Contestation unserer grossen Freude / über
 dero glückliche Ankuufft / diese unvermuthete schwere Gefährlichkeit zu klagen / mit un-
 terthänigstem Bitten / Eu. Hochfürstl. Durchl. wolle in dieser auf Sie selbst gutentheils
 redundirender Gefährlichkeit / sich unser mit sorgfältigem Nachdruck annehmen / und
 daß unsere bißhero genossene Freyheit von der Accise, auch andere Privilegia nicht ge-
 fräncket werden mögen / durch zulängliche Vorsicht / und bequeme Media Gnadiast ver-
 wehren helfen. Welche hohe Gnade wir in unterthänigster Treue mit willigstem
 Dancke iederzeit zu erkennen Lebenslang verharren

Eu. Hochfürstl. Durchl.

Quedlinburg/ben
 4. Octob. 1698.

Unterthänigst,
 gehorsame

**Sämtliche Bülden und Handwercker bey
 der Städte Quedlinburg.**

N.

**Extract Notariat-Instrumenti einiger Zeugen-Deposition, daß der
 Frau Abbatissin die Electio & Confirmatio Magistratus zustehe /
 vom 25. Febr. 1699.**

Art. 1.

Wie alt Zeuge sey?

Depos. ad Artic. 1.

Testis. Herr Cämmerer Barthol. Gutsch-
 muths / glenge in sein 72tes Jahr.

Herr Cämmerer Babel / wäre in dem 70-
 Jahre.

Herr Cämmerer Johann Bethge / sey in
 dem 58ten Jahre.

Herr Cämmerer Jobst Christoph Schul-
 ke / glenge in das 57te Jahr.

Art. 2.

Ob er nicht ein hiesiger Rathsherr sey?

ad 1.

Herr Cämmer. Gutschmuths / Ja.

Herr Cämmer. Babel / affirm.

Herr Cämmer. Bethge / das wüßte ein le-
 der wohl.

Herr Cämmer. Schulke / Ja.

Art. 3.

Wann er in Rathsh. Stuhl kommen?

ad 3.

Herr Cämmer. Gutschmuths / anno 1679.
 wäre er in den Rathsh. Stuhl kommen.

Herr C. Babel / vor bald 2. Jahren.

Herr C. Johann Bethge / anno 1676.

Herr C. Schulke / Anno 1676.

I 2

Art. 4.

Art. 4.
Wer ihn zum Raths Herrn vociret?

ad 4.
Herr Camr. Gutschmuths/ Ihr Durchl. die
Frau Abbatisin und Pfalzgräfin.
Herr C. Babel / letzte regierende Frau
Abbatisin.
Herr C. Bethge/ die damallige Abbatisin
und Pfalzgräfin.
Herr C. Schulze/ Ihr Hochfürstl. Durchl.
Frau Abbatisin und Pfalzgräfin.

Art 5.
Ob er nicht von der Frau Abbatisin einlig
und allein darzu erwehlet?

ad 5.
Herr C. Gutschmuths/ die Frau Abbatisin
alleinlig.
Herr C. Babel/ einzig und allein von der
Frau Abbatisin.
Herr C. Bethge/ Ja/ wüste nicht anders/
wäre auch Schriftlich dero Zeit darzu
denominiret.
Herr C. Schulze/ affirmat, und sonst nles
mand.

Art. 6.
Ob nicht der ganze Stadt Raths von der
Frau Abbatisin allein eligiret und con-
firmiret wird?

ad 6.
Hr. C. Gutschmuths/ Ja/ das wäre so/ und
wüste es nicht anders.
Hr. C. Babel/ Allerdingß.
Hr. C. Bethge/ Sonst niemand.
Hr. C. Schulze/ Ja/ soviel ihm wissend/
allemahl.

Art. 7.
Ob nicht solches jederzeit / und solange
Zeuge gedencken könnte/ also observiret?

ad 7.
Hr. C. Gutschmuths/ So lange/ als Zeuge
dencken könnte / wäre es so gehalten
worden.
Hr. C. Babel/ affirmat.
Hr. C. Bethge/ Ja/ weil er hler gewesen/
wäre es so gehalten.
Hr. C. Schulze/ Ja.

Art. 8.
Ob Zeuge ein einlig Exempel wisse / daß
der Schuz Herr einen Bürgermeister
oder Raths Cammerer erwehlet?

ad 8.
Hr. C. Gutschmuths/ Nein/ das wüste er
nicht.
Hr. C. Babel/ nimmermehr.
Hr. C. Bethge/ das wüste Zeuge nicht.
Hr. C. Schulze/ Nein.

Art. 9.
Ob nicht die Raths Glieder der Frau Ab-
batisin allein den Raths Eyd ablegen?

ad 9.
Hr. C. Gutschmuths/ den Raths Eyd lege-
te ein Raths Herr der Frau Abbatisin
allein ab.
Hr. C. Babel/ affirmat.
Hr. C. Bethge/ Ja/ wäre nicht anders.
Hr. C. Schulze/ affirmat, wäre nicht an-
ders,

Art. 10;

Art. 10.
 Ob nicht der ganzen Stadt bekandt / daß
 der Frau Abbatissin die Electio & Con-
 firmatio Magistratus zukomme?

ad 10.
 Herr C. Gutschmuths / Er wüßte sonst von
 niemanden. Die Hochseeligste Frau
 Abbatissin und Pfalzgräffin habe ihn al-
 lein zum Rathsherrn gemacht.

Hr. C. Badel / Ja.

Hr. C. Betbge / wüßte nicht anders.

Hr. C. Schulke / wird niemand anders re-
 den können.

Actum ut supra,

*Testes imposito silentio dimitte-
 bantur.*

O.

Extract Rescripti Churfürstens zu Sachsen Joh. Georg. I. an den
 Stiffts-Hauptmann von Goldstein / de dato den 27. May / 1620.

Sie Publicirung der Policey Ordnunge aber anrührend / haben Wir auch sub
 dato den 5. Octobr. des nechst abgelauffenen 1619. Jahres angedeutet / wie sich
 gleichwol soviel befinde / daß die Abbtissin ein Stand des Reichs / daher gleich-
 dero Vorsahren Statuta und Ordnungen zu promulgiren befugt / auch das Stifft sich
 desfalls in titulata possessione vel quasi über 80. Jahr besinde / und dann der Abbtissin
 Ebd. sich erkläret / was mit Einrückung der Punkten von den Fällen im Felde erfolget /
 mehr RATIONE SUPERIORITATIS und Ober-Bothmäßigkeit / denn Uns
 an unserer Volgten Gerechtigkeit oder Gerichten einigen Einhalt zu thun / geschehen.

Wann dann aus eurem darauf gethanen den 16. Dec. ermeldten Jahrs datir-
 ten Bericht nicht zu vermercken / daß duffals ein anders beyzubringen.

P.

Copia Käyserl. Mandati S. C. de non turbando & offendendo &
 contra Halberstädtische Regierung / vom 21. Julii 1688.

Wir Leopold von Gottes Gnaden / Erwehltster Römischer Käy-
 ser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hun-
 garn / Böhheim / Dalmatien / Croatien und Slavonien König / Erz-
 Herzog zu Oestreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain
 und Württemberg / Graf zu Tyrol 2c. Entbieten den Edlen Ehrsamem
 Gelehrten / Unsern und des Reichs Lieben Getreuen N. Verordneten
 Canklar / vice - Directorn und Räten der Fürstl. Regierung zu Hal-
 berstadt / Unser Käyserl. Gnad / Edle / Ehrsame / Gelehrte Liebe Getreue /
 Uns hat die Ehrwürdige und Hochgebohrne Anna Dorothea, Abbtissin /
 des Käyserl. freyen Weltlichen Stiffts Quedlinburg / Gebohrne Herzo-
 gin zu Sachsen / Unsere Liebe Muhm / Fürstin und Andächtige / demü-
 thigst klagend zuvernehmen geben / was gestalten im Monat Julio des



verfloffenen 1684. sten Jahres berührtes von Uns Ihrer Edn. allergnädigst zu Lehn ertheiltes Stifft Quedlinburg/ in seiner von etlich hundert und undenklichen Jahren hero notoriè ruhig continuirten Besiz/ et niger auf Stifftisch Quedlinb. Territorio unstreitig gelegenen pertinenz - Stücken/ nemlich der sogenannten Lauenburg/ Seveckenberg und Gerstдорff/ auch insonderheit des Rambergs/ und was dem anhängig seye / von Euch obgedachten Canzlern vice - Directorn und Råthen wollen turbiret und angefochten werden. Ob nun wohl der nechst verstorbene Churfürst zu Brandenburg wohlhöbl. Gedächtniß/ und Ihr mehrgedachte Canzler/ vice - Director und Råthe / auf beschehene remonstration, einlge Zeit in Ruhe gestanden; So hättet dennoch ihr/ vermittels eines gar bedrohlichen Schreibens / sub dato Halberstadt den 11. ten Martii nechst abgewichenen 1687. sten Jahres/ an Bürgermeister und Rath Ihrer klagenden Edn. beeder Städten Quedlinburg/ abereinst begehret / die bemeldte Plätze und Dörther mit Zubehör/ an ermeldten Churfürsten/ als Fürsten von Halberstadt/ abzutreten/ nach mehrerm Inhalt des in Copiâ hierbey sub Sign. O kommenden Schreibens/ und wolle glaubl. verlauten/ als ob man durch Militar - Hülffe Sie klagende Edn. Ihrer habenden Possession de facto zuentsetzen trachte; Und aber keine Privat - Person / vielweniger ein Reichsstandt/ Seiner habenden Possession, etiamsi sit momentanea, de facto & absque sufficienti Causæ cognitione, vielweniger derjenige / welcher ultra aliquot secula quietam possessionem continuiret hätte/ derselben zuentsetzen/ und dergleichen Thätlichkeiten/ welche wieder das Ihrer Edn. allergnädigst aufgetragene Reichs - Lehn am Stifft und Städten Quedlinburg nach eignem Gutachten / und durch weit gesuchte Erfindung / samt unfugsahmen comminationen / auf Arth einer Verbothenen selbst Richterlichen Gewalt/ wollen tentirt werden/ allen Rechten / der gemeinen Ruhe des Heil. Reichs / auch dem Frieden - Schluß §. 16. V. & nulli omnino Statuum Imperii liceat etc. allerdings zu wiederläufften/ da zumahl Ihr offtbesagte Canzler vice - Director und Råthe/ in Euren eingeschickten Schreiben selbst gestehen müßet/ daß das Stifft Quedlinburg/ die vor 130. prætendirte Güther und Dörther von Anno 1351. bis auf gegenwärtiges moment, in geruhigem Besiz iederzeit gehabt/ und noch hätte/ auch so wenig der Zeit/ als seit hero Anno 1624. und dem in Anno 1648. getroffenen allgemeinen Frieden - Schluß/ die geringste prætension von jemanden dawieder gemacht/

het/ oder ichtwas dagegen herfür gesucht/ und angemuthet worden/ so doch unter ausdrücklicher Bedingung/ sich ratione des in notorietate ohnstreitig beruhenden Hauptwercks mit niemand einzulassen/ hiebey erwehnet werde/ mit demüthigster Bitte / Wir derowegen Sie Klagende Ebn. und Dero Stifft und Stadt/ wieder die angedrohte turbationen und Gefahr/ bey habender Possession vorbemeldter Derterszuschüßen/ und ob moræ periculum schleunigste manuteneuß/ wieder Euch Beklagte aber Unser Käyserl. Mandatum de non turbando & offendendo zuertheilen gnädigst geruheten/ maßen dann auch erlanget / daß nach reiffer der Sachen Erwegung / Unser Käyserl. Mandatum manuteneuß/ wie auch zugleich des gebethene Mandatum de non turbando nec offendendo sine Clausula, heut dato zu Recht erkant worden 2c.

Als gebiethen Wir Euch von Röm. Käyserl. Macht/ bey pœnen zehen Marck löthigen Goldes/ halb in Unsere Käyserl. Cammer/ und den andern halben Theil Klagender Ihrer Ebn. unnachlässlich zu bezahlen/ hiermit Ernstlich/ und wollen/ daß Ihr alsobald nach insinuir- oder Verkündigung dieß unsers Käyserl. Geboths/ Klagende Ihre Ebn. in der hergebrachten Possession erwehnter Stücken / Lauenburg / Seveckenberg/ und Gerßdorff/ nebst der Feld-Marck Wiesen/ und Holzungen/ nicht weniger des Rambergs / und was dem anhängig / ruhig seyn und verbleiben lasset/ Sie und die Ihrige darin auf keine Weise oder Wege/ wie solche immer geschehen könte / turbiret oder kräncket/ noch mit einigen Gewaltthaten/ und eigenmächtigen Thätlichkeiten beleidigt/ und beschweret/ solches auch andern zuthun nicht verstattet / oder verhenget/ dem allen also/ und zuwieder nicht thut/ als lieb Euch ist obbestimte pœn und Unser Käyserl. Ungnade zu vermeiden; Das meinen Wir ernstlich. Ebenmäßig und bey obbesagter pœn der zehen Marck löthigen Goldes/ die ein jeder/ so Er freventlich hierwieder thäte/ Uns halb in Unsere Käyserl. Cammer/ und den andern halben Theil Klagender Ihrer Ebn. unnachlässlich zu bezahlen schuldig seyn soll / gebieten Wir auch sonst männiglich / Klagende Ihre Ebn. bey ruhig hergebrachter Possession und continuirten Besiß ob specificirter Stücken/ nemlich der so genandten Lauenburg/ Seveckenburg / und Gerßdorff/ nebst der Feld-Marck/ Wiesen und Holzungen/ wie auch des Rambergs/ und was dem anhängig/ in alle Weiß und Weg nicht zu turbiren/ zu kräncken/ oder zubetrüben. Maßen Wir dann dieselbe/ und
Dero

Dero Stifft und Stadt bey habender possession erwehnter Stücken
wieder alle turbation und Gefahr geschüzt/ kräftiglich gehandhabet/
und durchaus manuteniret wissen wollen/ dergestalten/ daß ferner wes
Standes Er auch immer seye/ und insonderheit Ihr beklagte Cansler
vice-Director und Räte/ gegen diß Unser Käyserl. manutenens
Geboth/ wieder dieselbe ichtwas via facti zu attentiren/ oder dieselbe
unter was Vorwand es auch immer geschehen möchte zubeschweren/ sich
unternehmen sollen/ als Lieb einem ieden ist/ obbestimte pœn und Unse-
re Käyserl. Ungnade zuvermeiden. Daran beschicht Unser ernstlicher
Will und Meinung. Geben in Unser Stadt Wien den ziten Julii
Anno 1688. Unserer Reiche des Römischen im 31sten/ des Hungarischen
im 34sten/ und des Böhmisches im 32sten.

Leopold.

(L. S.)

Uc. Leopold Wilhelm/ G. z. Königsegg.

Ad Mandatum Sacrae Caesaree Majestatis
proprium.

Frank Martin von Menschengen.

Copia Käyserl. Mandatorum Inhibitoriorum, Cassatoriorum, & Re-
stitutiorum S. C. &c. contra Chur-Brandenburg &c.

vom 2. April. 1699.

Wir LEOPOLD/ von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer
Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hun-
garn/ Boheim/ Dalmatien/ Croatiaen/ und Slavonien König/ Erz-
Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain/
und Württemberg/ Graff zu Tyrol &c. Entbiethen dem Durchlauchtigen
Hochgebohrnen/ Friedrich/ Marggrafen zu Brandenburg/ in Preussen/
Magdeburg/ zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden Herzo-
gen/ Burggrafen zu Nürnberg/ und Fürsten zu Halberstadt/ Minden
und Camin/ Grafen zu Hohenzollern/ des Heil. Röm. Reichs Erz-
Cammereyn/ Unserm lieben Oheim und Churfürsten/ wie auch Sr. Edn.
Ober-

Ober-Directorn Daniel Rudolphen/Freyherrn von Danckelmann/ und
 Martin Unversahrt / Canslern in dero Fürstenthum Halberstadt / so
 denn dero bestellten Accis Directorn Adam Adrian Stammern / Con-
 Directorn N. N. Schreibern/ und übrigen Accis-Bedienten / auch Jo-
 hann Heinrich Sprögeln / nicht weniger Gerhardt Meyern/ Pastorn,
 und gesanten Predigern/ wie auch Bürgermeistern/ Rath und Bürger-
 schafft zu Quedlinburg/ respectivè Unsern freund, und Oheimlichen
 Willen/ Käyserl. Hulden/ Gnade und alles Gutes; Durchlauchtig
 Hochgebohrner lieber Oheim und Churfürst / auch Wohlgebohrner/
 Ehrsame/ Gelehrte/ und Liebe Getreue. Uns hat die Ehrwürdige und
 Hochgebohrne Anna Dorothea / Abbatissin des Käyserl. Freyen Welt-
 lichen Stiffts Quedlinburg / gebohrne Hrrzogin zu Sachsen / Unsere
 liebe Muhme / Fürstin und Andächtige/ demüthigst klagende zu verneh-
 men geben/ was massen unter dem Fürwandt/ daß des Königs in Pohlen/
 als des Churfürsten zu Sachsen/Edn. die von Ihro und Ihrem Stifte
 Quedlinburg zum rechten Mannlehn habende Erb- Voigtey daselbst
 Eu. Edn. überlassen hätten / an einem Heil. Sonntag ganz früh / da der
 Gottesdienst angehen sollen/ einige dero Völcker nach gedachtem Qued-
 linburg an marchiret kommen/ die Bürgerwacht abgetrieben/ das blosser
 Gewehr auff dieselbe gesetzt / das Thor mit Gewalt erbrochen / und
 das Schloß mit Alexten abgeschlagen/ das Rathhaus und die Thor ge-
 waltthätig occupiret / und denn Euch Bürgermeistern und Rath die
 von Ihrer Edn. Euch anvertrauete Stadtschlüssel nicht allein abgenom-
 men / und ihre Stiffts-Unterthanen bequartiret / sondern es sey auch
 nachgehends dahin gediehen / daß Ihr Mitbeklagte Ober- Director
 und Cansler des Fürstenthums Halberstadt Euch in Quedlinburg ein-
 gefunden / den 8. Septembr. zum Termin zur Huldigung angesetzt / in
 diesem Termin eine gute Anzahl von denen in der Nachbarschafft gele-
 genen Soldaten an Euch gezogen / die Bürger auff den Markt er-
 fordern/ daselbst mit Mannschafft besetzen / und von Ihnen nach einer
 aufgesetzten Eydes-Notul, ungeachtet klagender Abbatissin Edn. Euch
 Bürgermeister und Rath davon dehortiret / eine ordentliche Landes-
 Huldigung einnehmen lassen / dadurch dann Ihre Edn. und Ihr Stifte
 höchstens graviret worden wären / massen Eu. Edn. deroelben / als
 Erb-Voigt / huldigen lassen wolten / da doch die ohne ihren Lehnherrl.
 Consens vereuserte rechte Mannlehn von des Königs in Pohlen/ als des
 Churfürsten zu Sachsen Edn. noch nicht refutiret / von Eu. Edn. aber

R

als



als noviter acquirente nicht gemuthet / noch empfangen / einfolglich
 sich zu sothaner Voigtey im geringsten nicht legitimiret / dabey man
 zwar die Häuser Sachsen und Hessen in den End gesetzt / denensel-
 ben aber eine Succession nicht aus einer Abteylichen Investitur, son-
 dern aus einem bekanten Pacto Confraternitatis, zugeeignet / zu dem
 wolte man das von denen vorigen Erb. Voigten de facto gebrauchte
 und eingeschobene / von Ehr. Sachsen aber allezeit bloß auff die ex in-
 vestitura & pactis zustehende Erb. Voigteyliche Jura restringirte
 Wort: Landesfürst / nunmehr auff eine absolute Landes-Herr-
 ligkeit extendiren / dahero dann kommen / daß man in die Jura Ec-
 clesiastica Hand eingeschlagen / die Schlüssel zur Haupt-Kirchen ab-
 genommen / Euch gesamte Pastoren und Prediger / (welche doch son-
 sten à tempore foundationis bis her unter einer zeitlichen Abbatissin ge-
 standen /) ohne Unterscheid / Ihr wäret angefessen oder nicht / zur Hul-
 digung und Aenderung des Kirchen-Gebets bezwungen / Euch auch /
 nach Ausweis Eurer bey solcher Zeugen Verhör befindlichen eydlich
 bestärckten Berichten / in Euren Häusern verarrestiret / mit Soldaten
 belegt / der Gottesdienst theils gehindert / theils durch frembde aus
 obgedachtem Fürstenthum Halberstadt hergeholtte Prediger in aliena
 Parochia bestellet / dich Mitbeklagten / durch ausführ. Rechtspruch /
 wegen deines üblen Verhaltens suspendirten Prediger / Sprögeln mit
 gewaltthätiger Bedrohung / wieder eingesetzt / über das die Stam-
 mern / und die Pastorn Meinicken / dich von Ihrer Ebn. vocirten Su-
 perintendenten und Pastoren ad D. Benedicti Gerhard Meyern / im
 Nahmen Eu. Ebn. zu introduciren anbefohlen / im übrigen aber und
 in Politicis Ihrer Ebn. Stiffts-Hauses sich zu bemächtigen / und ihren
 damahligen Hoffrath Graßhoffen / in seinem Hause zubestrecken / sich
 unterstanden / ihre Bediente / so viel Ihrer in Quedlinburg gegenwär-
 tig gewesen / ohne Unterscheid / Sie seyen angefessen oder nicht / theils
 mit Erbrechung der Haußthüren / theils sonsten mit militärischen Exe-
 cutionen / zur Huldigung gedrungen / ja einige gar Ibro gegen Eu. Ebn.
 nicht beyräthig zu seyn. intimidiret / dich Beklagten Stammern keines
 weges denen Verträgen gemäß / zum Stiffts-Hauptmann eingese-
 het / ja / welches das grössste und ärgiste sey / so hättest du Mitbeklag-
 ter Cankler Unverfähet / das von keinem Schutz-Herrn jemahls dem
 Stifft gekränckte / sondern vielmehr in Schrifften zugestandene jus
 collectandi, als das fürnehmste Regale eines Reichs-Standes / wo-
 mis

mit Wir das Stifft beliehen / auff einmahl zu Boden geworffen /
 eine völlige Consumtions - Accise eingeführet / ein gewisses Accis-
 Collegium, worin du Stammer zum Ober - Directorn, du Schrei-
 ber zum Con-Directorn, und du Jhro mit Sechsfachen Pflichten
 verwandter Stadt - Voigt Latermann zum Accis-Commisario, bestel-
 let worden / auffgerichtet / und Euch / Accis-Bediente / zu Euren vermein-
 ten Aemtern würcklich vereydet / durch welches dann Ihre Edn. und
 Ihr Stifft nicht allein völlig subjugiret / Eu. Edn. contribuabel, Uns
 aber inutil gemacht / und dem Reich völlig / wiewohl de facto eximi-
 ret werden wollen / massen denn auch Ihr Beklagte Accis-Bediente /
 so gar von denen Stiffts - Abtey - und Probstey - Mühlen / vermittelst
 Executions - Zwang / die Accis eingetrieben / die Stiffts Taffel - Güter
 zur Contribution sothaner Accisen angehalten / und obwohln Ihre
 Edn. an Euch Bürgermeister und Rath eine inhibition abgehen las-
 sen / Euch keines weges zu solcher Accise zuverstehen; So hättet Ihr
 doch Euch dazu accommodiren müssen / ja man hätte Euch befohlen /
 den Jhro Edn. zukommenden Schoß an dich Stammern zu bezahlen /
 derowegen Ihr dann Euch auch verlauten lassen / daß Ihr hinkünfftig
 weder Cammer - Gerichts - Unterhaltungs - Gelder / noch andere
 dem Stifft zukommende Præstanda reichen würdet; Dardurch es lei-
 der dann so weit kommen / daß Ihr von dem Jhro schuldigen Behor-
 sam abgezogen würdet / da Ihr doch Euch sonst lediglich an eine zelt-
 tige Abbatissin / vermöge des von Kaiser Carl dem Fünfften confir-
 mirten Söhnbrieffes zubalten hättet / ja es wolle endlich gar verlau-
 ten / als wann Ihr vom Stifft lediglich dependirende Bürgermeister
 und Rath hinkünfftig von Eu. Edn. confirmiret und eligiret wer-
 den soltet; diese lezt erzehlte facta aber / gegen die Reichs - Con-
 stitutiones, insonderheit den so hochverpoenten Laud - Frieden laus-
 feten / und thäte sich aus deren Qualitäten von selbst an Tag geben /
 daß unsere Allerhöchste Käyserl. Jurisdiction nicht allein zur Gnüge /
 ob illorum atrocitatem & continentiam causæ fundiret / sondern
 auch Sie also bewandt wären / daß darin à præcepto wohl angefan-
 gen werden könne / zumahln Ihre Edn. dadurch völlig incapabel ge-
 macht werde / die Uns und über Ihre mit ihrem Capitul errichtete Ca-
 pitulation, geschworne Pflichten / insonderheit das Stifft bey seinen
 Rechten zu conserviren / die Unterthanen mit neuen oneribus nicht
 beschweren zulassen / zu adimpliren / massen denn theils der eingeklagten

factorum offenbahr wieder solchen Stiffts fundbahr per aliquot se-
cula geruhig besessene/ und demselben privative zukommende jura tum
Ecclesiastica tum secularia, wie auch bis herige Observantz, vorgenom-
men/ und dadurch Ihr und ihrem Capital auch theils ihre alimenta
entzogen worden/ mit gehörlicher Bitt/ Wir derowegen Ihre Edn. und
Dero Stifft bey ihren Privilegien, Freyheit und Gerechtigkeiten/ und
zwar bevorab/ bey dem jure collectandi, wieder dergleichen eigenmäch-
tige Gewaltthaten zuschützen/ und Ihre zu förderlicher Abstellung dersel-
ben Unsere nachdrückliche Käyserl. Hülfß Rechtens angedeyhen zulass-
sen/ gnädigst geruhen wolten; maßen Sie dann auch erlanget/ daß heut
dato, nach reiffer der Sachen Erwegung/ wieder Eu. Edn. und Euch
sämtl. Mitbeklagte/ nebst anderwärtigen Unsern Käyserl. Verordnun-
gen/ auch diese Unsere Käyserl. Mandata inhibitoria Cassatoria & re-
stitutoria pœnalia sine clausula, cum citatione solita, zu recht erkandt
worden.

Gebieten demnach Eu. Edn. und Euch obernandten Mitbeklag-
ten Ober-Directorn, Con-Directorn und übrigen Bedienten/ wie
auch obgedachten Sprögeln von Röm. Käyserl. Macht/ und bey
pœn dreyßig Marck löthigen Goldes/ halb in Unsere Käyserl. Cammer/
und den andern halben Theil Ihrer Edn. unnachlässlich zubezahlen/
hiermit ernstlich/ und wollen/ daß Sie alsobald nach insinuir- oder
Verkündigung dieses Unsers Käyserl. Geboths/ alles und jedes/ was
obeingeklagter maßen bis her geschehen/ wiederum abstellen/ mit diesen
und andern attentatis weiter nicht fortfahren/ sondern alles in vorigen
Stand setzen/ und restituiren/ mithin Ihrer Edn. Geist- und Welt-
liche Bediente/ auch gesamte Stiffts-Unterthanen/ der abgenommeneu
Pflichten hinwieder entlassen und freystellen/ das eigenmächtig einge-
führte Accis-Collegium, und desselben Bedienungen/ cassiren/ die Ac-
cisen abschaffen/ und aufheben/ die Soldaten abführen/ die weggenom-
mene Thor- und Kirchen-Schlüssel zurück geben/ auch alle dadurch
verursachte Schaden und Unkosten ersetzen/ und gut machen/ so dann
künftighin/ sich all dergleichen eigenmächtigen verfahrens und attenta-
ten gänzlich äußern und enthalten/ Ihr beklagte Accis Bediente auch
Euch so fort Eurer Bedienungen begeben/ und entschlaget/ du Sprögler
aber dich nicht an Se. Edn. hängest und haltest/ sondern demjenigen
nachlebest/ was dir durch Urtheil und Recht ist und wird zugespro-
chen werden/ Eu. Edn. und Ihr deme allen also und zuwieder nicht
thun/

chün/ hievñ auch nicht säumig oder ungehorsam seyn / als lieb Ihnen
ist obbestimte Pœn und Unsere Kaysert. Ungnade zuvermeiden; das
meinen Wir ernstlich. Ebenmäßig und von obangeführter Un-
ser Kaysert. Macht/ und bey pœn fünff Marck löthigen Goldes/ gebie-
ten Wir Euch Pastorn und sämtl. Predigern zu Quedlinburg/ daß
Ihr Euch von niemand anders dann zu Euren Berichtigungen und
Nembtern introduciren und einführen lasset / Euch auch an niemand
als Ihre Edn. Pflichtbar machet/ deme also/ und zuwieder nicht thut/
in keinerley Weise noch Wege/ bey Vermeidung Unserer Kaysert.
Ungnad/ and obangefesteter Straff; das ist Unser ernstlicher Will und
Meinung. Ingleichen und bey obangedrohter pœn der 5. Marck
löthigen Goldes/ gebieten Wir Euch Bürgermeistern/ Rath und Bür-
gerschafft zu mehrgedachtem Quedlinburg/ daß Ihr Euch respective
von niemand/ als von Ihre Edn. und in Dero Nahmen/ eligiren und
confirmiren lasset/ auch Ihre als Eurer ordentlichen Obrigkeit gebüh-
renden Gehorsam leistet/ und in Geboth/ und Verbothen/ schuldigster
maßen pariret/ hinkünfftig auch an Se. des Churfürstens zu Bran-
denburg Edn. und Dero Accis- Bediente keine Accis oder Steuer
mehr zahlet/ und entrichtet/ sondern vielmehr Ihre Edn. und Dero
Stift den gehörigen Schoß und alle übrige Schuldigkeiten und præ-
standa abstattet/ und abführet/ deme also und zuwieder nicht thut/
hierin auch nicht säumig oder Ungehorsam seyd / als lieb Euch ist ob-
bestimte pœn und Unsere Kaysert. Ungnad zuvermeiden; das ist gleich-
falls Unser ernstlicher Will und Meinung.

Wir Heischen und Laden auch Eu. Edn. und Euch obbenandte
Mit- beklagte / samt und sonders / von obberührter Kaysertlichen
Macht / auch Gericht und Rechtswegen/ hiedmit/ und wollen / daß
Sie innerhalb denen nechsten zweyen Monathen von insinuir-
oder Verkündigung dieser Unser Kaysert. Gebothen / anzurechnen/
so Wir ihnen vor den Ersten / Andern / Dritten / Letztern /
und endlichen Gerichts- Tag setzen/ und benennen/ peremptoriè, oder
ob derselbe kein Gerichts- Tag seyn würde/ den nechsten Gerichts- Tag
hernach / selbstn/ oder durch Ihre Bevollmächtigte Anwälde/ an Un-
serm Kaysert. Hoff/ welcher Orthen derselbe als dann seyn wird / ers-
scheinen / glaubliche Anzeige und Beweis zuthun / daß diesen Unsern
Kaysert. Mandaten/ alles ihres Inhalts / gehorsamst nachgelebet wor-

den sey/ auch künfftighin Denenelben nachgesehen werden würde/ wo
 nicht/ und da auch noch ferner Dargegen gehandelt werden solt/ als
 dann zusehen/ und zuhören/ daß Sie wegen ihres Ungehorsams in vor
 gedachte poenen gefallen seyn/ mit Urtheil und Recht zusprechen/ zu
 erkennen und zuerkennen/ oder aber erheblich beständige Ursachen/ da
 Sie einige hätten/warum solche Erklärung nicht geschehen solle/in Rech-
 ten fürzubringen/ und Endlichen Entscheid und Erkantnis darüber zu
 erwarten. Wann Eu. Ed. und Ihr nun kommen und erscheinen/
 als dann oder nicht/ so wird nichts destoweniger auf des gehörigen
 theils ferners anruffen und erfodern/ mit obangedreuter Erkantnis Er-
 klärung und andern hierin weiter in Rechten gehandelt werden/ wie
 sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret/ darnach wissen
 Eu. Edn. und Ihr sich allerseits zurichten; Geben in Unser Stadt
 Wien den andern April. Anno Sechzehnhundert Neun und Neunkig.
 Unserer Reiche des Römischen im ein und vierzigsten/ des Hungari-
 schen im vier und vierzigsten/ und des Boheimischen im drey und
 vierzigsten.

LEOPOLD.



Vt. D. Gr. von Kaunig.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis
 proprium.

Frank Wildrich von Menschengen.

R.

Copia Depositionis des Abtey Schöffers.

Actum im Fürstl. Sächsis. Amte/ den 24. May 1699.

Der Fürstl. Abtey Schöffers/ Hr. Joh. Tobias Diener/ erschien auf
 erfodern/ wurde zusehenderst seiner Pflicht quoad hunc actum, womit
 Reve-



Reverendiss. Sereniss. Abbatissa Er verwandt/ verlassen/ und vermahnet/
über die vorhaltende Punkte die reine lautere Wahrheit zusagen/ und zwar
wie Ers gedächte allenfalls mit einem Eyde zubestärken; worauff Er
deponiret wie folget.

1. ad 1. **Wie lange Zeuge im Stiffts Dien- Bald 27. Jahr.**
sten sey?

2. ad 2. **Ob Ihm nicht die Stiffts Güther** Ja/ wäre seines Amts/ und müste
sowohl Mobilia und Immobilia Ers wissen/ zumahlen Er die in-
sehr wohl bekant? ventaria und Rechnungen unter
Handen hätte.

3. ad 3. **Ob Er nicht ein Inventarium da** Ja
von in Händen?

4. ad 4. **Ob Er so wahr ihm Gott helf-** Nein/ das könnte Er nicht sagen:
fen solle sagen könne/ daß der Wie der kostbare und nöthige
Frau Abbatissin Hochfürstliche Kirchenbau ohngefähr 1684. an-
Durchl. von den Stiffts-Klein- gefangen / wäre sede vacante,
nodien etwas verkaufft und in mit Vorbewust gesamter hohen
Ihren Nutzen gewandt? Capitularinnen/etwas von Gol-
de aus dem Kirchen-Sewelb der
so genannten Eitter verkauffet /
und zu sothanem Bau verwendet
worden. Ein Hochwürdiges
Capitul hätte auch/ so viel Herr
Zeuge sich noch erinnerte/ um de-
sto sicherer zugehen/ deshalb aus-
wertig sich informiren lassen.

5. ad 5. **Was es vor Kleinodien/ so wegge-** Uti ad punct. preced.
kommen.

6. ad 6. **Ob nicht der Dannebergische Hof/** Ja/ wären alte Gebäude gewesen/
ingleich das alte Kelter-Haus und hätten viel Reparatur-Ko-
cum sten

cum Consensu Capituli verum si fuerit erfordert/weshalben vor gut
Eauffer/ zu machen das Stifte Leis uns befunden worden/ solche zuver
nen Nutzen davon gehab? (9) mens kauffen.

7.

Ob nicht die Gelder an andere Im-
mobilia nützlich wieder verwen-
det / und der Schösserey Ein-
künfte dadurch verbessert?

Ja / vor das Dannenbergische
Haus/ wozu der Aecker gekauft
und müste das Kelter-Haus ei-
nen unableglichen Zins Jährlich
entrichten.

Urkundlich unter dem Fürstl. Amts Secret ausgefertigt.
Actum ut supra.

(L. S.)

Fürstl. Sächsis. Quedlinburgis.
Amt.

Copia Responsi Dnm. Scabinorum Hallensium.

Hochwürdigste Durchlauchtigste Herzogin /

Eu. Hoch-Fürstl. Durchl. sind Unsere unterthänig
gehorsamste Dienste iederzeit zuvor.

Enädigste Fürstin und Frau re.

Es Eu. Hoch-Fürstl. Durchl. Uns zwo Fragen/ nemlich/ ob das
von denen JCtis zu Altorf/ in vorigem Monath Sept. c. a. erthei-
lete Responsum denen Rechten gemäß/ oder ob Wir noch etwas da-
ran zu desideriren/ und wann Eu. Hoch-Fürstl. Durchl. als Landes-
Fürstin/ und einige Constituentin des Stadt-Raths/ diesem anbe-
fehlen/ daß Er auf die in Recess und Verträgen bestimmte Zeit wech-
seln und aufgehen soll / auch Dero Bürgerschaft an den neuen Rath
verweisen/ der Stiffts-Hauptmann aber des contrarium befiehlt/
wem

wem Rath und Bürgerschaft hierinne zu pariren schuldig? nebst denen hierbey wieder zurückkommenden Acten zugefertiget / und Unsere Rechtliche Meinung gnädigst begehren lassen; Demnach erkennen und sprechen Wir Churfürstl. Brandenburgis. des Herzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle / nach deren fleißigen Erwegung und Berlesung / vor Recht.
 Obwohl / so viel die erste Frage betrifft / von der immediat auf die Superioritatem territorialem sich nicht allemahl schliessen lässt / per pacta & transactiones auch Superioritas territorialis vel potius effectus quidam Superioritatis ganz wohl einem Constatui cum consensu Imperatoris können concediret werden / ferner jure belli ipsa Superioritas territorialis & omnia Majestatica jura à Principe acquiriret werden können / hienächst Chur. Sachsen / vermöge pactorum, so wohl das jus armorum, samt dem jure collectandi, in dem Stifte Quedlinburg zugeeignet wird / als auch derselbe bey der Facultate Nomothetica, welches doch die stärckesten Kennzeichen der Landes-Hoheit seyn / auf gewisse mase concurriret / die Bestellung der Stadt-Obrigkeiten aber / und was davon dependiret / ad curam Principis, qui Jus territoriale exercet, sediglich gehöret; Und Vermöge der Schirms-Gerechtigkeit / so Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen in dem Stifte haben / diese in streitigen Sachen zwischen / Eu. Hochfürstl. Durchl. und dem Stadt-Rathe Judex competens zu seyn scheinen. Alldieweil aber Eu. Hochfürstl. Durchl. nicht allein immediate Ihr Stiff von Röm. Käyserl. Majest. als ein Reichs-Lehn / tragen / sondern zugleich Status Imperii mit seyn omnibus Statibus imperii aber / vermöge Osnabrüggischen Friedens-Schlusses / art. 8. §. 11. in suis ditionibus ab Imperio immediate dependentibus das Jus superioritatis territorialis competiret; Durch die mit Chur. Sachsen aufgerichteten Pacta auch niemahls die hohe Landes-Obrigkeit expresse auf Chur. Sachsen transferiret worden / noch auch aus der Uberlassung einiger regalium solche im Stande Rechtens zu präsumiren / cum à concessione Regalium ad Superioritatem territorialem nicht mag argumentiret werden / & quis multa Regalia in alterius territorio possidere possit, cum tamen Superioritate territoriali destituatur & semper quotiescunque pacto vel privilegio Regalia alicui conaeduntur, Superioritas territorialis

§

ex.

exclusā videatur, wie denn in specie, vermöge Recessus vom 14. Aug. 1474. bey der certo modo damahligen Überlassung der Steuern an Chur-Sachsen/ von der zeitigen Abbatissin/ expressè bedungen worden/ daß dieses an Ihrer Hoheit und Jure Status Ihr nicht nachtheilig seyn solle; jure belli auch Chur-Sachsen solche nicht acquiriret haben kan: in dem die devicti, nemlich die Bürger zu Quedlinburg/ solche nicht gehabt/ also ihnen von Chur-Sachsen nicht können abgenommen werden/ der damahligen Abbatissin Durchl. aber mit Chur-Sachsen keinen Krieg geführt/ folglich ihre Jura per occupationem bellicam nicht verlieren können/ vielweniger in satisfactionem sum-tuum bellicorum die hohe Landes-Obrigkeit abgetreten/ noch auch sine consensu Imperatoris abtreten können/ daß/ besage Reveres sub lit. H. die beeden respectivè Chur- und Fürsten zu Sachsen/ die von abhanden gebrachte Stiffts Erb-Boigtey bloß wieder occupiret/ und darmit beliehen worden. Ferner/ so viel des Raths-Wechsel zu Quedlinburg anbelanget/ und was darvon dependiret/ solches in die Erb-Boigtey nicht gehörig/ noch auch durch die Recessu an Chur-Sachsen jemahls erwachsen/ am allerwenigsten durch eine Verjährung an Chur-Sachsen kommen/ anerkennen da Chur-Sachsen so wohl aus dem Ausöhnungs-Briefe/ der beyden Städte Quedlinburg de Anno 1477. als auch dem Vertrage Chur-Administr. Friedrich Wilhelms/ Hochseel. Andenckens de Anno 1597. gewußt/ daß solche Bestellungen des Raths denen Abbatissin zu Quedlinburg alleine zukomme/ wider solche pacta nicht præscribiren können/ cum qui Documenta possidet, contra illa Documenta nihil præscribere, nec titulum suæ possessionis intervertere possit; adeo, ut si bona fides perficiat, nec immemorialis possessio, wenn gleich auch solche von Chur-Sachsen/ da doch das contrarium vielmehr am Tage/ könnte dargethan werden/ ad præscribendum habilis wäre! Bezüglich Sei. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ in dem Stifte/ Judex in Criminalibus über die Unterthanen/ wohin aber dieser Fall nicht gehöret/ und ein Princeps Imperii, si vel subditum suum immediatum convenire velit, vel ab ipso conveniatur, Cameram Imperii & Aulam Cæsaream regulariter pro Judice competente haben muß. So halten aus diesen/ und in dem Responsō weitläufftig angeführten Uhrsachen mehr/ wir dafür/ daß das angezogene Responsum in Jure satssam begründet

gegründet. So viel die andere Frage betrifft / ob zwar niemand zu gleich zween wiederwärtigen Herren dienen kan / der Rath zu Quedlinburg auch / so wohl Seiner Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / in dem Erbhuldigungs- Eyde treu / hold / und gewärtig zu seyn geschworen / als auch bey seiner Auffgebung dem Stiffts- Hauptmanne den Handschlag geben muß / folglich / wenn Er seinen Befehlen pariret / nicht zu pecciren scheint ; Alldiemeilen aber / die denen Churfürsten zu Sachsen geschene Huldigung / und der dieses Hauptmannes / bey dem Raths- Wechsel / übliche Handschlag / bloß ratione der Voigtey geschiehet / Hingegen Eu. Hochfürstl. Durchl. als Landes- Frau / die Constitutio & Deposito Magistratus auch ad Superioritatem territorialem gehöret / welche per superius deducta denen Abbatissis zustehet / ratione dieses Regalis der Stiffts- Hauptmann / als welcher an Eu. Hochfürstl. Durchl. mit Pflichten zugleich gewiesen / ein mehrers / als die Reccessen mit sich bringen / nicht zu prætendiren hat / folglich extra limites Jurisdictionis jus dicenti impunè nicht zu pariren : So halten Wir dafür / daß der Frau Abbatissin Durchl. der Rath und Bürgerschaft / vermöge ihrer abgelegten Pflicht / in solchen Fällen / so die Raths- Wechselung / und was davon dependiret / betreffen / ob gleich ihnen der Stiffts- Hauptmann das Gegentheil befiehet / alleine zu pariren schuldig. **V. N. W.** Urkundlich mit Unserm Insiegel versiegelt.

Eu. Hochfürstl. Durchl.

unterthänig-gehorsamste

Des Churfürstl. Brandenb. Schöppeustuhls
im Herzogthum Magdeburg

Senior und Assessores.

Xa. 3079

ULB Halle 3
001 526 219



Sb

V. 17. 10





Ihre

Ihrer

Der Frau

abgelassenes unte

auf gnädigsten
annectirten kurtz
& fa

der Grund ih

Kaiser

dem Stiffte Qued

TERRIT

und
Einem iedweder

von dem Conci

angefi

ajestät

urchl.

olinburg

, Martii 1699.

au Abbatissin
ntis antiquis,

gen Klagten

Reichs-

te und gankes

RITÆT

vorgestellet/

Colorirung/

n.

